

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

23. November 2017
1 von 3

zur **15.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 30. November 2017, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Friedhofswesen -
Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen
Stadtkirchenkreis**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.700 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.701 -
- 3. Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.715 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)** 2 von 3
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.716 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
5. **Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Kassel GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.717 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
6. **Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kassel Marketing GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.718 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
7. **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.732 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)
8. **Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.738 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
9. **Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Beteiligung an der Windenergie Reinhardswald GmbH
Beteiligung an der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.740 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
10. **Informationsfreiheitsatzung**
Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.18.302 -

11. Abschiebungen aus Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Ilker Sengül
- 101.18.711 -

12. Illegale Autorennen

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.728 -

13. Fachberater Integration für die Feuerwehr

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.729 -

14. Zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes in der Innenstadt

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.730 -

15. Konzept Videoüberwachung und Sicherheit in der Innenstadt

Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.731 -

16. Videoüberwachung im Bereich Königsstraße

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.739 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am **Donnerstag, 30. November 2017, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

4. Dezember 2017

1 von 16

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Dr. Bernd Hoppe, 1. stellvertretender Vorsitzender, Freie Wähler

Helene Freund, Mitglied, SPD

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Hasina Farouq)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Sabine Wurst, Mitglied, SPD

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU

(Vertretung für Saskia Spohr-Frey)

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates (Vertretung für Carola Hiedl)

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Roland Beth, Rechtsamt

Ulrich Krebs, Ordnungsamt

Norbert Schmitz, Feuerwehr

Anja Starick, Umwelt- und Gartenamt

Klaus Koch, Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Anja Morell, Bürgeramt

Tagesordnung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Friedhofswesen -
Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen
Stadtkirchenkreis | 101.18.700 |
| 2. Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER | 101.18.701 |
| 3. Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding
AG (GNH) | 101.18.715 |
| 4. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk
Kassel GmbH (MHKW) | 101.18.716 |
| 5. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Kassel
GmbH | 101.18.717 |
| 6. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kassel Marketing
GmbH | 101.18.718 |
| 7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung) | 101.18.732 |
| 8. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH | 101.18.738 |
| 9. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Beteiligung an der Windenergie Reinhardswald GmbH
Beteiligung an der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG | 101.18.740 |
| 10. Informationsfreiheitsatzung | 101.18.302 |
| 11. Abschiebungen aus Kassel | 101.18.711 |
| 12. Illegale Autorennen | 101.18.728 |
| 13. Fachberater Integration für die Feuerwehr | 101.18.729 |
| 14. Zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes in der
Innenstadt | 101.18.730 |
| 15. Konzept Videoüberwachung und Sicherheit in der Innenstadt | 101.18.731 |
| 16. Videoüberwachung im Bereich Königsstraße | 101.18.739 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 23. November 2017 ordnungsgemäß einberufene 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Freie Wähler + Piraten und Stadtverordneter Dr. Jürgens Fraktion B90/Grüne bitten darum, u.a. wegen weiterem Beratungsbedarfs, den **Tagesordnungspunkt 10. betr.**

Informationsfreiheitsatzung von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen und für die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung vorzusehen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

- 1. Friedhofswesen -
Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen
Stadtkirchenkreis**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.700 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem aus der Anlage ersichtlichen Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen Stadtkirchenkreis über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Kassel in der vorliegenden Entwurfsfassung mit Stand 28.06.2017 zu und ermächtigt den Magistrat zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und/oder Klarstellungen“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Friedhofswesen -
Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen Stadtkirchenkreis,
101.18.700, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

- 2. Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.701 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER wird zugestimmt.

Er soll mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten.

Stadtrat Stochla gibt das Wort zur Beantwortung der aufkommenden Fragen an Frau Ulrike Wasmuth, KASSELWASSER.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER , 101.18.701, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lipardi

3. Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.715 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 14.12.2004 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form

abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

5 von 16

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH), 101.18.715, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

4. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.716 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Freie Wähler + Piraten
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

6 von 16

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW), 101.18.716, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

5. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Kassel GmbH

Vorlage des Magistrats
- 101.18.717 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Kassel GmbH vom 02.08.2002 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Kassel GmbH , 101.18.717, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

6. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kassel Marketing GmbH

7 von 16

Vorlage des Magistrats
- 101.18.718 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kassel Marketing GmbH vom 24.03.2010 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kassel Marketing GmbH, 101.18.718, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

**7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung)**

Vorlage des Magistrats
- 101.18.732 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

8 von 16

Im Verlauf der Diskussion beantworten Stadtrat Stochla und Frau Dr. Starick, Leiterin Umwelt- und Gartenamt die Nachfragen der Ausschussmittglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) , 101.18.732,wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Freie Wähler + Piraten bringt nachstehenden Änderungsantrag ein und begründet diesen:

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 2, Ziffer 2, Sachlicher Geltungsbereich, wird gestrichen.

2. § 3, Absatz 2, Ziffer 3, Sachlicher Geltungsbereich, wird gestrichen.

Der Änderungsantrag wird punktweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, B90 Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 1 des Änderungsantrages der Fraktion Freie Wähler + Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.18.732, **wird abgelehnt.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B 90/Grüne, AfD

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 2 des Änderungsantrages der Fraktion Freie Wähler + Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung), 101.18.732, **wird abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schäfer

8. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH

Vorlage des Magistrats
- 101.18.738 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH (*Arbeitstitel*) als 100 %ige Tochtergesellschaft der Städtische Werke AG mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH, 101.18.738, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lipardi

9. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

Beteiligung an der Windenergie Reinhardswald GmbH

Beteiligung an der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.18.740 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windenergie Reinhardswald GmbH (*Arbeitstitel*) mit 20,3 % (5.075 €) am Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Reinhardswald GmbH u. Co. KG (*Arbeitstitel*) mit einem Kommanditanteil von 20,3 % (5.075 €) am Kommanditkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage 2) zugestimmt.
3. Gleichzeitig wird der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Windenergie Reinhardswald GmbH sowie der Windpark Reinhardswald GmbH u. Co. KG zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die

Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

11 von 16

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

Beteiligung an der Windenergie Reinhardswald GmbH

Beteiligung an der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG, 101.18.740, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

10. Informationsfreiheitsatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.302 -

Abgesetzt

11. Abschiebungen aus Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.711 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kindern und Jugendlichen) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern wurden jeweils in den Jahren 2014-2016 und im 1. Halbjahr 2017 von der Ausländerbehörde der Stadt Kassel aus Deutschland in welche Zielländer abgeschoben?
2. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kindern und Jugendlichen) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt

Kassel aus welchen Herkunftsländern entschieden sich in den Jahren 2014–2016 zur Vermeidung einer Abschiebung für die freiwillige Ausreise?

12 von 16

3. Wie viele Abschiebungen erfolgten
 - a. aufgrund einer Abschiebungsanordnung oder vollziehbaren Ausreiseaufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Zuge von Asylverfahren,
 - b. aufgrund einer Abschiebungsanordnung bzw. vollziehbaren Ausreiseaufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren,
 - c. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Nichterteilung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - d. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Verfügung einer Ausweisung,
 - e. direkt aus der Haft aufgrund einer Ausweisung?
4. In wie vielen der unter 3 genannten Fälle wurde Abschiebehaft
 - a. von der Ausländerbehörde beantragt und,
 - b. vom Haftrichter angeordnet?
5. Wie viele Abschiebungen erfolgten jeweils über den Flughafen Kassel-Calden?
6. Gibt es in Kassel Abschiebebeobachter?
7. Welche Kosten entstanden der Stadt Kassel jeweils in den Jahren 2014–2017 durch diese Abschiebungen?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage. Eine schriftliche Antwort des Magistrats wird zugesagt.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

12. Illegale Autorennen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.728 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit allen zulässigen Mitteln gegen jegliches illegales Autorennen und gegen Raser vorzugehen. Hierzu sollen auf allen

Hauptein- und Ausfallstraßen der Stadt Kassel besonders an den Wochenenden und vor Feiertagen regelmäßig zur Nachtzeit mobile Kontrollen der Geschwindigkeit durch städtische Mitarbeiter durchgeführt werden. Weiter wird der Magistrat beauftragt, mit einschlägigen Verbänden, Organisation und Institutionen Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, gerade in der Gruppe junger Autofahrer Veranstaltungen durchzuführen, die über die Gefährlichkeit und die Folgen solcher "Autorennen" deutlich informieren. 13 von 16

Stadtverordneter Lipardi, CDU-Fraktion begründet den Antrag.

Den Ausschusmitgliedern liegt ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst vor, der von Stadtverordneten Schäfer, SPD-Fraktion, begründet wird. Stadtverordneter Lipardi, CDU-Fraktion übernimmt die Änderungsvorschläge und ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab:

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Nordhessen und mit den dafür geeigneten Mitteln, gegen illegale Autorennen und Raser vorzugehen. Hierzu sollen an den in Frage kommenden Örtlichkeiten und relevanten Uhrzeiten regelmäßig** mobile Kontrollen der Geschwindigkeit durch städtische Mitarbeiter durchgeführt werden. Weiter wird der Magistrat beauftragt, mit einschlägigen Verbänden, Organisation und Institutionen Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, gerade in der Gruppe junger Autofahrer Veranstaltungen durchzuführen, die über die Gefährlichkeit und die Folgen solcher "Autorennen" deutlich informieren.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Illegale Autorennen, 101.18.728, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

13. Fachberater Integration für die Feuerwehr

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.729 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemäß den Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes für den Bereich der Feuerwehr Kassel eine(n) Fachberater(in) für Integration einzusetzen. Ziel dieser Aufgabe ist es, die interkulturelle Öffnung und die Integration in den Feuerwehren voranzubringen.

Stadtverordneter Lipardi, CDU-Fraktion begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, AfD

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Fachberater Integration für die Feuerwehr, 101.18.729, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

14. Zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes in der Innenstadt

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.730 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Verbesserung der objektiven Sicherheit und zur Förderung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger in der Kasseler Innenstadt eine zusätzliche Dienststelle des

Ordnungsamtes einzurichten, die als Anlaufstelle der Besucher der Innenstadt bei allen Fragen der Sicherheit ansprechbar ist und die kurzfristig auch den Einsatz der kommunalen Ordnungskräfte koordinieren kann.

15 von 16

Der Antrag wird von Stadtverordneten Lipardi, CDU-Fraktion, begründet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes in der Innenstadt, 101.18.730, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Vorsitzender Kortmann ruft die Tagesordnungspunkte 15. und 16. betr. Video-Überwachung gemeinsam auf. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

15. Konzept Videoüberwachung und Sicherheit in der Innenstadt

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.731 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wie sieht das Konzept zur Verbesserung der Sicherheit und zur Einführung der Video-Überwachung in der Innenstadt aus?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die weiteren Nachfragen der Ausschussmitglieder. Eine schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift zugesagt.

Die Anfrage wird von Vorsitzenden Kortmann nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt erklärt.

16. Videoüberwachung im Bereich Königsstraße

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.739 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat die aktuelle Sicherheitslage in der Königsstraße?
2. Wie viel strafrechtlich relevante Taten wurden von der Polizei im Jahr 2016 in der Königsstraße bzw. der Einkaufs- und Fußgängerzone statistisch erfasst?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage steht der kommunale und flächendeckende Einsatz von Videokameras im Bereich der Königsstraße?
4. Wie beurteilt der Magistrat die Videoüberwachung vor dem Hintergrund des grundgesetzlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Versammlungsfreiheit?
5. Wer überwacht die Überwacher?
6. Wie setzen sich die laut Hessenschau veranschlagten Kosten in Höhe von 240.000 Euro für die Videoüberwachung zusammen?
7. Auf welcher Grundlage wurde die Ausweitung der Videoüberwachung angekündigt, da die Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung eine Ausweitung der Videoüberwachung des Öfteren mehrheitlich abgelehnt hat (vgl. z.B. Vorlage 101.18.430; 101.18.159; 101.17.1961)?
8. Wann sollen die zusätzlichen Überwachungskameras in Betrieb genommen werden?
9. Wann wird der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2017 ein Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen umsetzen?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die weiteren Nachfragen der Ausschussmitglieder. Eine schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift zugesagt.

Die Anfrage wird von Vorsitzenden Kortmann nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt erklärt.

Ende der Sitzung: 18.06 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.700

27. Oktober 2017
1 von 2

**Friedhofswesen -
Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen Stadtkirchenkreis**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem aus der Anlage ersichtlichen Vertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Evangelischen Stadtkirchenkreis über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Kassel in der vorliegenden Entwurfsfassung mit Stand 28.06.2017 zu und ermächtigt den Magistrat zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und/oder Klarstellungen“

Begründung:

Das Friedhofs- und Bestattungswesen in Kassel wird bereits seit Jahrzehnten zwischen dem Evangelischen Stadtkirchenkreis als Friedhofsträger und der Stadt Kassel gemeinsam verantwortet. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind zum einen die fortbestehenden alten kirchlichen Nutzungsrechte an den Friedhöfen und die der Stadt aus dem Friedhofsgesetz erwachsenden Pflichten, andererseits die zwischen den beiden Partnern in den vergangenen Jahrzehnten geschlossenen Einzelverträge - zum Beispiel zur Überlassung von Grundstücken für Friedhofserweiterungen oder etwa zur Übertragung des Bestattungswesens in den 1950er Jahren an die Kirche.

Diese lokalen historisch gewachsenen Gegebenheiten sind eingebettet in einen bundesweiten Wandel in der Bestattungskultur, der mindestens seit den 1990er Jahren feststellbar ist und zu deutlich spürbaren Veränderungen auf den Friedhöfen (zum Beispiel durch die Entstehung von sogenannten Überhangflächen) und zu wachsenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Friedhofs- und Bestattungswesens führt.

Wenngleich in Kassel schon frühzeitig auf diesen grundlegenden Strukturwandel reagiert wurde, indem beispielsweise neue Bestattungsangebote entwickelt und Beschränkungen wie etwa durch Bestattungsbezirke aufgehoben wurden, lässt der Veränderungsdruck doch nur punktuell und allenfalls zeitlich befristet nach.

Die Notwendigkeit, Schrumpfungsprozesse auf den Friedhofsflächen und damit einhergehende Veränderungen in dem Finanzierungsgefüge der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsleistungen steuern zu müssen, erfordert heute eine neue vertragliche Grundlage für die in der Verantwortung stehenden Partner.

2 von 2

Diesem Ziel, die Rechte und Pflichten für den Evangelischen Stadtkirchenkreis und die Stadt Kassel den heutigen Erfordernissen gemäß zu regeln, kommt der gemeinsam erarbeitete Vertragstext in verschiedenerlei Hinsicht nach. Neben einer ganzen Anzahl von Regelungen, welche die langjährig gelebte Praxis der Zusammenarbeit lediglich verschriftlichen, werden vor allem die kritischen Bereiche Gebäudesanierung und die Finanzierung der sogenannten gebührenneutralen Leistungen grundlegend geregelt:

- Die Sanierung des umfangreichen Gebäudebestandes, der sich weit überwiegend im städtischen oder im kirchlich-städtischen Eigentum befindet, ist eine ebenso dringende wie umfangreiche Aufgabe. Der Vertrag regelt hier die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung und schreibt die Aufstellung und Fortschreibung eines Gebäudesanierungsplans zur Feststellung der Prioritäten bei der Abarbeitung fest.
- Aus Gebühren dürfen nur solche Leistungen finanziert werden, welche dem eigentlichen Friedhofszweck dienen. Andere Unterhaltungs- und Pflegeleistungen des Friedhofsträgers wie etwa die Grünpflege von Flächen, die nicht oder nicht mehr für Bestattungszwecke erforderlich sind, dürfen dagegen nicht aus Gebühren sondern nur aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Der Vertrag legt hierzu detailliert ein Verfahren fest, welches transparent die Art, den Umfang und die Kosten der gebührenneutralen Leistungen definiert und ermittelt. Die Aktualisierbarkeit bei künftigen Änderungen in der Flächennutzung ist vollständig gewährleistet.

Durch Abschluss dieses Vertrages wird die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Stadtkirchenkreis und der Stadt Kassel auf eine rechtssichere und finanziell abgesicherte Grundlage gestellt. Ferner werden hierdurch die Voraussetzungen geschaffen, auch künftig attraktive Friedhöfe und Grünanlagen mit einer hohen sozialen, kulturellen und freiraumstrukturellen Bedeutung und Qualität der Stadtgesellschaft zur Verfügung stellen zu können.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, Obere Königsstraße 8,
34117 Kassel

- nachstehend „Stadt Kassel“ genannt –

und

dem Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel, vertreten durch den Vorstand, Lutherplatz 6,
34117 Kassel

- nachstehend „Stadtkirchenkreis“ genannt –

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel ist aufgrund der historischen Tradition, so wie sie im Kurhessischen Friedhofsrecht und den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Kassel ihren Niederschlag gefunden hat, Träger aller in § 2 genannten Friedhöfe in Kassel, des Krematoriums und des Bestattungsamts.

Insbesondere die sich wandelnde Bestattungskultur, die verbunden ist mit einer Abnahme von Bestattungsfällen und der Zunahme der Kosten für die Pflege des öffentlichen Grüns, stellt die Vertragspartner vor neue Herausforderungen.

Unter Wahrung der kirchlichen Rechte nach § 30 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) und in Anerkennung der der Stadt Kassel aus dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz erwachsenden Verpflichtungen soll die historisch gewachsene Zusammenarbeit mit diesem Vertrag zukunftsfähig ausgerichtet werden.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Verwaltung der Friedhöfe in der Stadt Kassel werden durch den Stadtkirchenkreis als Friedhofsträger im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 30 FBG wahrgenommen und umfassen insbesondere

- die Planung (von Neuanlage bis Rückbau),
- die Pflege und Unterhaltung,
- den Betrieb
- und die Bewirtschaftung

der Friedhofsflächen einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen

- sowie das Bestattungswesen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Trägerschaft nach § 1 bezieht sich auf folgende Einzelfriedhöfe in der Stadt Kassel:

1. Hauptfriedhof, Tannenheckerweg 6
2. Friedhof Bettenhausen, Fasanenweg 1/3/9
3. Friedhof Harleshausen, Wegmannstraße 46
4. Friedhof Kirchditmold, Zum Berggarten 11
5. Militärfriedhof, Tannenheckerweg 6
6. Friedhof Niederzwehren, Wartekuppe 5
7. Friedhof Nordshausen, Grubenrain 18
8. Friedhof Oberzwehren, Rengershäuser Straße 2 a
9. Friedhof Rothenditmold, Gelnhäuser Straße 1
10. Friedhof Wahlershausen, Rammelsbergstraße 16
11. Friedhof Waldau, Nürnberger Straße 246
12. Friedhof Wehlheiden, Friedensstraße 53/55
13. Westfriedhof, Heinrich-Schütz-Allee 211
14. Friedhof Wolfsanger, Wolfsgraben 23
15. Nordfriedhof, Am Felsenkeller 31

Die Friedhöfe sind in einem Übersichtsplan aufgeführt. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Friedhofsausschuss

- (1) Der von der Stadt Kassel und dem Stadtkirchenkreis nach Artikel 37 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck paritätisch besetzte Friedhofsausschuss berät und beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens und Grundsatzfragen, insbesondere

- den Erlass der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung der Friedhöfe in Kassel
- zu Entwicklungszielen im Kasseler Friedhofs- und Bestattungswesen,
- zur Steuerung und Kontrolle der Friedhofsverwaltung und
- zur Finanzwirtschaft.

Weiterhin gelten die kirchengesetzlichen Regelungen des Vermögensaufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

- (2) Einzelheiten zur Zusammensetzung des Friedhofsausschusses, zu den Aufgaben und Verfahren regelt die Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss in Kassel.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Stadtkirchenkreis der Friedhofsverwaltung als rechtlich unselbständige Einrichtung des Stadtkirchenkreises.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist an die Beschlüsse des Friedhofsausschusses gebunden.

- (3) Die Leitung der Friedhofsverwaltung führt die laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung. Sie übt die Aufsicht über die in § 2 genannten Einzelfriedhöfe aus und ist für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach § 1 verantwortlich.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dies beinhaltet insbesondere
- einen frühzeitigen und umfassenden gegenseitigen Informationsaustausch,
 - eine rechtzeitige inhaltliche Abstimmung.
- zur Vorbereitung von Beschlüssen und Beratungen im Friedhofsausschuss.
- (2) Der Stadtkirchenkreis verpflichtet sich im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Gebührenrechts zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung durch die Friedhofsverwaltung. Er legt dem Friedhofsausschuss auf Anforderung betriebs- und finanzwirtschaftliche Daten der Friedhofsverwaltung offen.

§ 6 Gesetzliche Haftpflicht, Verkehrssicherungspflicht und Grundstücksabgaben

- (1) Für die in § 2 aufgeführten Friedhofsflächen und die darauf befindlichen Gebäude obliegen dem Stadtkirchenkreis die Pflichten eines Grundstücks- und Gebäudeeigentümers. Dies bezieht sich insbesondere auf die Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht von der Stadt Kassel als Grundstückseigentümerin und die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Stadtkirchenkreis stellt die Stadt Kassel von allen eigenen und Ersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Friedhofsfläche und den Gebäuden entstehen. Der Stadtkirchenkreis übernimmt die Schadensbearbeitung und -regulierung.
- (3) Dem Stadtkirchenkreis obliegt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle von Bäumen und Sträuchern nach den anerkannten Regeln der Technik mit allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zur Baum- und Gehölzpflege und zur Gefahrenabwehr.
- (4) Der Stadtkirchenkreis erfüllt die ortsrechtlichen Bestimmungen und Satzungen wie ein Grundstückseigentümer. Ausgenommen sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit der Erschließungs- bzw. Straßenbeitragssatzung der Stadt Kassel zu entrichtende Beiträge. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom jeweiligen Grundstückseigentümer getragen.

§ 7 Änderungen am Betrieb der Friedhöfe und des Friedhofswesens

Wesentliche Änderungen am Betrieb der Friedhöfe und des Friedhofswesens - insbesondere die Neu- oder Reorganisation, die Ausgründung von Betriebsteilen oder Aufgaben sowie die Einführung neuer Bestattungsformen - sind vor der Beratung im Friedhofsausschuss zwischen der Friedhofsverwaltung und der Stadt Kassel zu erörtern.

§ 8 Rückgabe von Friedhofsflächen

Zwischen dem Stadtkirchenkreis und der Stadt Kassel ist ein gesonderter Vertrag zu schließen, wenn auf Grundlage eines Beschlusses des Friedhofsausschusses:

- a) nicht mehr für den Friedhofszweck benötigte Friedhofs- und Bestattungsflächen durch den Stadtkirchenkreis an die Stadt Kassel zurückgegeben werden sollen oder
- b) Friedhöfe geschlossen werden mit dem Ziel der förmlichen Entwidmung und Flächenrückgabe an die Stadt Kassel.

In dem Vertrag sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen und jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie die Kostenübernahme und der Zeitpunkt der Flächenrückgabe sowie ggf. ein Vorteilsausgleich zu regeln. Der Vertragsschluss soll im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Beschluss des Friedhofsausschusses zur Flächenrückgabe bzw. zur Schließung des Friedhofs erfolgen und ist Voraussetzung für die tatsächliche Übernahme der Fläche durch die Stadt Kassel.

§ 9 Eigentumsverhältnisse an Gebäuden und Grundstücken, Sanierungsplan

- (1) Die Eigentumsverhältnisse werden für jede Friedhofsfläche und jedes Friedhofsgebäude in einer Anlage 2 gesondert festgestellt und verzeichnet. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Stadtkirchenkreis übernimmt für alle Gebäude und Grundstücke sowie für die darauf befindlichen baulichen Anlagen (wie z.B. Einfriedungen, Wege, Treppen, Schöpfbecken, eigener Leitungsbestand etc.) die Pflicht zur Kontrolle, Pflege und Instandhaltung. Soweit im Bedarfsfall, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, der betrieblichen Notwendigkeit oder gesetzlicher Vorgaben Maßnahmen zur Erneuerung (Sanierung oder Modernisierung) des Bestandes oder Neubaumaßnahmen erforderlich werden, obliegt die Zuständigkeit dem Stadtkirchenkreis.
- (3) Die Stadt Kassel ist berechtigt, jederzeit die in ihrem Eigentum stehenden Flächen und Gebäude zu besichtigen und notwendige Maßnahmen zu ihrer Erhaltung über den Friedhofsausschuss abzustimmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung und die Stadt Kassel erstellen gemeinsam einen Gebäudesanierungsplan. Dieser wird dem Friedhofsausschuss vorgelegt. Er dient zur Feststellung und Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen an den Gebäuden und wird bedarfsgerecht aktualisiert.
- (5) Vor Beginn der Planung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt jeweils eine Abstimmung über Art und Umfang der Maßnahmen. Hinsichtlich der Kostentragung gilt § 13. Bei Maßnahmen, an denen sich die Stadt Kassel nach § 13 an den Kosten beteiligt, ist die Beachtung des öffentlichen Vergaberechtes sicherzustellen.

§ 10 Inventar

Die Erstausrüstung mit und Ersatzbeschaffung von jeglichem beweglichen Inventar ist, soweit nicht durch bestehende oder künftige Verträge anders vereinbart, Aufgabe des Stadtkirchenkreises, der die Kosten – etwa für die Beschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung - trägt. Inventar, das im Eigentum des Stadtkirchenkreises steht oder diesem

von Dritten überlassen wurde, unterliegt der alleinigen Verfügung durch den Stadtkirchenkreis.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Stadtkirchenkreis führt für die Friedhofsverwaltung einen eigenen Haushalt, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben verbucht werden.
- (2) Der Stadtkirchenkreis trägt die für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgabe anfallenden Kosten. Die Stadt Kassel beteiligt sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an den:
 - a) Kosten für die gebührenneutralen Leistungen (§ 12)
 - b) Sanierungskosten für Gebäude und Denkmäler (§ 13)

§ 12 Gebührenneutrale Leistungen

- (1) Neben den gebührenrelevanten, friedhofsspezifischen Leistungen werden auf den Friedhöfen in Kassel auch Leistungen durch die Friedhofsverwaltung erbracht, die nicht dem eigentlichen Friedhofszweck dienen und daher nicht durch Gebühren finanziert werden dürfen.
- (2) Diese gebührenneutralen Leistungen umfassen die - ggf. anteiligen - Kosten für die Pflege und Unterhaltung folgender Flächen- und Objektkategorien:
 - a) Kategorie I - nicht ausgebaute Vorratsfläche
 - b) Kategorie II - ehemaliges Grabfeld
 - c) Kategorie III - Biotop
 - d) Kategorie IV - Grün-/Abstandsfläche
 - e) Kategorie V - ausgedünntes Grabfeld
 - f) Kategorie VI - Leitungstrasse
 - g) Kategorie VII - Kriegsgräber
 - h) Kategorie VIII - Ehrengräber (ohne bestehendes privates Grabnutzungsrecht)
 - i) Kategorie IX - denkmalgeschützte Grabmale
 - j) Hauptweg (Verbindung)
 - k) Hauptweg (Flanieren)

Eine tabellarische Übersicht der betreffenden Einzelflächen und Wegeabschnitte samt der auf diesen erbrachten gebührenneutralen Leistungen und Leistungsmengen sowie die dazugehörigen Übersichtspläne sind als Anlage 3 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

Eine sich von Grabnutzungsrechten nachhaltig entleerende Friedhofsfläche wird nur dann der Kategorie V zugerechnet, wenn der Friedhofsausschuss die Fläche durch Beschluss für die weitere Vergabe von Nutzungsrechten gesperrt hat. Hat sich die Fläche vollständig von Grabnutzungsrechten entleert, wird sie nachfolgend der Kategorie II zugerechnet.

Flächen der Kategorie VII werden nur nachrichtlich geführt, da die Finanzierung der dort erbrachten gebührenneutralen Leistungen durch den Bund erfolgt.

- (3) Eine tabellarische Übersicht der den einzelnen gebührenneutralen Leistungsbestandteilen zuzuordnenden Mengensätze und Einheitspreise sowie des sich daraus ergebenden Gesamtbetrages der gebührenneutralen Leistungen

(=Höhe der jährlichen Kostenbeteiligung der Stadt Kassel) ist als Anlage 4 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

Werden auf Flächen der Kategorie VIII gebührenneutrale Leistungen erbracht, übernimmt die Stadt Kassel die Kosten in der durch die Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Höhe.

Die an den Objekten der Kategorie IX entstehenden nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung und ggf. Wiederherstellung der Standsicherheit werden der Friedhofsverwaltung durch die Stadt Kassel erstattet.

Die Kostenbeteiligung nach Anlage 4 bleibt unberührt.

- (4) Eine Überprüfung der Flächengröße, der Zuordnung der Einzelflächen zu den in Absatz 2 genannten Kategorien und der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt alle drei Jahre durch den Friedhofsausschuss. Abweichend von Satz 1 ist eine Überprüfung vorzunehmen, wenn Friedhofsflächen förmlich entwidmet wurden. Die in Absatz 2 und Absatz 3 bezeichneten tabellarischen Übersichten (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag) sind nach jeder Überprüfung entsprechend zu aktualisieren.

§ 13 Kosten der Sanierung von Friedhofsgebäuden und Denkmälern

- (1) Die Kosten für die Sanierung und Modernisierung der Friedhofsgebäude trägt der Stadtkirchenkreis.
- (2) Die Stadt Kassel beteiligt sich nach Maßgabe des § 9 Absätze 4 und 5 an den Sanierungs- und Modernisierungskosten entsprechend den Eigentumsverhältnissen an den im Gebäudesanierungsplan enthaltenen Friedhofsgebäuden (= anrechenbare Kosten).
- (3) Diese Kosten sind durch Rechnungen zu belegen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Übersteigen die in Absatz 2 definierten anrechenbaren Kosten die im Haushalt der Stadt Kassel hierfür verfügbaren Mittel, erfolgt die Kostenbeteiligung anteilig im Umfang der verfügbaren Mittel. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Fall berechtigt, die Maßnahme zurückzustellen, bis im Haushalt der Stadt Kassel hierfür wieder Mittel verfügbar sind.

§ 14 Ehrengräber der Stadt Kassel

Die nach erfolgtem Beschluss der kommunalen Gremien durch den Friedhofsausschuss anerkannten Ehrengrabstätten auf den Friedhöfen nach § 2 werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Dies beinhaltet die regelmäßige Pflege der Grabfläche, die jährlichen Standsicherheitskontrollen der Grabmale sowie die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an der Grabfläche wie z.B. Neubepflanzungen und Neuanlagen. Der Friedhofsverwaltung obliegt für diese Ehrengräber die Haftung und Verkehrssicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1.

§ 15 Rechnungsprüfung und Prüfungsrechte

Die Jahresrechnung sowie die Kassenführung werden durch das Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft.

§ 16 Laufzeit, Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Stadtkirchenkreises wirksam.

§ 17 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist verkürzt sich auf ein Jahr, wenn Umstände eintreten, die den Fortbestand des Vertrages für einen oder beide Vertragspartner aus wichtigem Grund nicht mehr möglich machen.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, an einem geordneten Betriebsübergang mitzuwirken, so dass die Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens ohne Verzögerung durch die Stadt Kassel oder einen anderen Träger ausgeführt werden können.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden die übrigen Vereinbarungen aus diesem Vertrag nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Die Vertragsschließenden sind in einem derartigen Fall bemüht, diese unwirksamen Regelungen entsprechend ihrem gewollten Zweck durch Vereinbarungen zu ersetzen, die gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

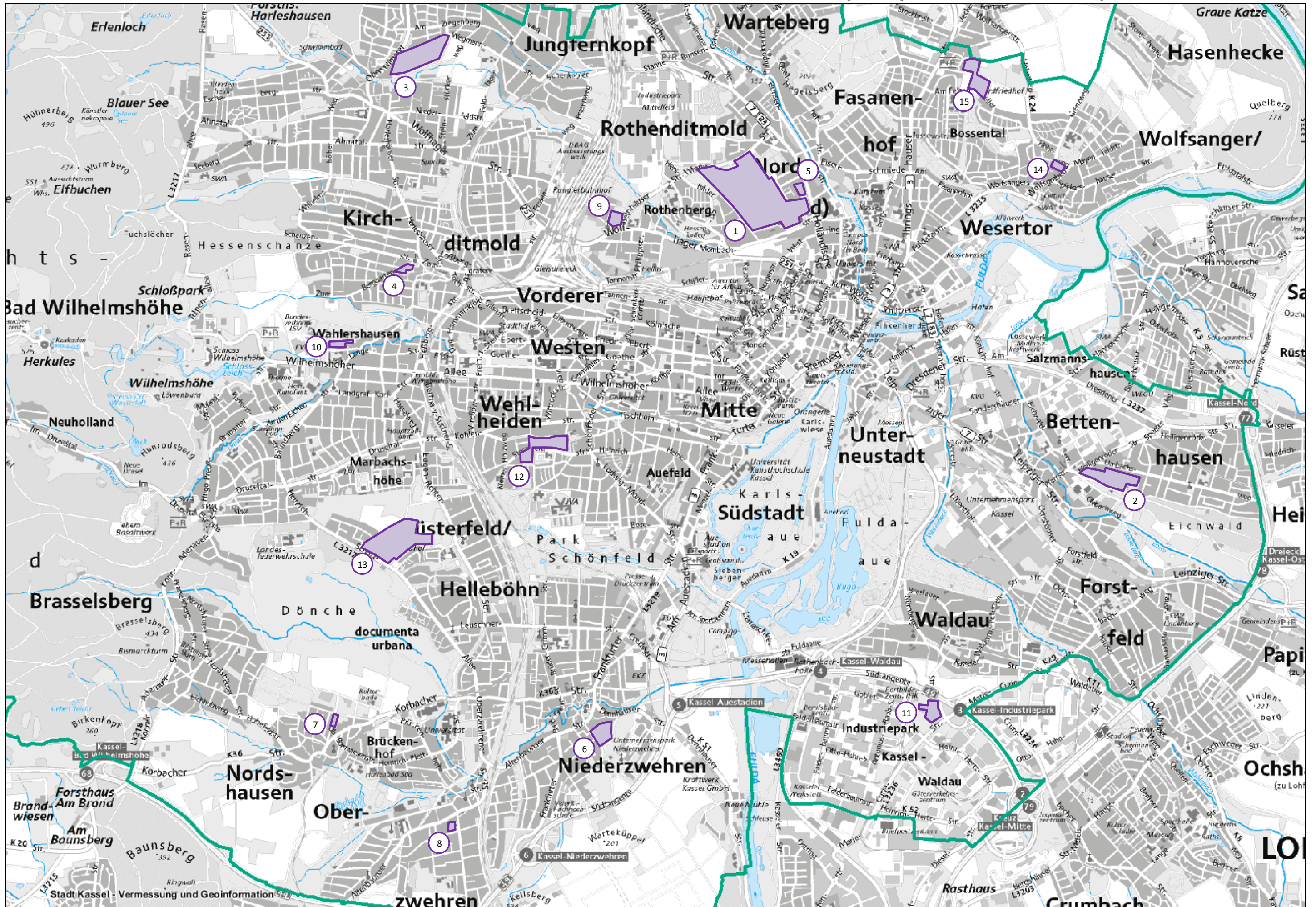
- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat -

Kassel,




Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel



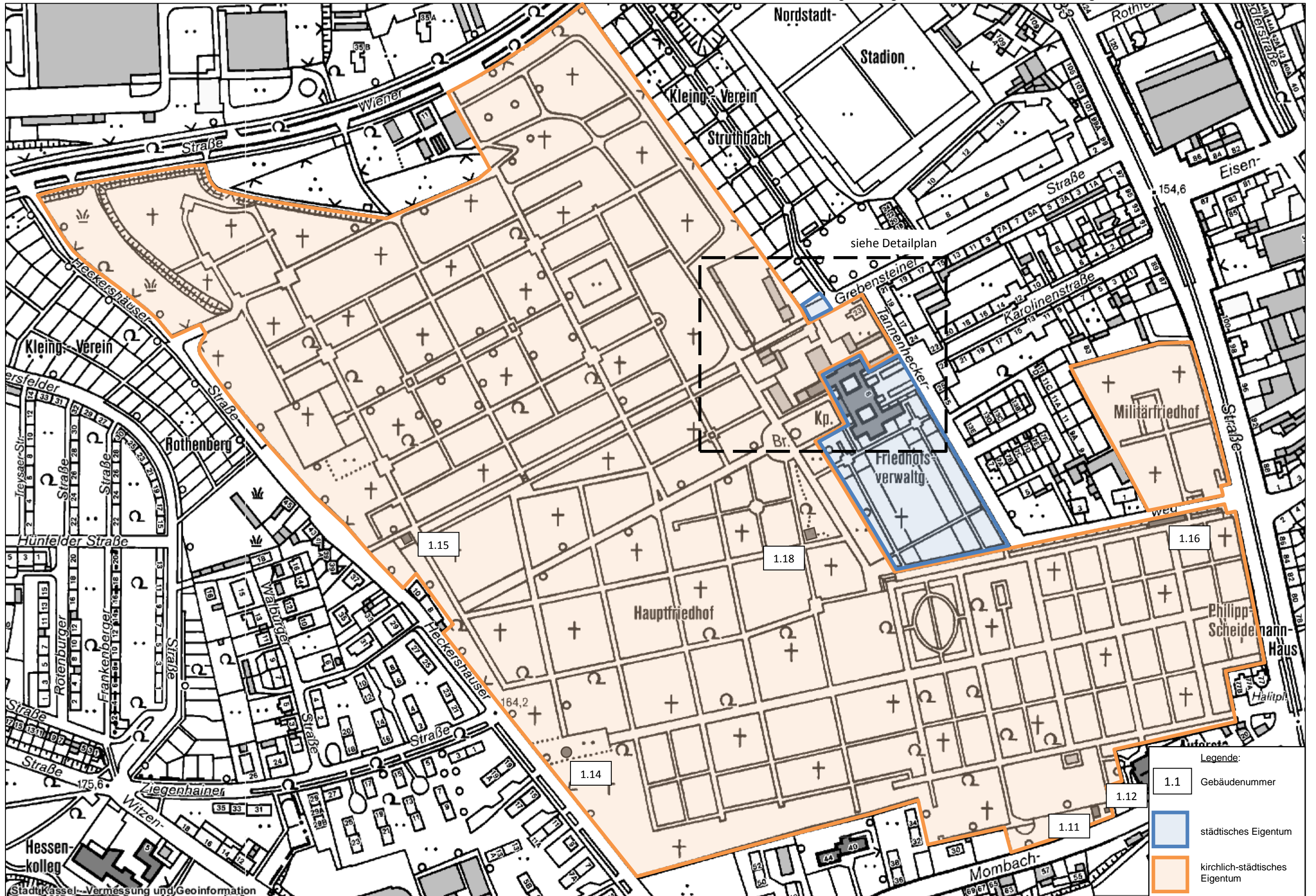
Friedhof	lfd. Nr.	Bezeichnung Gebäude	Eigentum ¹⁾
Hauptfriedhof	1.1a	Verwaltung (Altbau)	städtisch
	1.1b	Kapelle (einschl. kleine Trauerhalle)	städtisch
	1.1c	Kühlzellen	städtisch
	1.2	Verwaltung (Erweiterung)	städtisch
	1.3	Erweiterung Kühlzellen, Schreinerei	städtisch-kirchlich
	1.4	Krematorium	nur nachrichtlich
	1.5	Schlosserei, Schweißerei, Waschhalle (<i>Werkstatt</i>)	städtisch-kirchlich
	1.6	Garagen	städtisch-kirchlich
	1.7	Gewächshaus (<i>Gärtnerei</i>)	städtisch-kirchlich
	1.8	Sozialgebäude	städtisch-kirchlich
	1.9	grüne Lagerhalle (<i>Lagerhalle/Garagen Klein Kfz.</i>)	städtisch-kirchlich
	1.10	Lkw-Garage	städtisch-kirchlich
	1.11	Schuppen Mombachstr. (<i>Lagerschuppen</i>)	nur nachrichtlich
	1.12	Toiletten Mombachstr. (<i>Toilette Mitarbeiter</i>)	städtisch-kirchlich
	1.13	Diensthaus	städtisch-kirchlich
	1.14	Pavillon Abt. 18 (<i>Wetterschutz</i>)	nur nachrichtlich
	1.15	Toiletten Heckershäuser Str. (<i>Toilette öffentlich</i>)	städtisch-kirchlich
	1.16	Mausoleum	städtisch-kirchlich
	1.17	Unterstände Gärtnerei	nur nachrichtlich
1.18	Container Revier Omo.	nur nachrichtlich	
1.19	Tankstelle	nur nachrichtlich	
Bettenhausen	2.1	Neue Kapelle Fasanenweg inkl. Glockenträger (<i>Kapelle</i>)	städtisch
	2.2	Alte Kapelle Fasanenweg	städtisch
	2.3	Unterkunft Fasanenweg (<i>Sozialräume</i>)	städtisch
	2.4	Schuppen Lagerplatz	nur nachrichtlich
Harleshausen	3.1	Alte Kapelle Stockweg (Fremdnutzung)	städtisch
	3.2	Toiletten Stockweg (<i>Altes Büro/Toilette</i>)	städtisch
	3.3	Neue Kapelle, Nebenräume, Garagen	städtisch
	3.4	Schuppen Stockweg	nur nachrichtlich
	3.5	Glockenträger	nur nachrichtlich
Kirchditmold	4.1	Kapelle Berggarten	kirchlich
	4.2	Unterkunft	städtisch
	4.3	Toilette	städtisch
	4.4	2 Container Lagerplatz	nur nachrichtlich
Militärfriedhof	5.1	Nummer derzeit nicht belegt	
Niederzwehren	6.1	Kapelle, Nebenräume	kirchlich
	6.2	Schuppen geschlossen Lagerplatz	nur nachrichtlich
	6.3	Schuppen offen Lagerplatz	nur nachrichtlich
Nordshausen	7.1	Kapelle	städtisch
	7.2	Unterkunft und Garage	städtisch
Oberzwehren	8.1	Kapelle	städtisch
	8.2	Sozialraum, WC und Garage	städtisch
Rothenditmold	9.1	Kapelle und Nebenräume	städtisch
	9.2	Schuppen Lagerplatz	nur nachrichtlich
Wahlershausen	10.1	Kapelle	städtisch
	10.2	Unterkunft und Büro	städtisch
	10.3	2 Container Lagerplatz (KVG)	nur nachrichtlich
Waldau	11.1	Nummer derzeit nicht belegt	
	11.2	Kapelle, Büro inkl. Glockenträger	städtisch
	11.3	Container Lagerplatz	nur nachrichtlich
Wehlheiden	12.1	Neuer Lagerschuppen (ehemals externer Lagerplatz)	nur nachrichtlich
	12.2	Kapelle	städtisch
	12.3	Büro	städtisch
	12.4	Umkleideraum	städtisch
	12.5	Baggerschuppen	nur nachrichtlich
Westfriedhof	13.1	Kapelle, Nebenräume, Büro	städtisch
	13.2	Schuppen Lagerplatz	nur nachrichtlich
	13.3	Unterkunft, Garage (<i>Wirtschaftsgebäude</i>)	städtisch
	13.4	Glockenträger	nur nachrichtlich
Wolfsanger	14.1	Kapelle	städtisch
	14.2	Büro	städtisch
	14.3	Container Lagerplatz	nur nachrichtlich
Nordfriedhof	15.1	Kapelle, Nebenräume, Büro	städtisch
	15.2	Glockenträger	nur nachrichtlich
	15.3	Container Lagerplatz	nur nachrichtlich

Friedhof	Ifd. Nr.	Bezeichnung Gebäude	Eigentum ^{*)}
----------	----------	---------------------	------------------------

Eigentum ^{*)} Das Eigentum am jeweiligen Gebäude entspricht dem (Mit-) Eigentumsanteil an dem Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet.

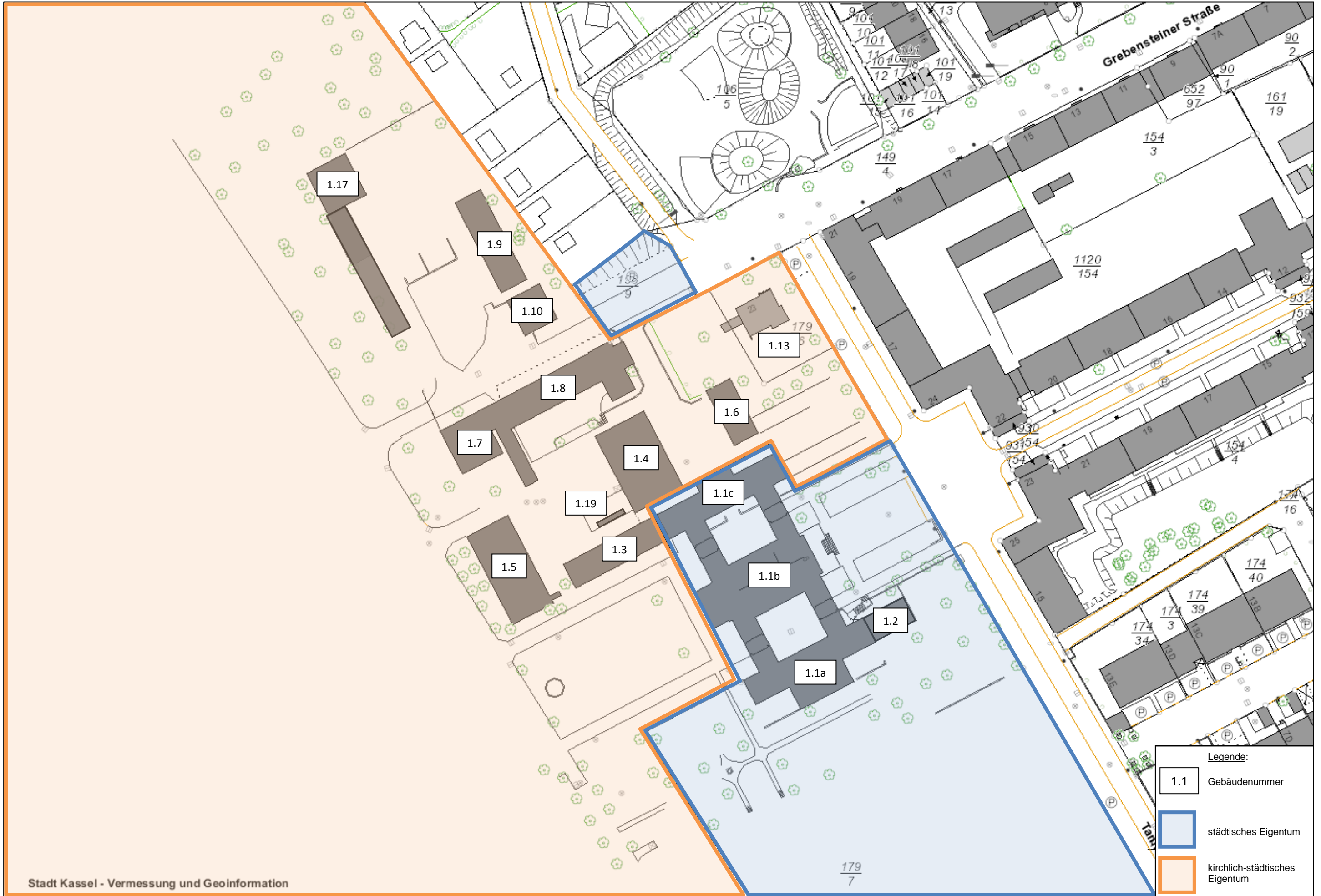
- Farblegende:
-  Gebäudeeigentum gem. o.g. Definition: städtisch
 -  Gebäudeeigentum gem. o.g. Definition: städtisch-kirchlich
 -  Gebäudeeigentum gem. o.g. Definition: kirchlich

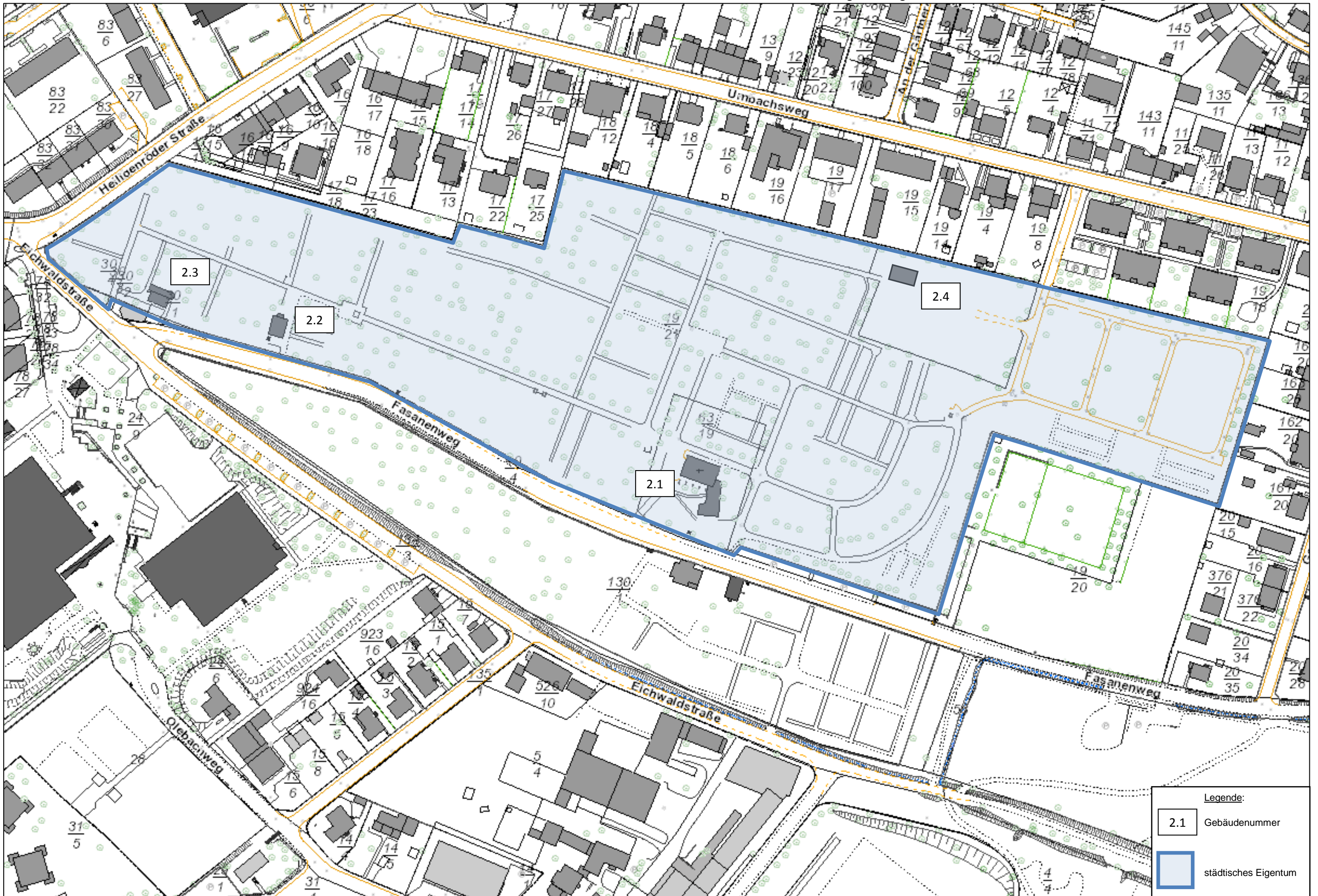
Stand: 28.06.2017

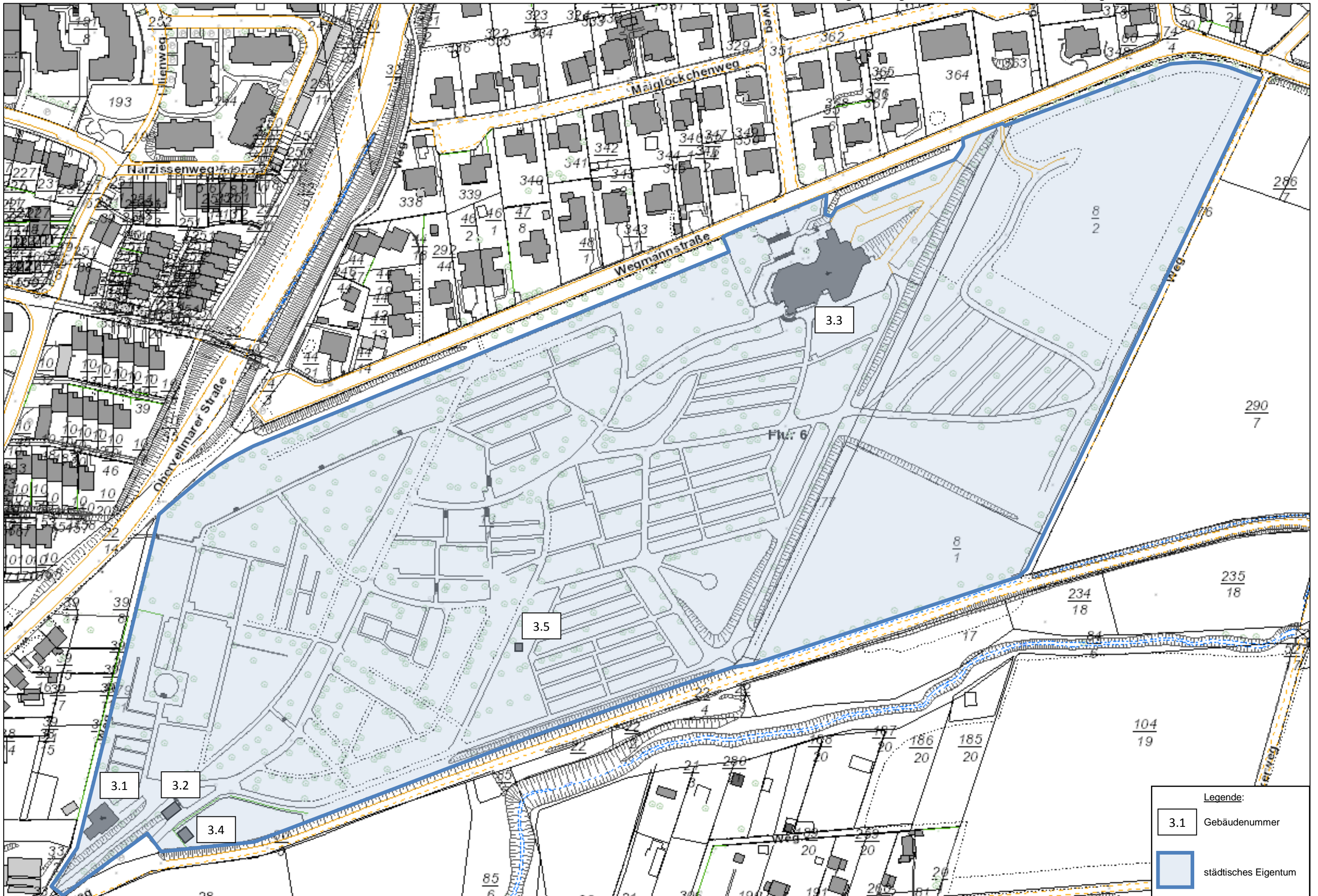


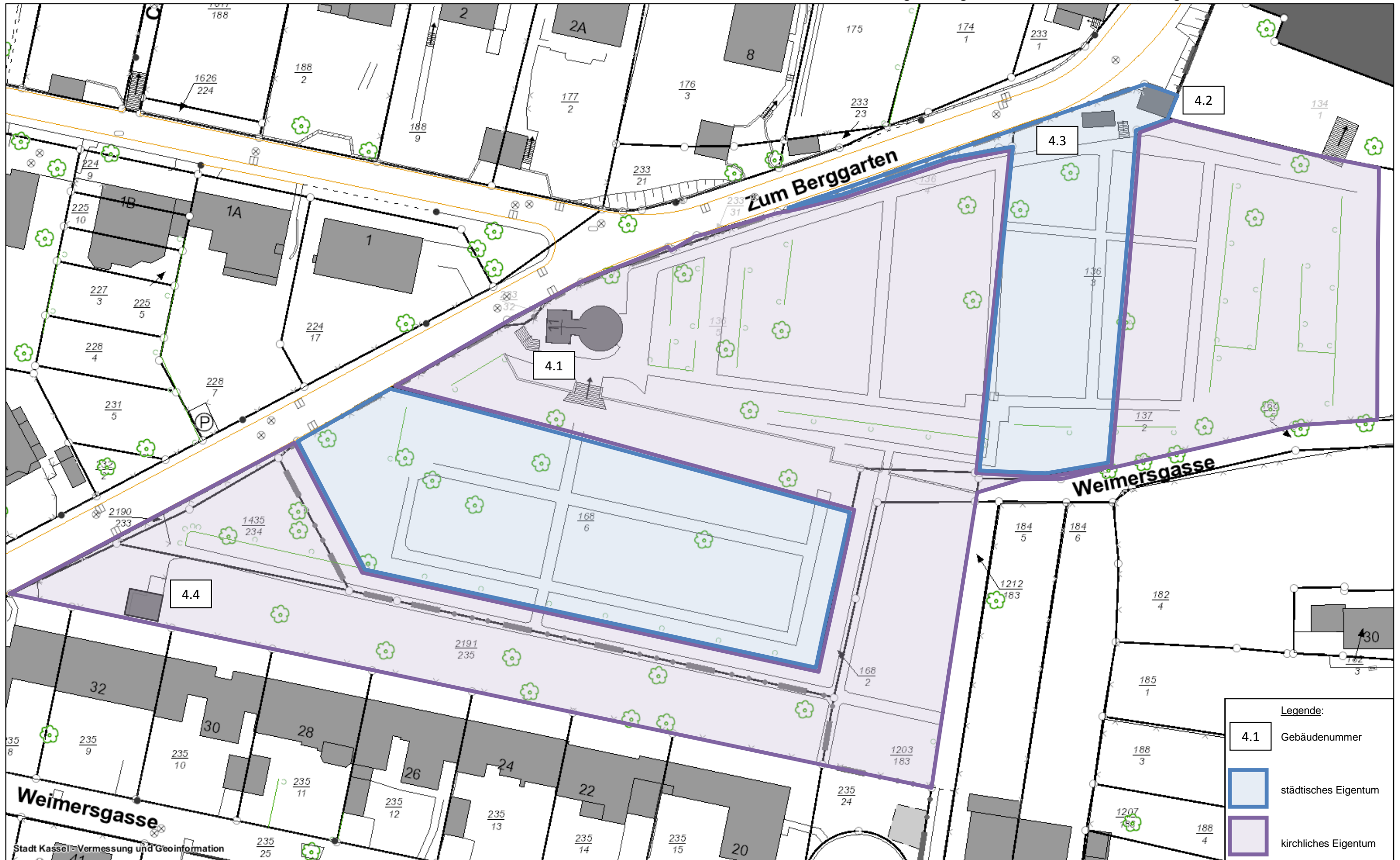
Legende:

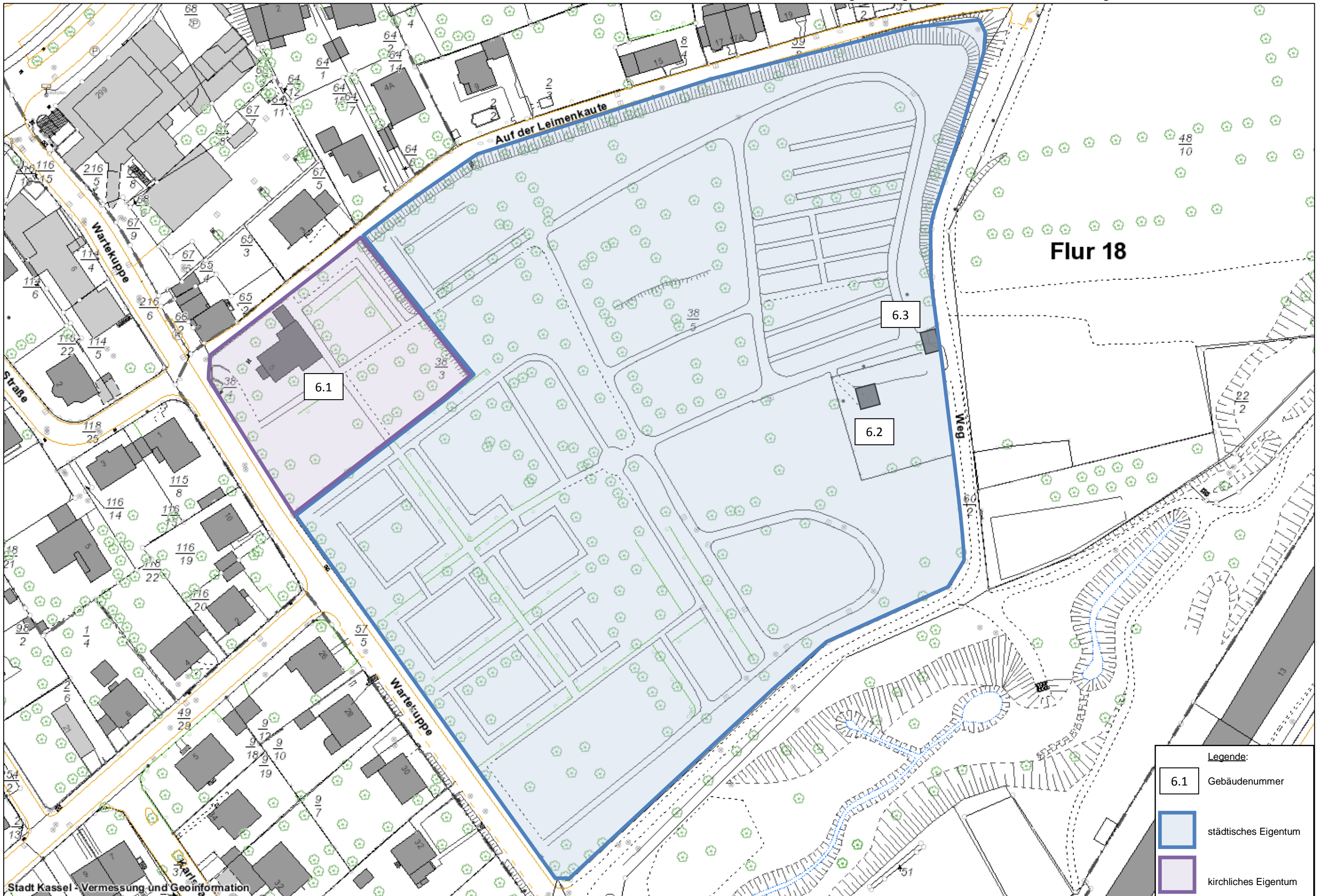
1.1	Gebäudenummer
[Blue outline]	städtisches Eigentum
[Orange outline]	kirchlich-städtisches Eigentum











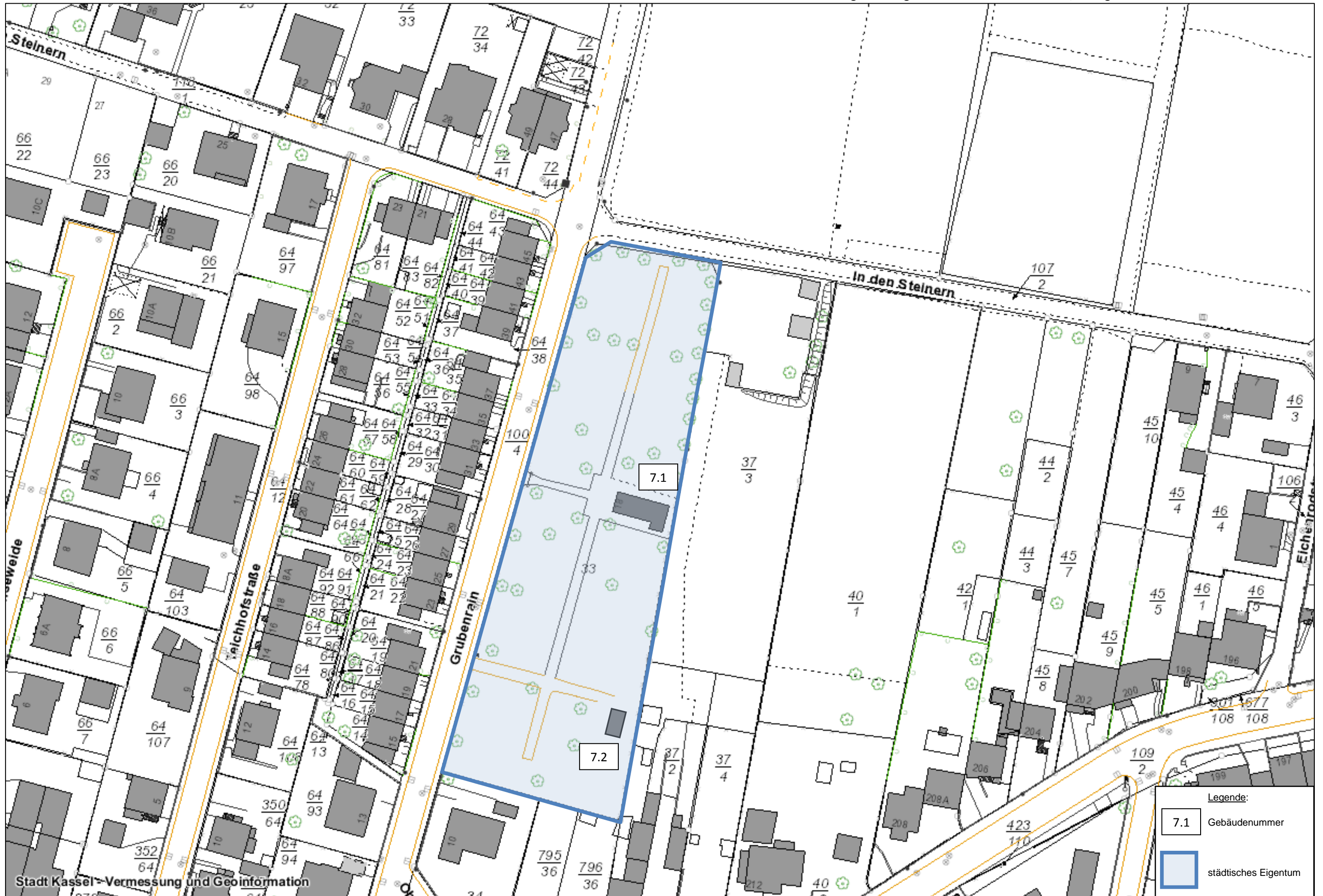
Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation

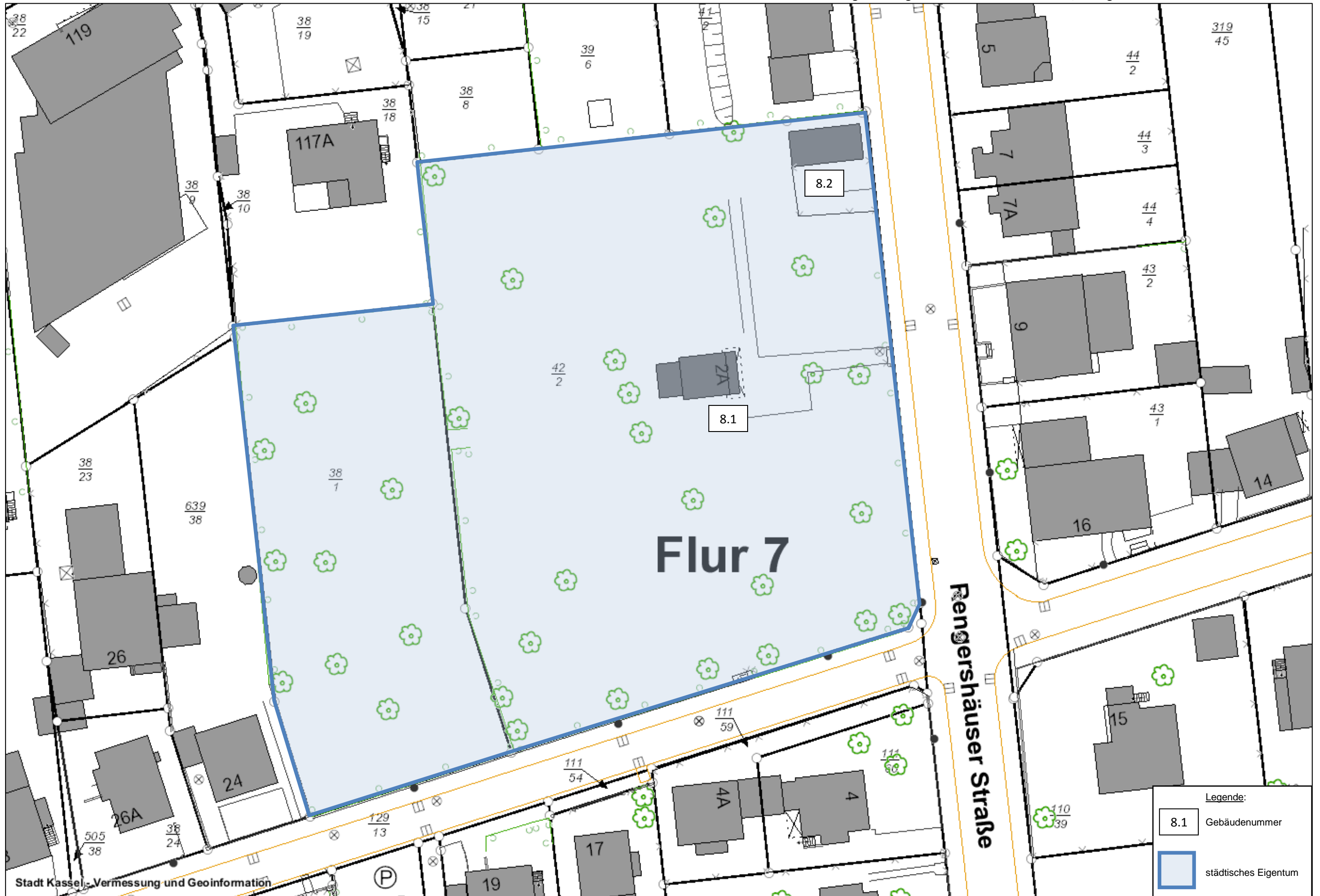
Stand: 28.06.2017

Legende:

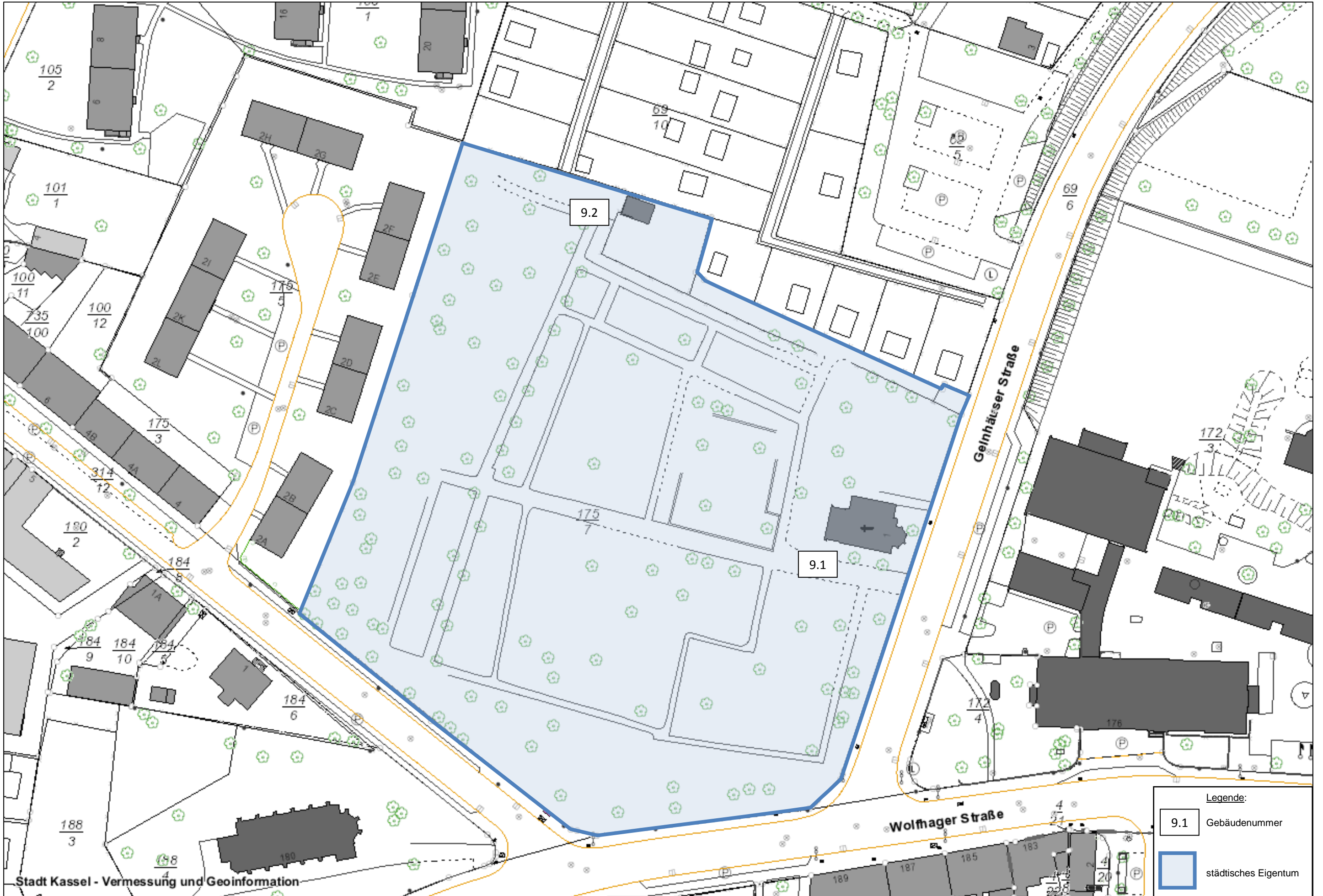
6.1	Gebäudenummer
Light Blue	städtisches Eigentum
Light Purple	kirchliches Eigentum

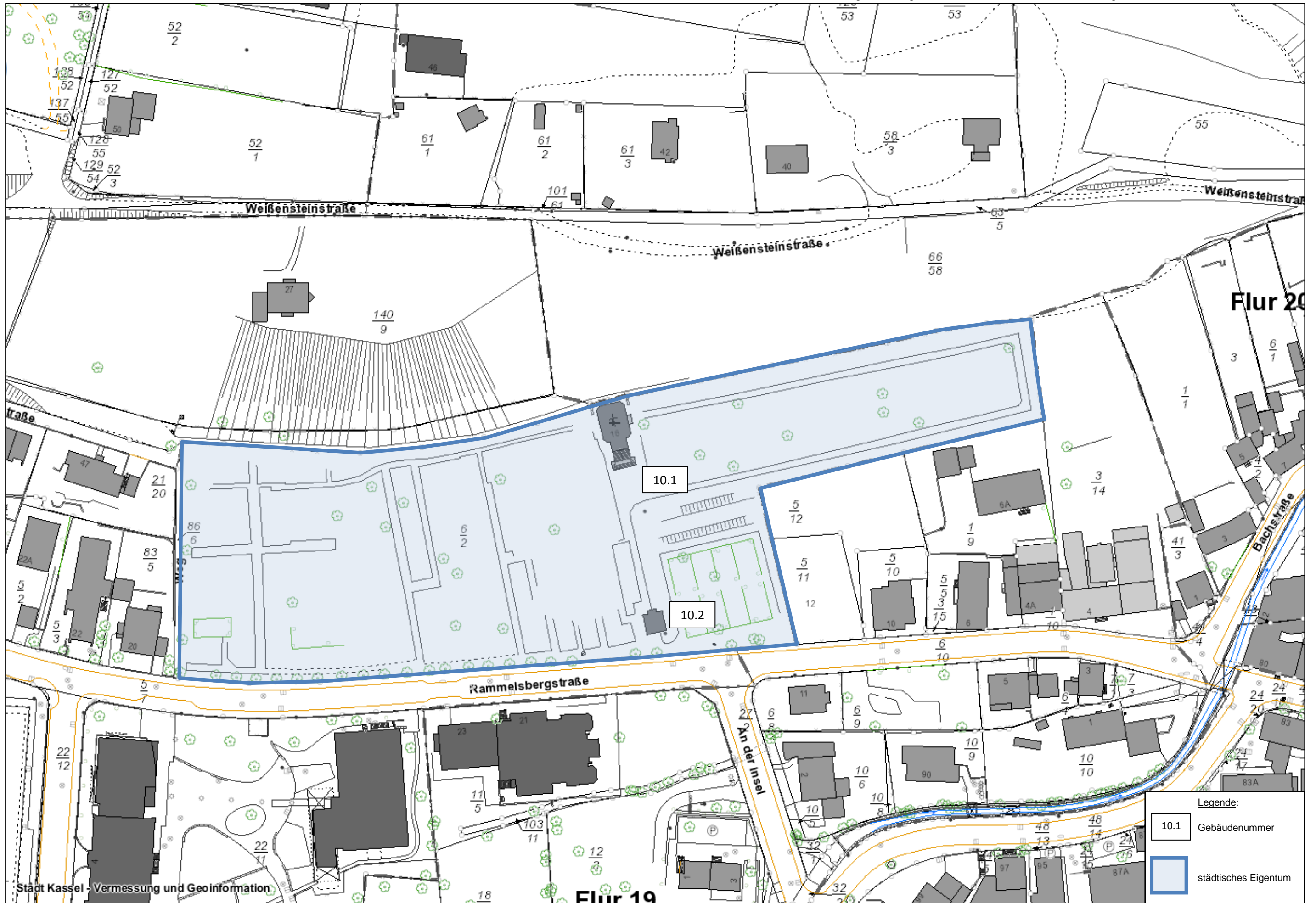
Friedhof Niederzwehren

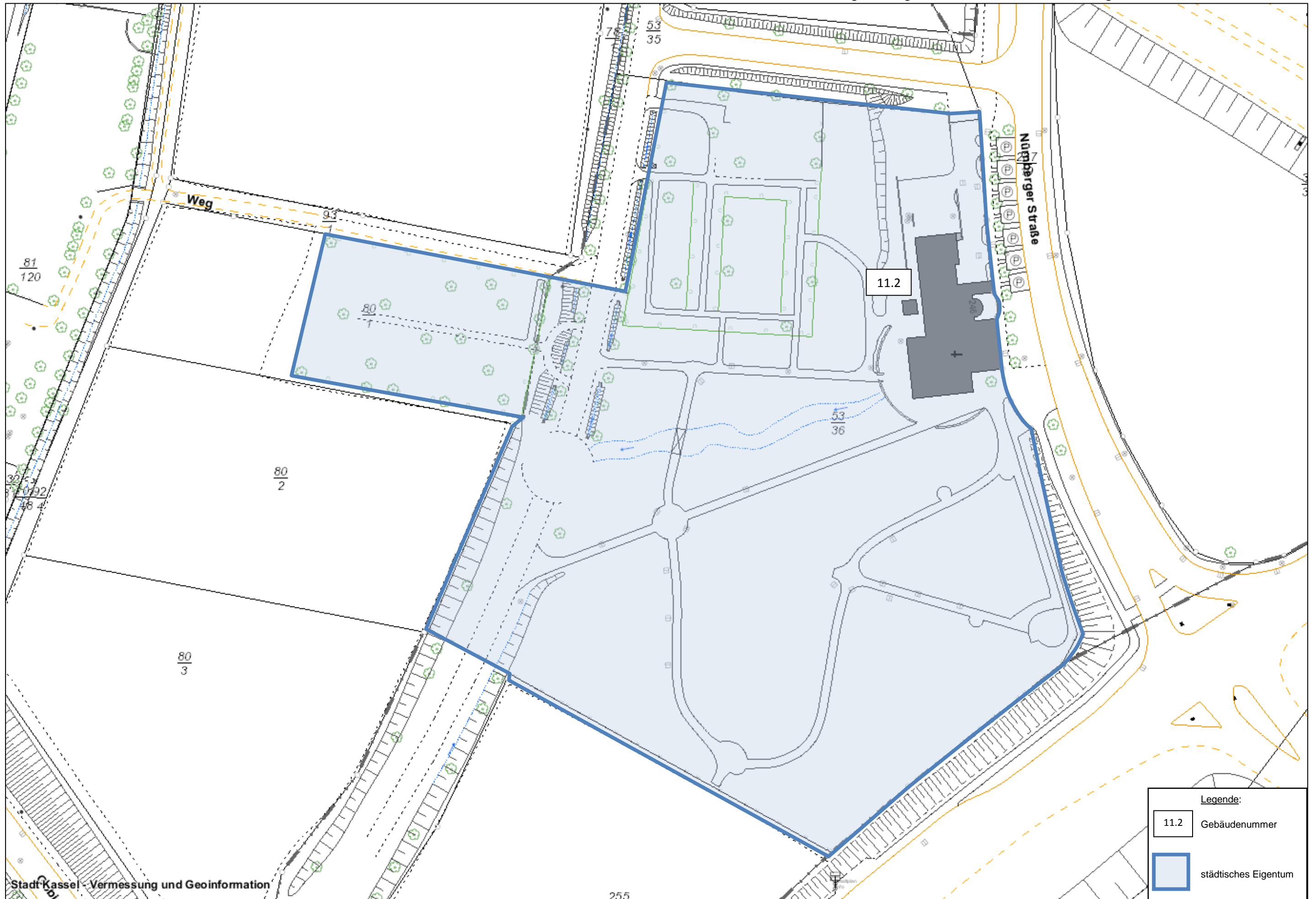


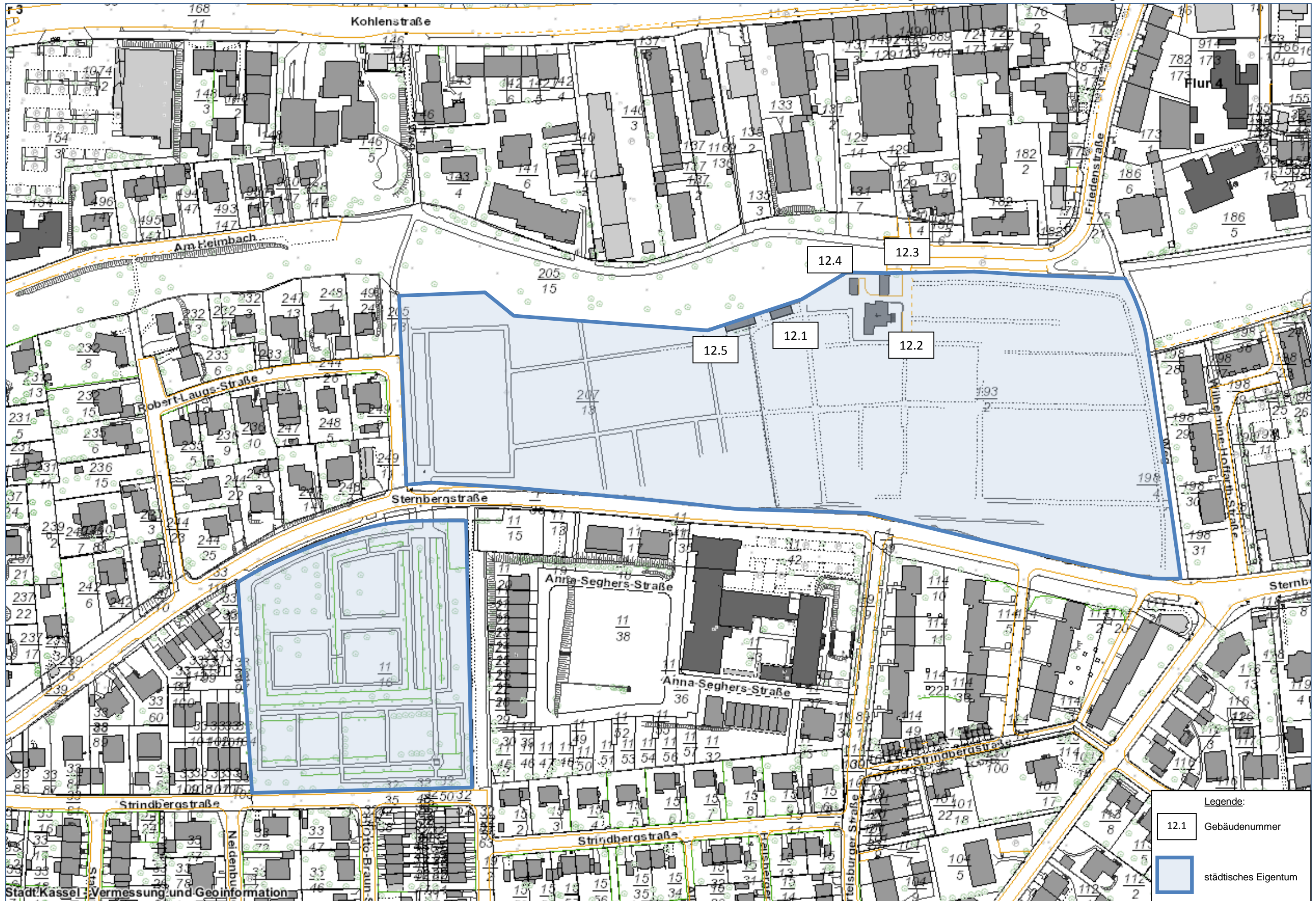


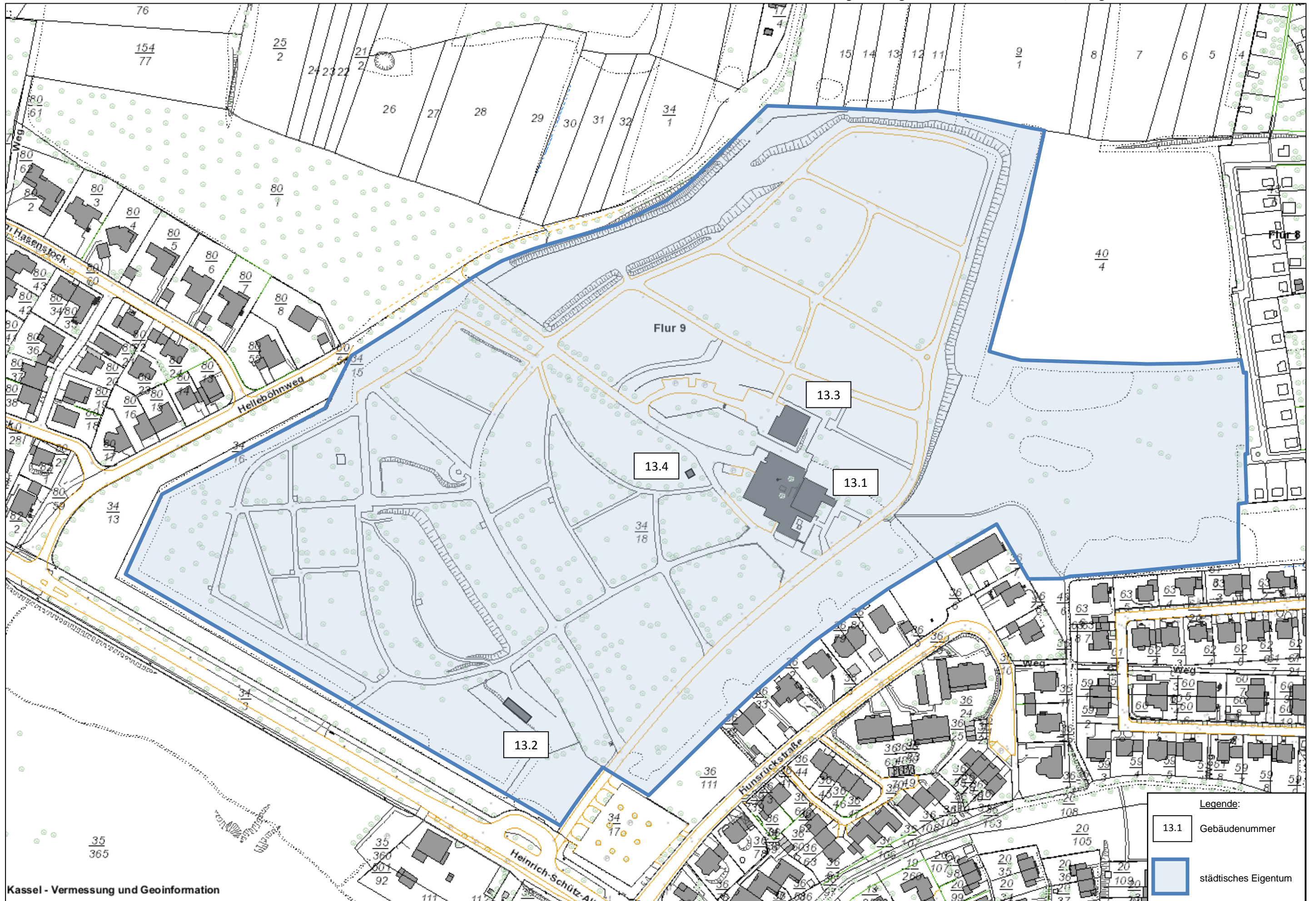
Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation

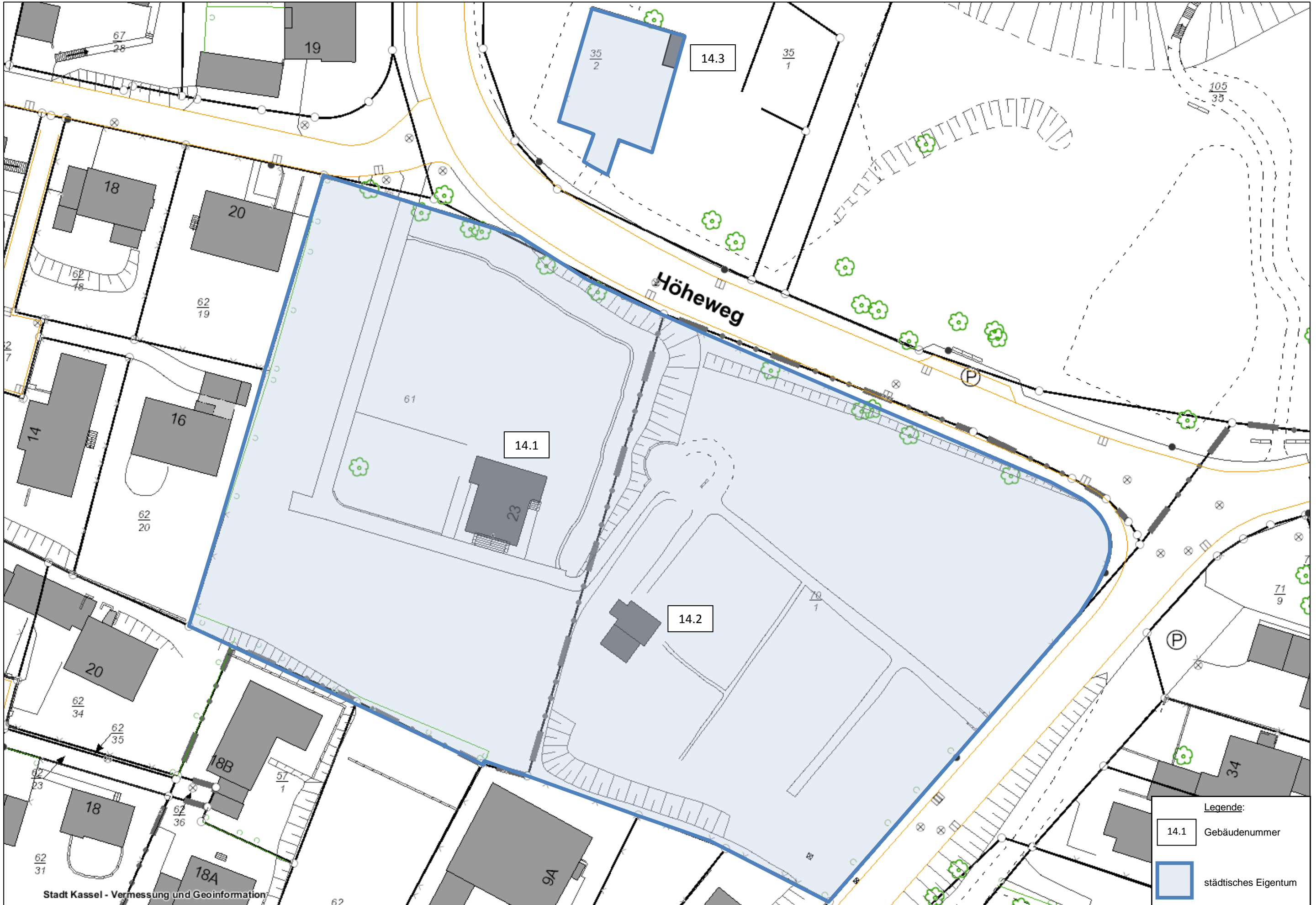


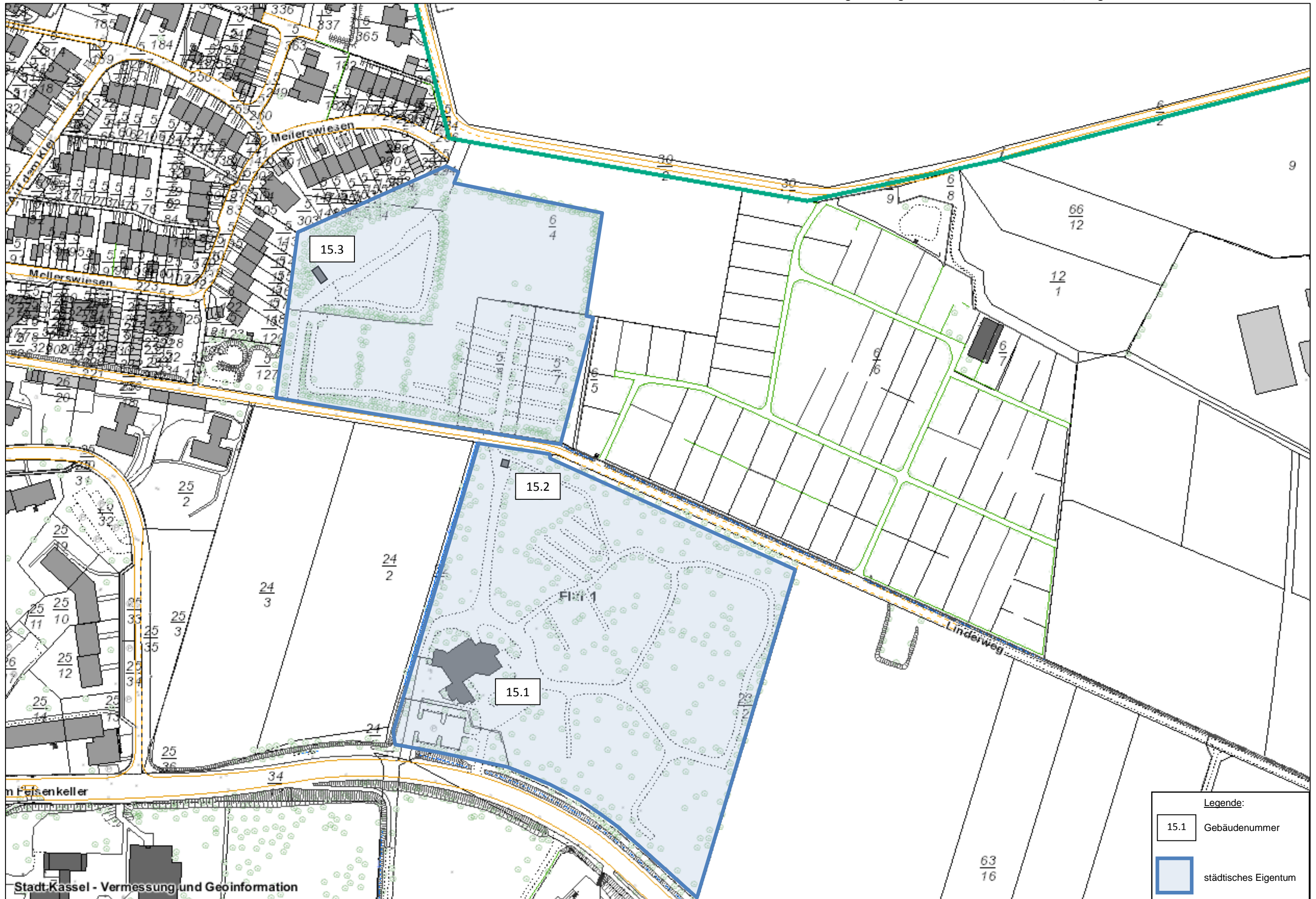




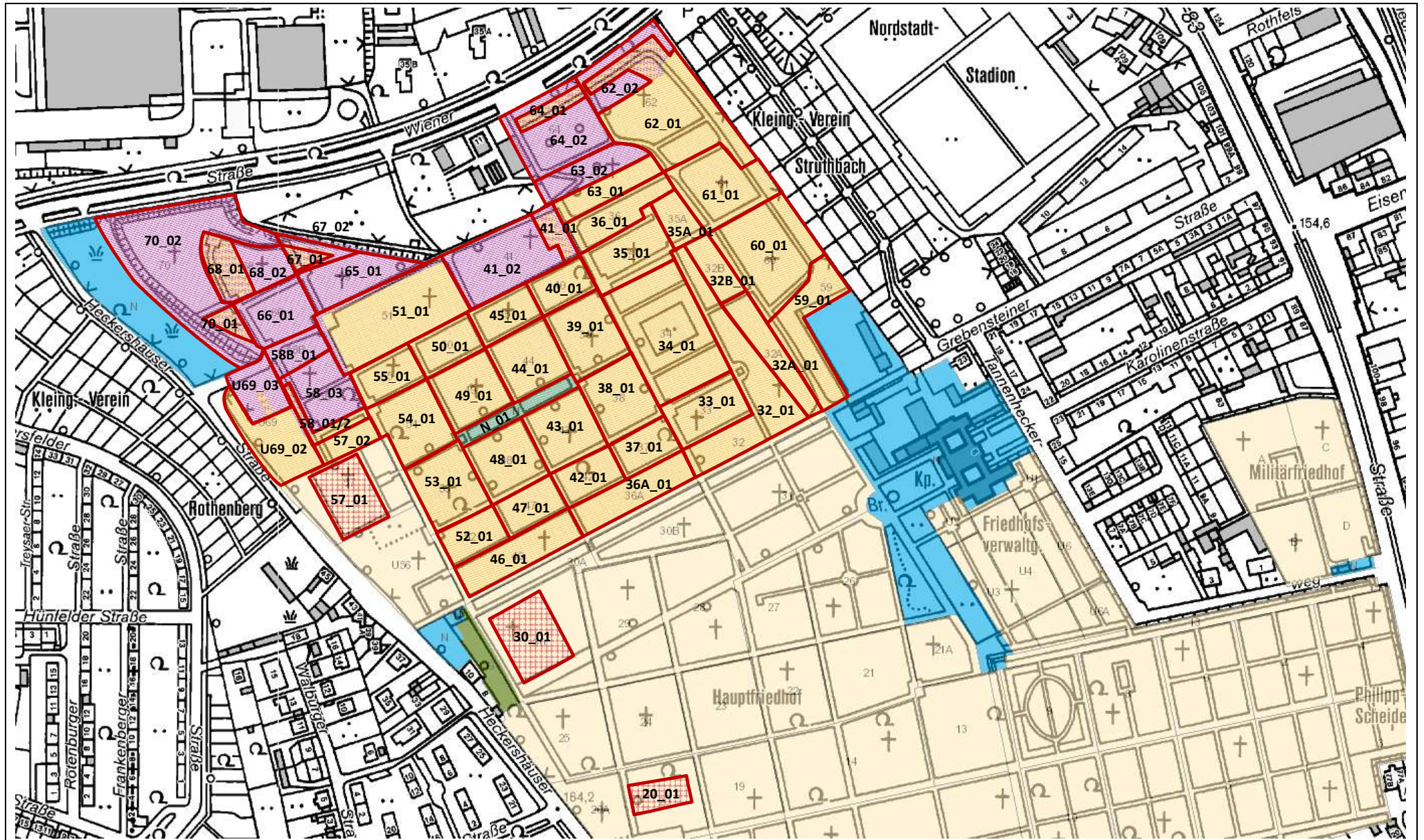








1.03.4	1.04.1	1.04.2	1.04.4	1.04.5	1.05.1	1.05.2	1.05.3	1.05.4	1.05.9	1.05.10	1.05.11	1.05.12	1.05.13	1.05.14	1.06.01.1	1.06.01.3	1.06.02.1	1.06.02.4	1.06.03.1	1.06.03.3	1.06.03.4	1.06.03.5	1.06.04.1	1.06.04.5	1.07.02.4	1.08.01.1	1.08.01.2	1.08.02.1	1.09.01.3				
von Überwachungsbescheid, 0,5"	Fornhecke schneiden, 2m, 1"	Fornhecke schneiden, 1,5m, 1"	Hecke verjüngen, 0,125"	Fußbereich Hecke beschneiden, 1"	Solitärstrauchschnitt, H1-3m, 0,125"	Solitärstrauchschnitt, H2-3m, 0,125"	Solitärstrauchschnitt, H3-3m, 0,125"	Stamm-/Stockausrieb an Baum entfernen, 1"	Kronenaussichtung, H 6-10m, 0,2"	Kronenaussichtung, H 10-15m, 0,2"	Kronenaussichtung, H 15->20m, 0,333"	Kronenaussichtung, H 20->30m, 0,333"	Fremdbew. v. Bäumen/ Stk. entf., H<10m, 0,5"	Fällung nicht standortfester Bäume	Therm. Aufwechsbek. wassergeb. Fläche, 3"	wassergeb. Fläche säubern, masch., 4"	Belegte Fläche masch. Kahlen, 18"	Kontrolle/Säuberung Parkausläufe, 4"	Betonpl./Platten aufw. und verlegen, 0,05"	Natursteinbelag aufw. und verlegen, 0,05"	Wassergeb. Wegedeckung, 1**	Wegmarken richten, 0,1"	Schnees von Wegen räumen, 8 1,5-2m	Stauraufnahme lagern	Baumkontrolle, Verkehrssicht, 2"	Banken säubern, pflegen, 2"	Banken streichen, lackieren, 0,5"	Schleifer säubern, pflegen, prüfen, 1"	Abfallbehälter leeren, bis 100l Bp				
0,5	1	1	0,125	1	0,125	0,125	0,125	1	0,2	0,2	0,333	0,333	0,5	0,0125	1	1	1	0,05	0,05	0,1	0,1	1	1	1	1	1	0,5	1	1				
Umfang*05	Kreisumfang Sp.Z*0,5	Kreisuml. (Sp.Z*0,5)*0,5	Sp.X*Y*0,5	Sp.X*Y*0,5	Sp.AA*0,125	Sp.AB*0,125	Sp.AC*0,125	Sp.AG*0,25	Sp.AD*0,2	Sp.AE*0,2	Sp.AP*0,333	Sp.AG*0,333	(Sp.AA bis AP)*0,5	(Sp.AD bis AG)*0,0125																			
m	m	m	m	m	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	m	qm	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk				
26,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,50	1,90	1,00	3,66	3,33	12,75	0,44																			
16,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00																			
9,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00																			
18,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,13	0,70	0,40	1,00	1,50	4,25	0,16																			
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,06	0,00	1,13	0,30	1,90	3,66	1,50	12,25	0,33																			
14,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,06	0,25	0,40	0,90	1,33	0,33	6,00	0,14																			
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00																			
18,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00	1,00	0,03																			
0,00	0,00	257,33	32,17	257,33	0,00	0,00	0,00	0,13	0,60	0,40	0,50	0,17	3,25	0,09																			
16,16	0,00	40,11	5,01	40,11	0,00	0,00	0,00	0,38	0,30	0,00	1,00	0,50	2,25	0,08																			
0,00	97,44	0,00	12,18	97,44	0,00	0,00	0,00	0,00	1,40	0,60	1,67	0,00	7,50	0,19																			
0,00	95,92	0,00	11,99	95,92	0,00	0,00	0,00	0,63	1,10	0,60	1,33	0,83	6,25	0,19																			
0,00	32,11	0,00	4,01	32,11	0,00	0,00	0,00	0,38	0,70	0,40	0,67	0,50	3,75	0,11																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	2,60	3,00	2,33	0,00	17,50	0,44																			
17,31	0,00	67,50	8,44	67,50	0,00	0,00	0,00	0,13	0,30	0,83	0,17	2,00	0,06																				
10,51	0,00	89,96	11,25	89,96	0,19	0,00	0,00	0,00	0,30	0,70	1,50	0,00	5,50	0,12																			
0,00	0,00	91,28	11,41	91,28	0,31	0,00	0,06	0,00	0,60	0,90	1,17	0,00	7,00	0,14																			
0,00	0,00	23,09	2,89	23,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,50	1,33	0,00	4,00	0,10																			
27,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,40	1,10	1,17	0,00	8,75	0,22																			
10,12	0,00	36,33	4,54	36,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,40	0,30	1,00	0,00	3,25	0,08																			
14,85	0,00	862,61	107,83	862,61	0,00	0,00	0,00	0,00	1,10	1,40	0,50	0,00	7,00	0,18																			
13,51	35,01	32,02	8,38	67,03	0,06	0,13	0,00	0,00	0,80	1,10	0,50	0,00	5,75	0,13																			
19,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,50	0,67	0,00	2,75	0,07																			
41,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,10	0,70	1,67	1,00	4,50	0,15																			
14,76	15,43	0,00	1,93	15,43	0,00	0,00	0,00	0,13	0,50	0,20	0,50	0,17	2,50	0,07																			
9,62	0,00	99,42	12,43	99,42	0,00	0,06	0,00	0,25	0,60	0,80	1,00	0,33	5,25	0,14																			
0,00	97,05	0,00	12,13	97,05	0,75	0,13	0,44	0,25	0,50	0,70	1,50	0,33	10,50	0,14																			
10,37	0,00	34,23	4,28	34,23	0,06	0,00	0,00	0,25	0,70	0,20	0,67	0,33	3,50	0,09																			
					0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	3,00	1,33	7,00	0,23																			
					0,00	0,00	0,00	0,50	2,20	2,00	2,00	0,67	13,50	0,36																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																			
33,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,19	0,06	0,75	0,10	1,30	2,66	1,00	9,00	0,23																			
30,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38	2,40	1,70	2,83	0,50	14,50	0,38																			
21,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	1,10	1,40	3,50	0,17	11,50	0,29																			
46,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,80	2,70	6,16	0,17	18,00	0,46																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	1,60	3,40	1,00	0,00	14,00	0,35																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,60	6,99	0,00	17,00	0,43																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	3,40	1,40	1,00	0,00	13,50	0,34																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	1,80	2,00	0,33	0,00	10,00	0,25																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	1,20	4,20	2,00	0,00	16,50	0,41																			
					0,00	0,00	0,00	0,00	0,80	0,60	2,66	0,00	7,50	0,19																			
45,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,63	0,80	2,00	2,50	4,83	10,75	0,45																			



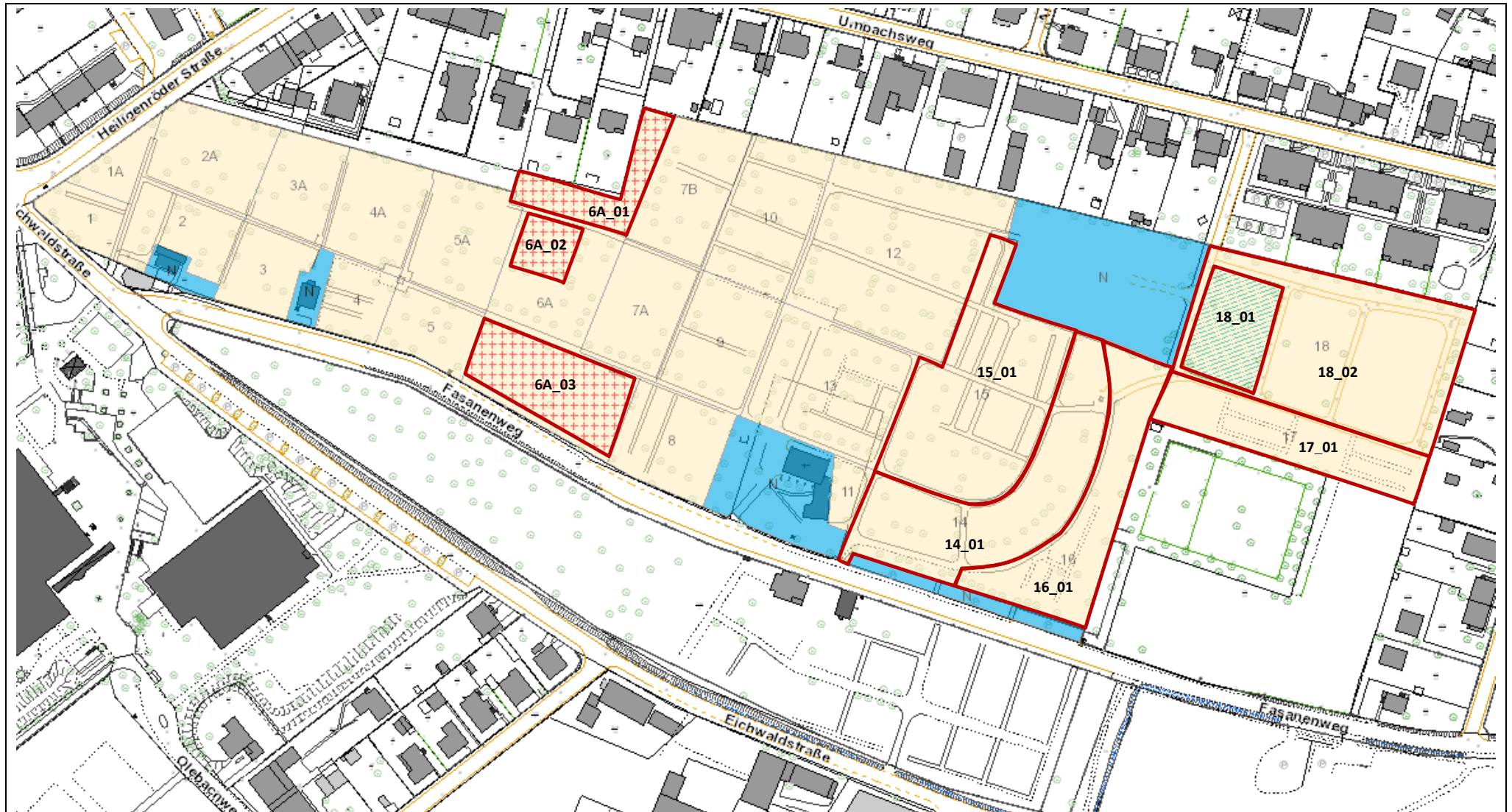
20_01: K-VII (Kriegsgräber)
 30_01: K-VII (Kriegsgräber)
 32_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)

45_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
 46_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
 47_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)

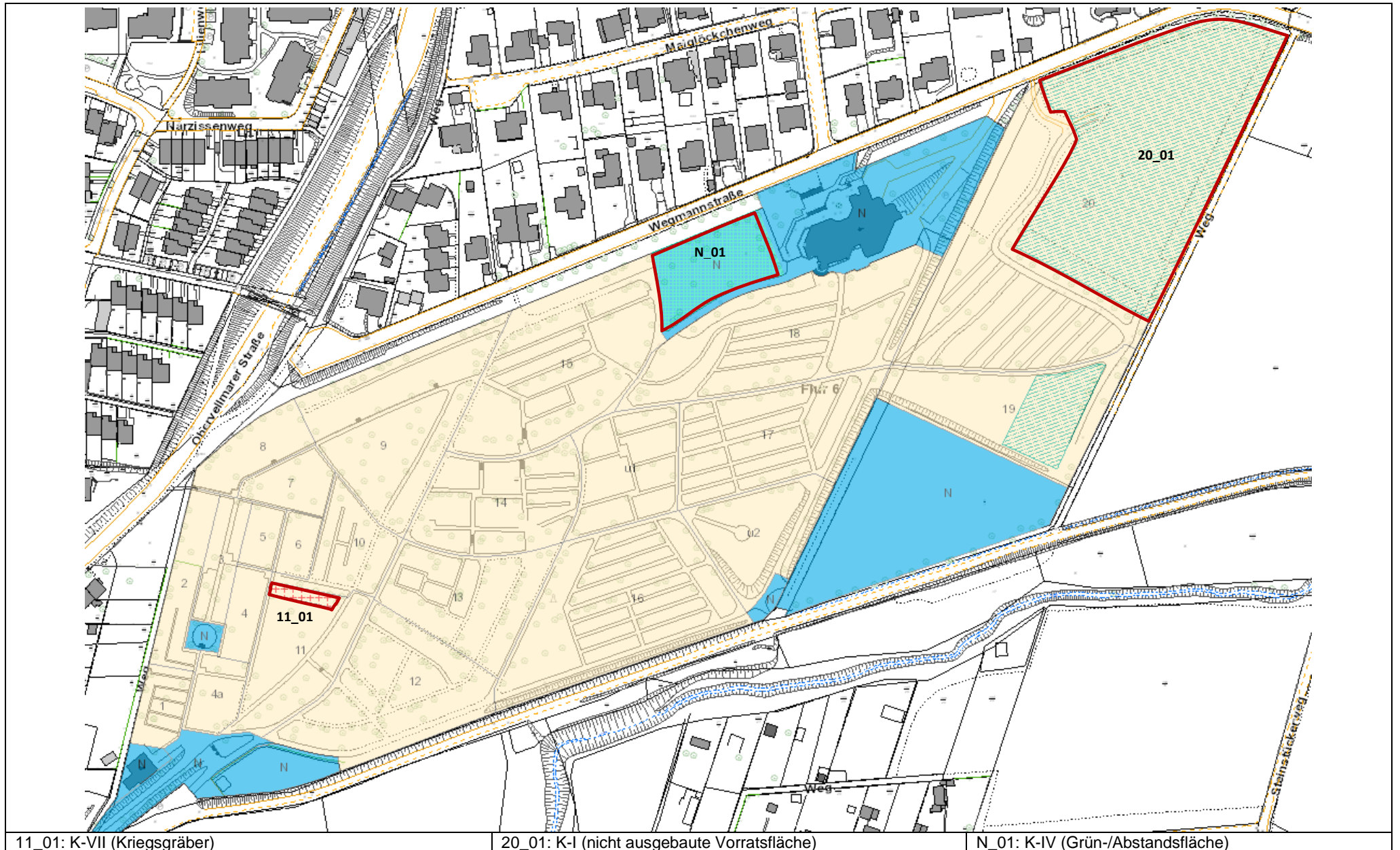
62_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
 62_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
 63_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)

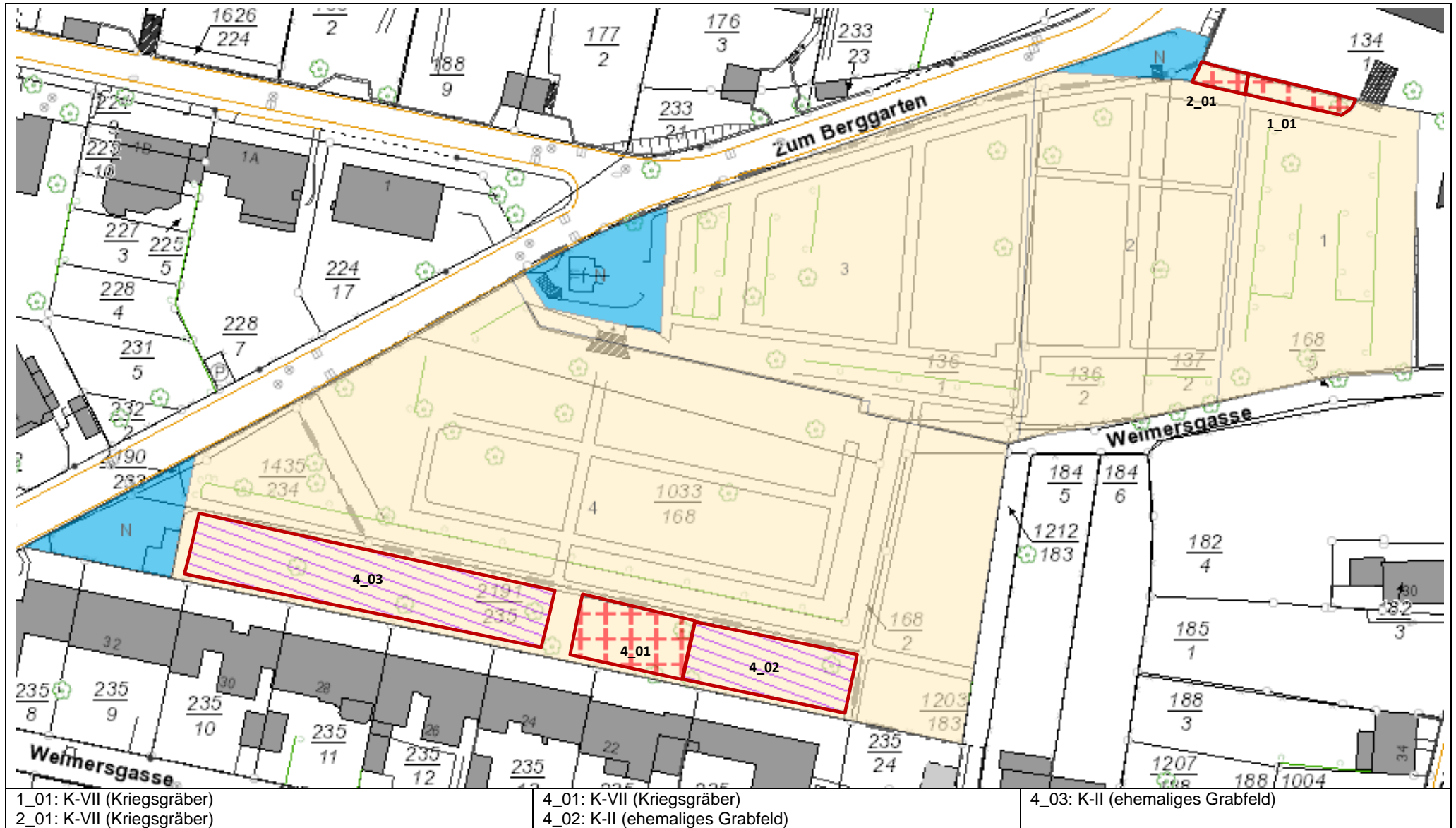
Grundlagenvertrag Friedhofswesen Stadt Kassel / Evangelischer Stadtkirchenkreis - **ANLAGE 3**

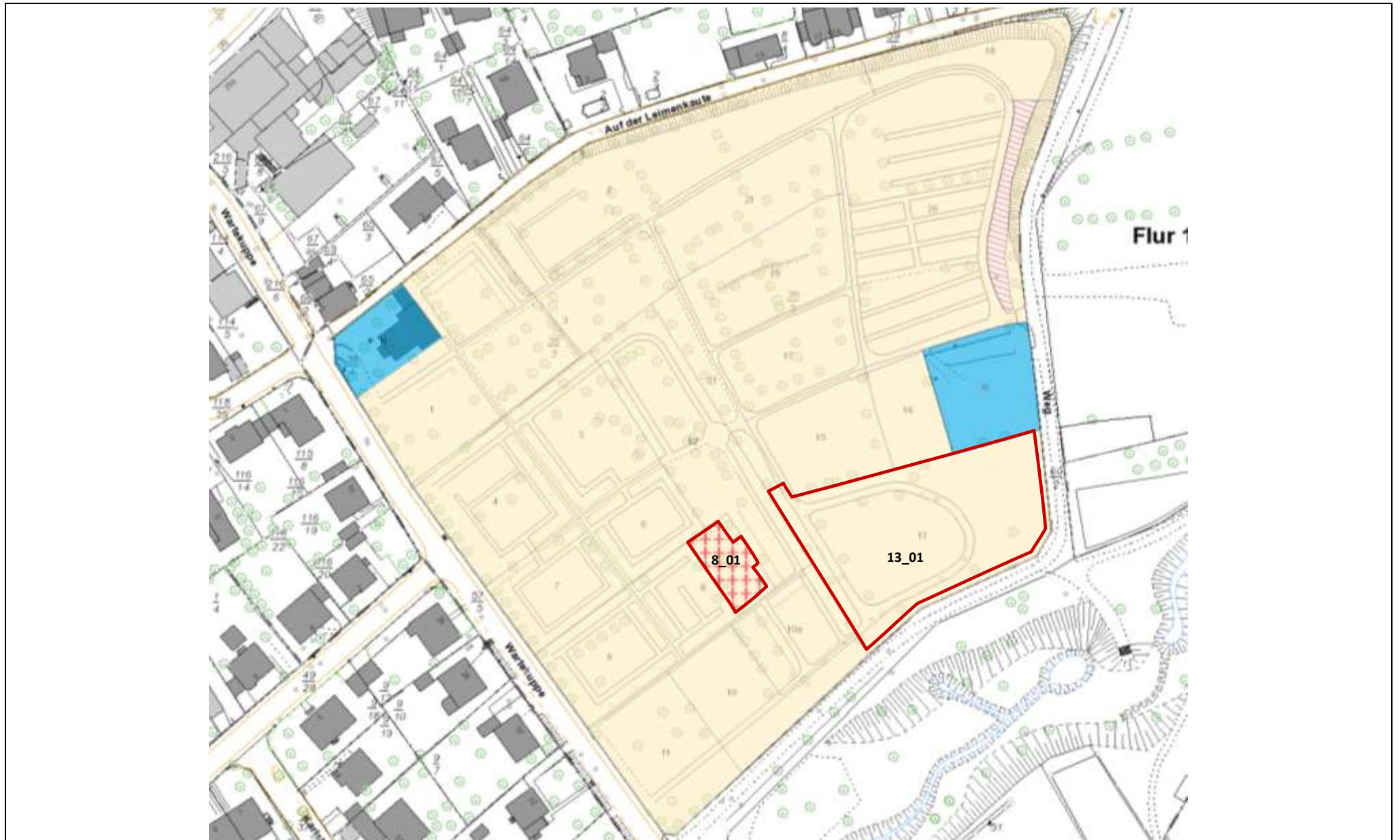
32A_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	48_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	63_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
32B_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	49_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	64_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
33_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	50_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	64_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
34_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	51_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	65_01: K-II (ehemaliges Grabfeld)
35_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	52_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	66_01: K-II (ehemaliges Grabfeld)
35A_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	53_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	67_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
36_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	54_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	67_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
36A_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	55_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	68_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
37_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	57_01: K-VII (Kriegsgräber)	68_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
38_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	57_02: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	U69_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
39_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	58_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	U69_02: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
40_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	58_02: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	U69_03: K-II (ehemaliges Grabfeld)
41_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	58_03: K-II (ehemaliges Grabfeld)	70_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
41_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)	58B_01: K-II (ehemaliges Grabfeld)	70_02: K-II (ehemaliges Grabfeld)
42_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	59_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	N_01: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)
43_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	60_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	
44_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	61_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	



6A_01: K-VII (Kriegsgräber)	14_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	17_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
6A_02: K-VII (Kriegsgräber)	15_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	18_01: K-I (nicht ausgebaute Vorratsfläche)
6A_03: K-VII (Kriegsgräber)	16_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	18_02: K-V (ausgedünntes Grabfeld)

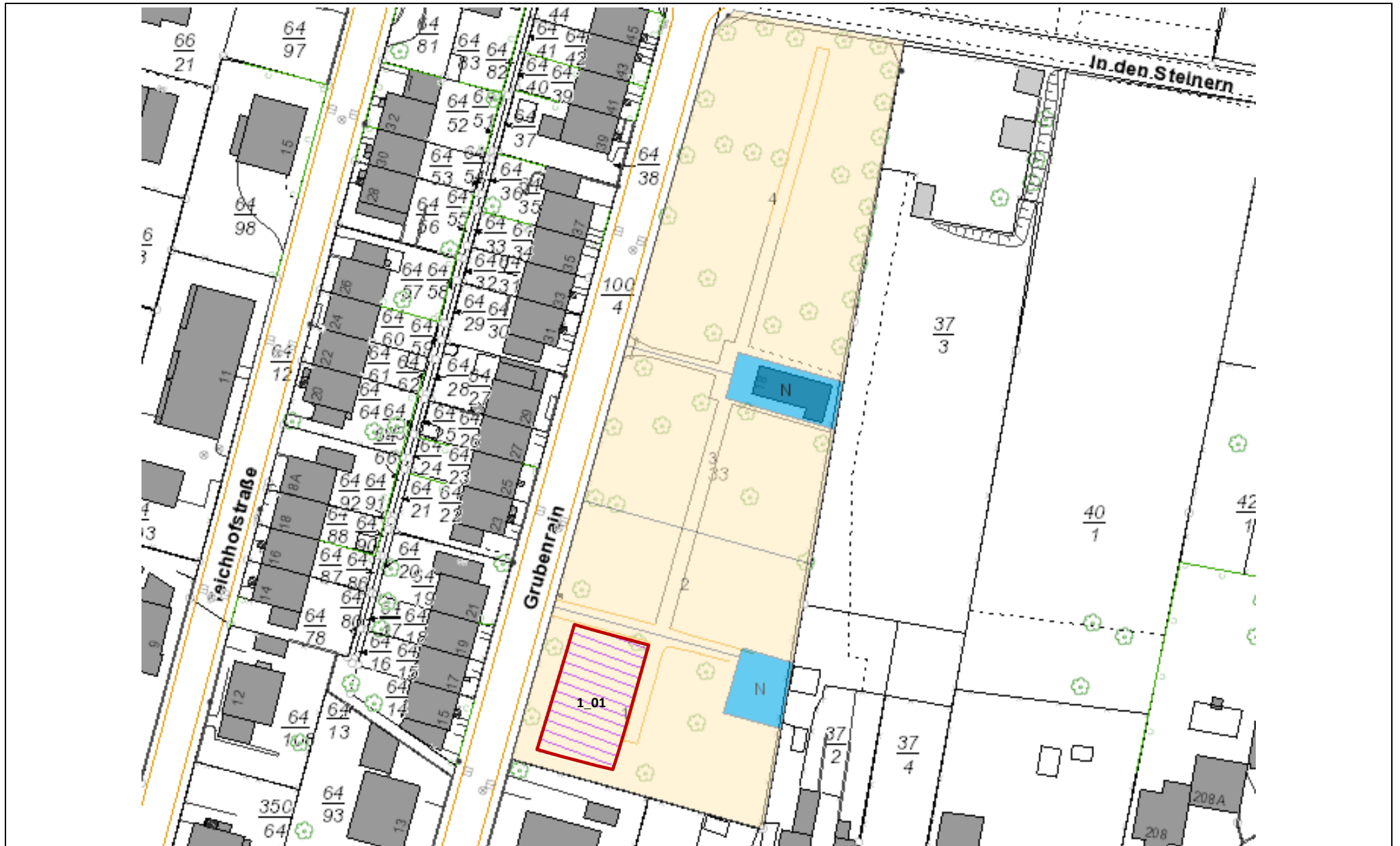




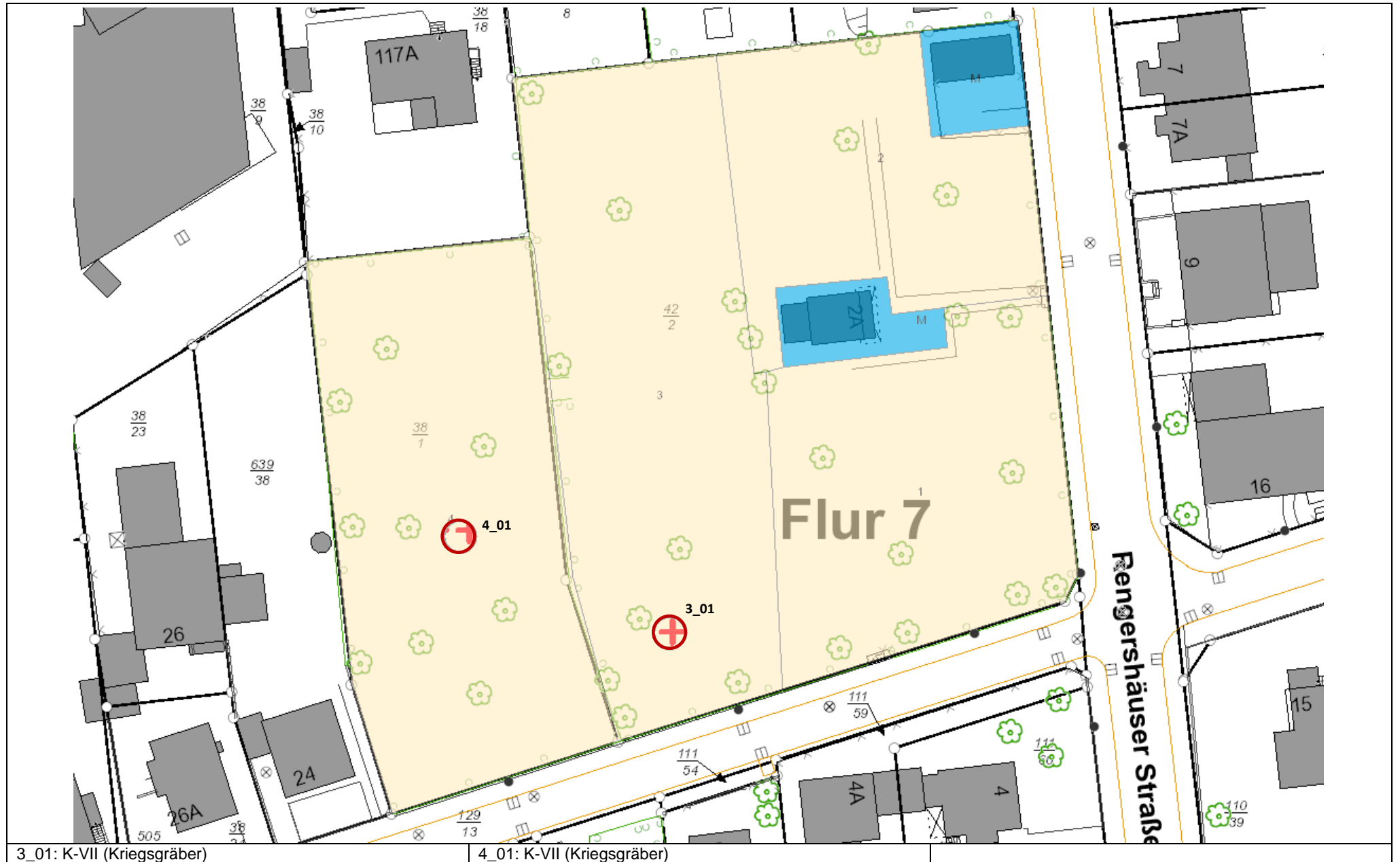


8_01: K-VII (Kriegsgräber)

13_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)

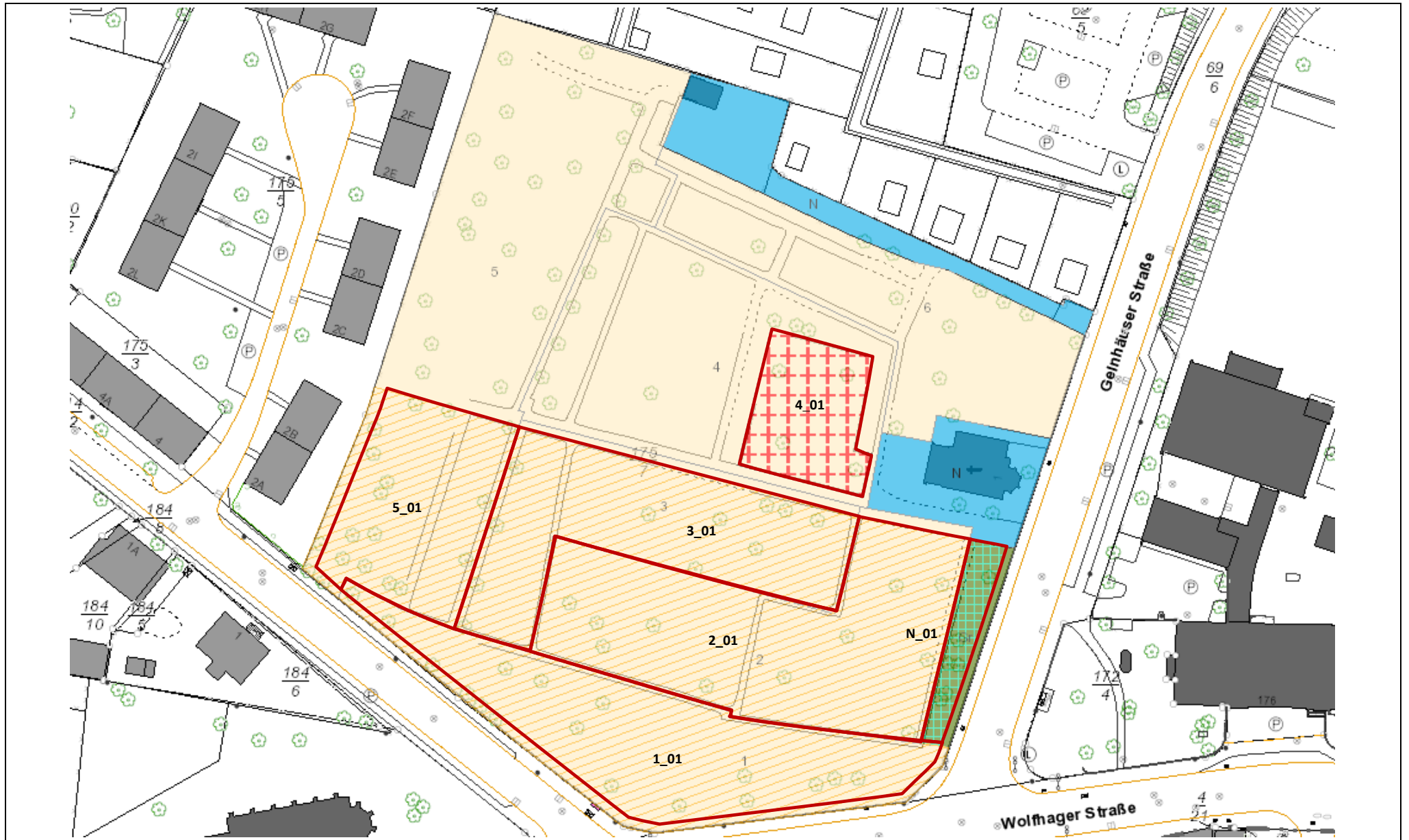


1_01: K-II (ehemaliges Grabfeld)

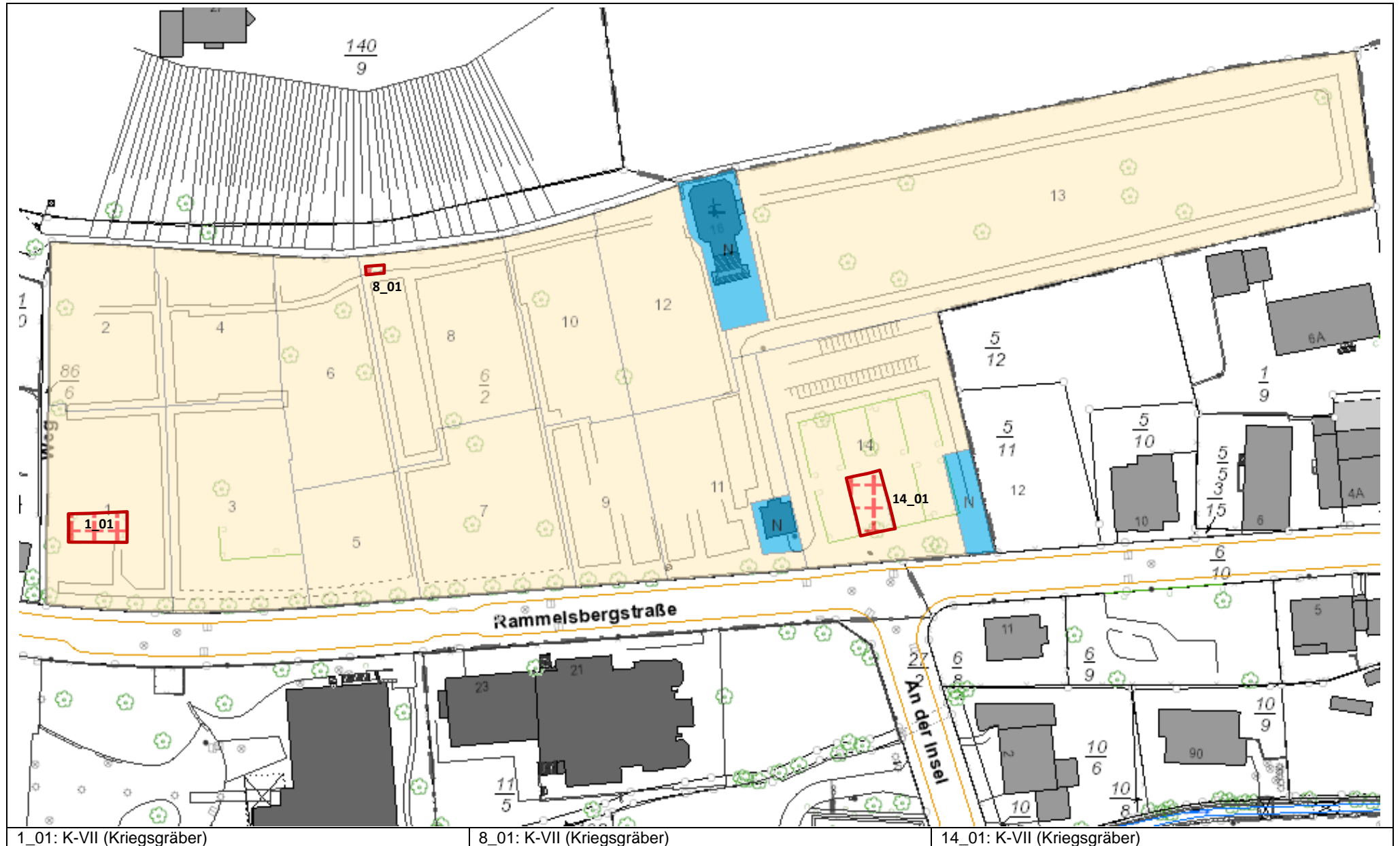


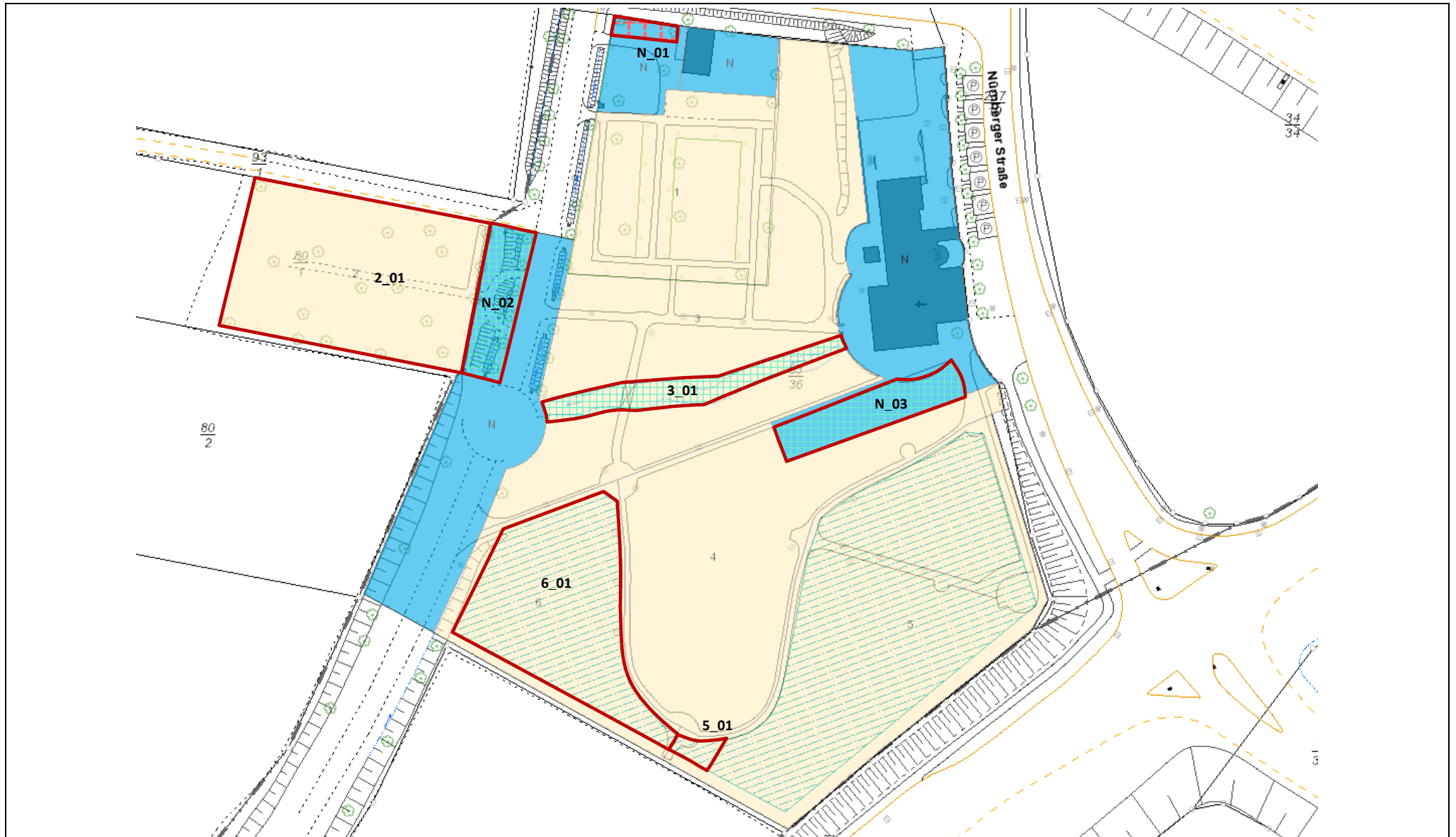
3_01: K-VII (Kriegsgräber)

4_01: K-VII (Kriegsgräber)



4_01: K-VII (Kriegsgräber) N_01: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)	1_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld) 2_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)	3_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld) 5_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
---	--	--

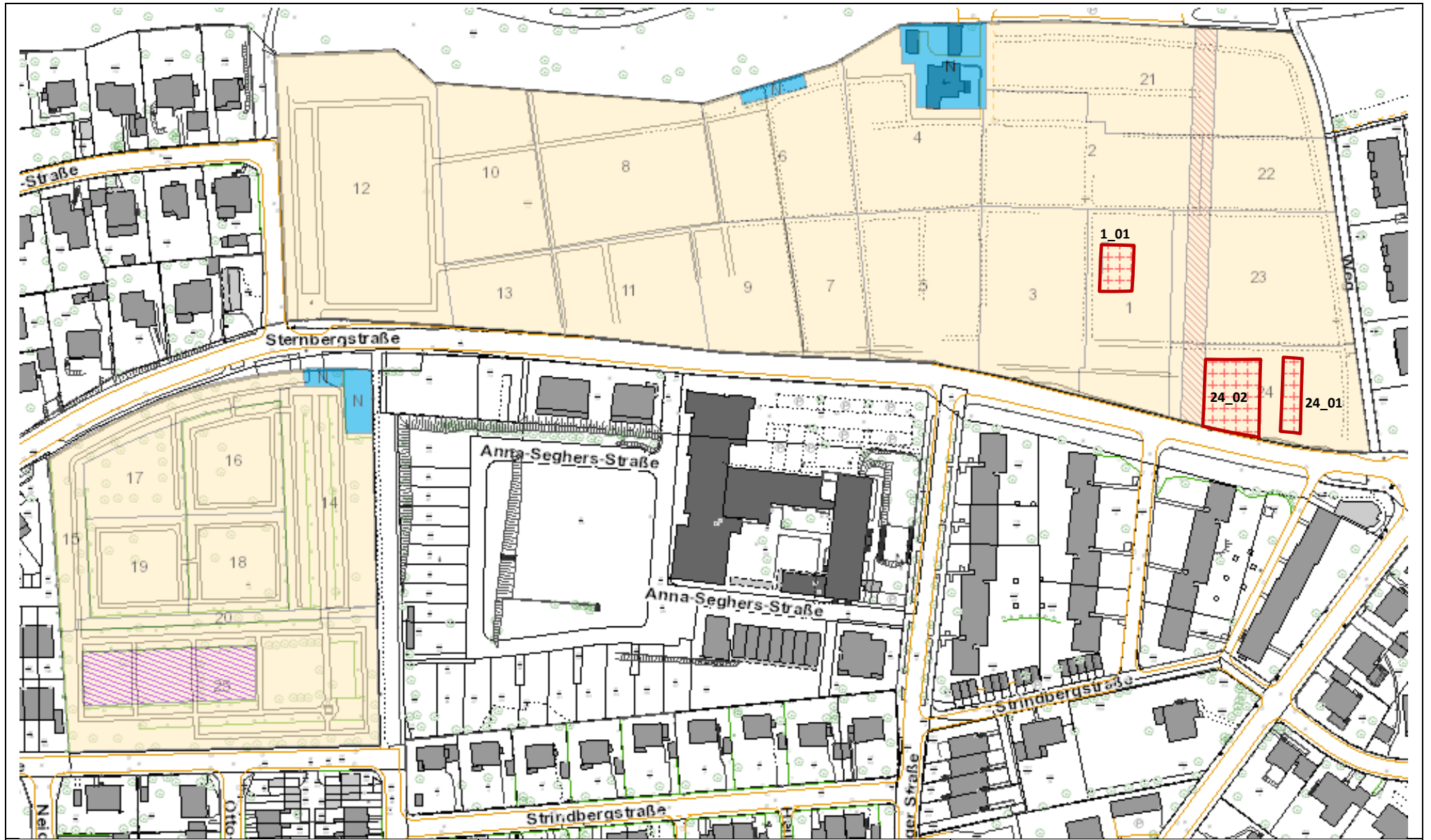




N_01: K-VII (Kriegsgräber)
 N_02: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)
 N_03: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)

2_01: K-V (ausgedünntes Grabfeld)
 3_01: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)

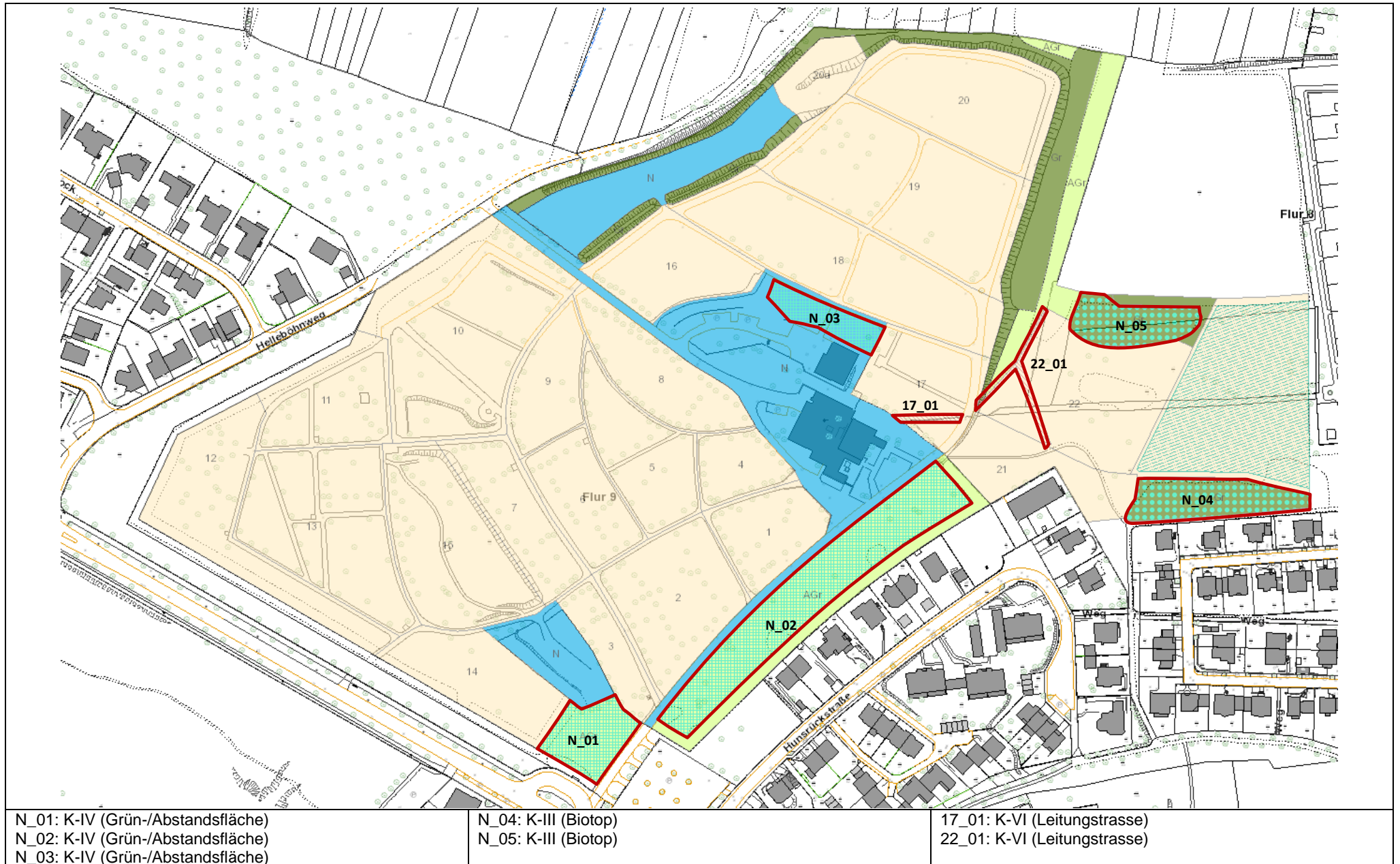
5_01: K-I (nicht ausgebaute Vorratsfläche)
 6_01: K-I (nicht ausgebaute Vorratsfläche)



1_01: K-VII (Kriegsgräber)

24_01: K-VII (Kriegsgräber)

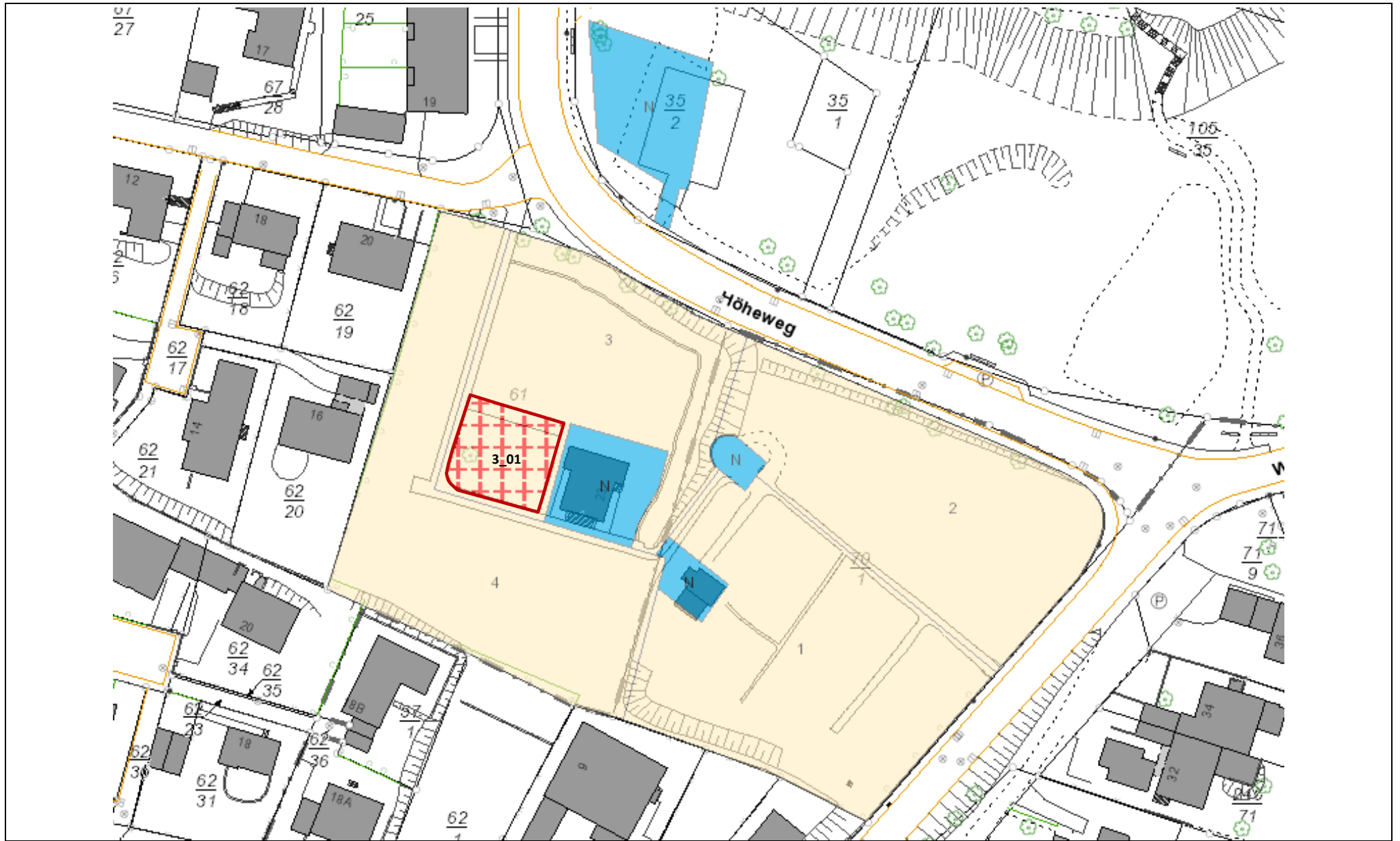
24_02: K-VII (Kriegsgräber)





Stand: 28.06.2017

Westfriedhof - externe Ausgleichsfläche

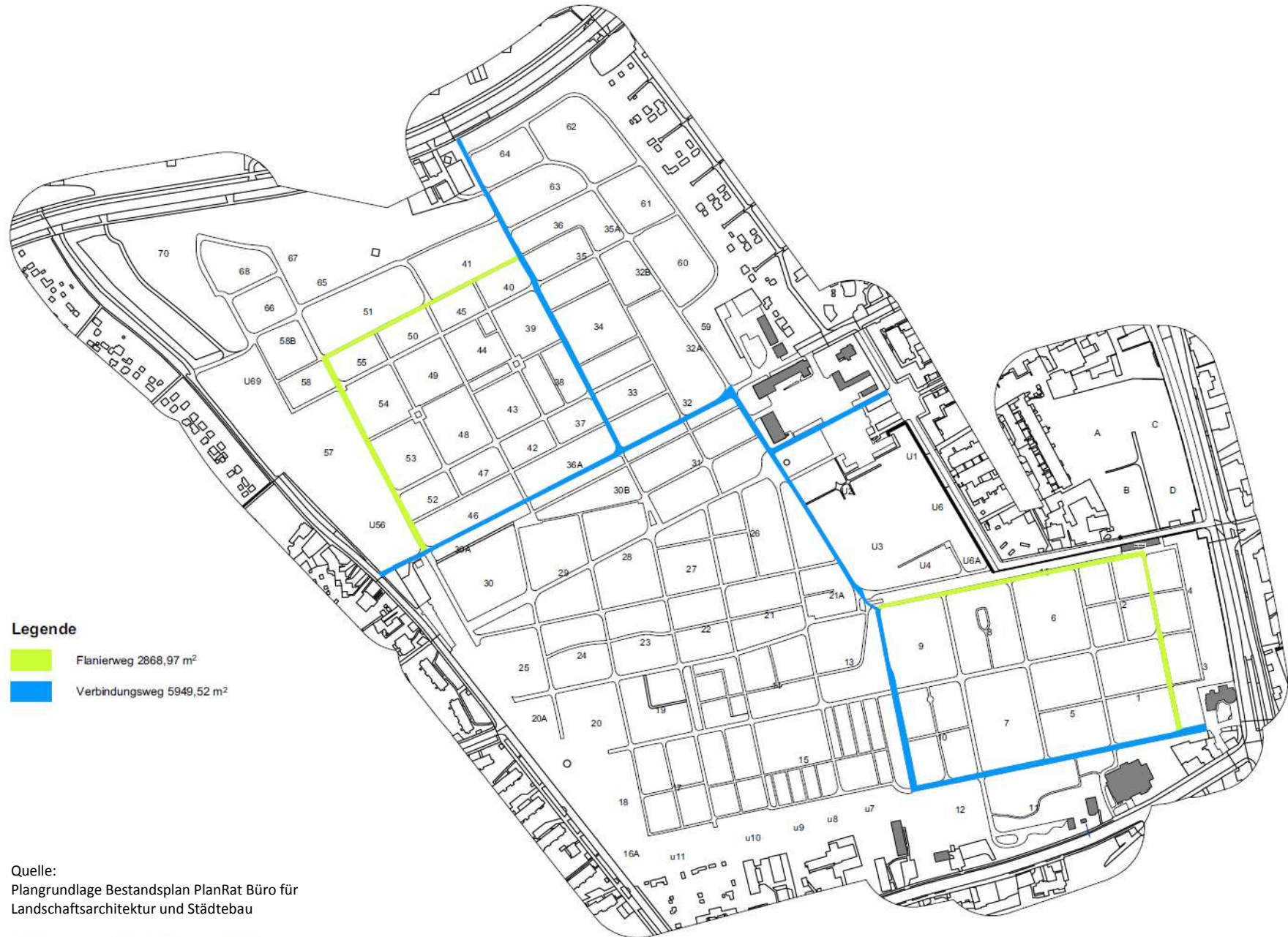


3_01: K-VII (Kriegsgräber)




Südtteil: N_01: K-IV (Grün-/Abstandsfläche)

Nordteil: N_01: K-I (nicht ausgebaute Vorratsfläche)



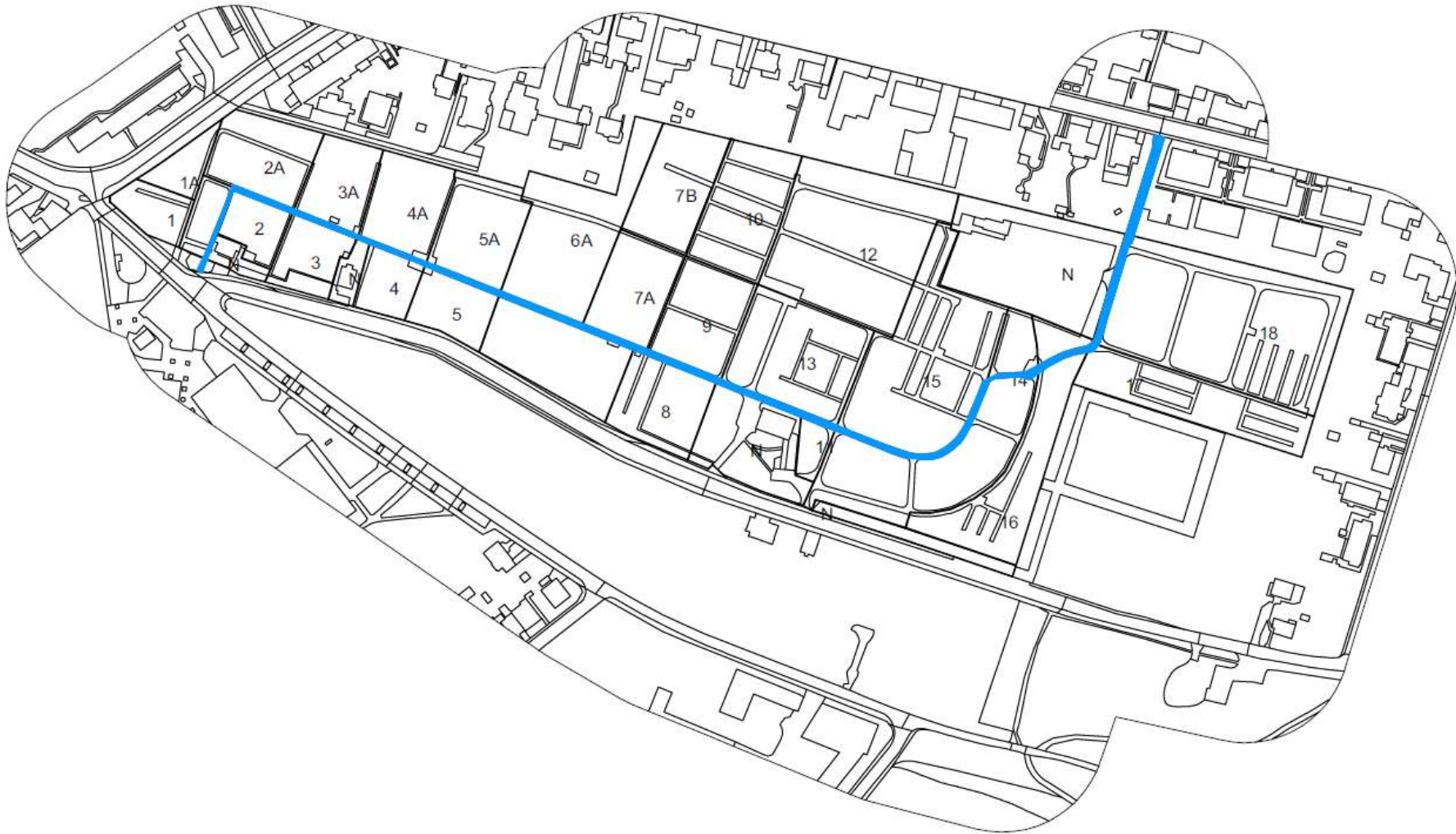
Legende

-  Flanierweg 2868,97 m²
-  Verbindungsweg 5949,52 m²


Quelle:
Plangrundlage Bestandsplan PlanRat Büro für
Landschaftsarchitektur und Städtebau

Stand: 28.06.2017

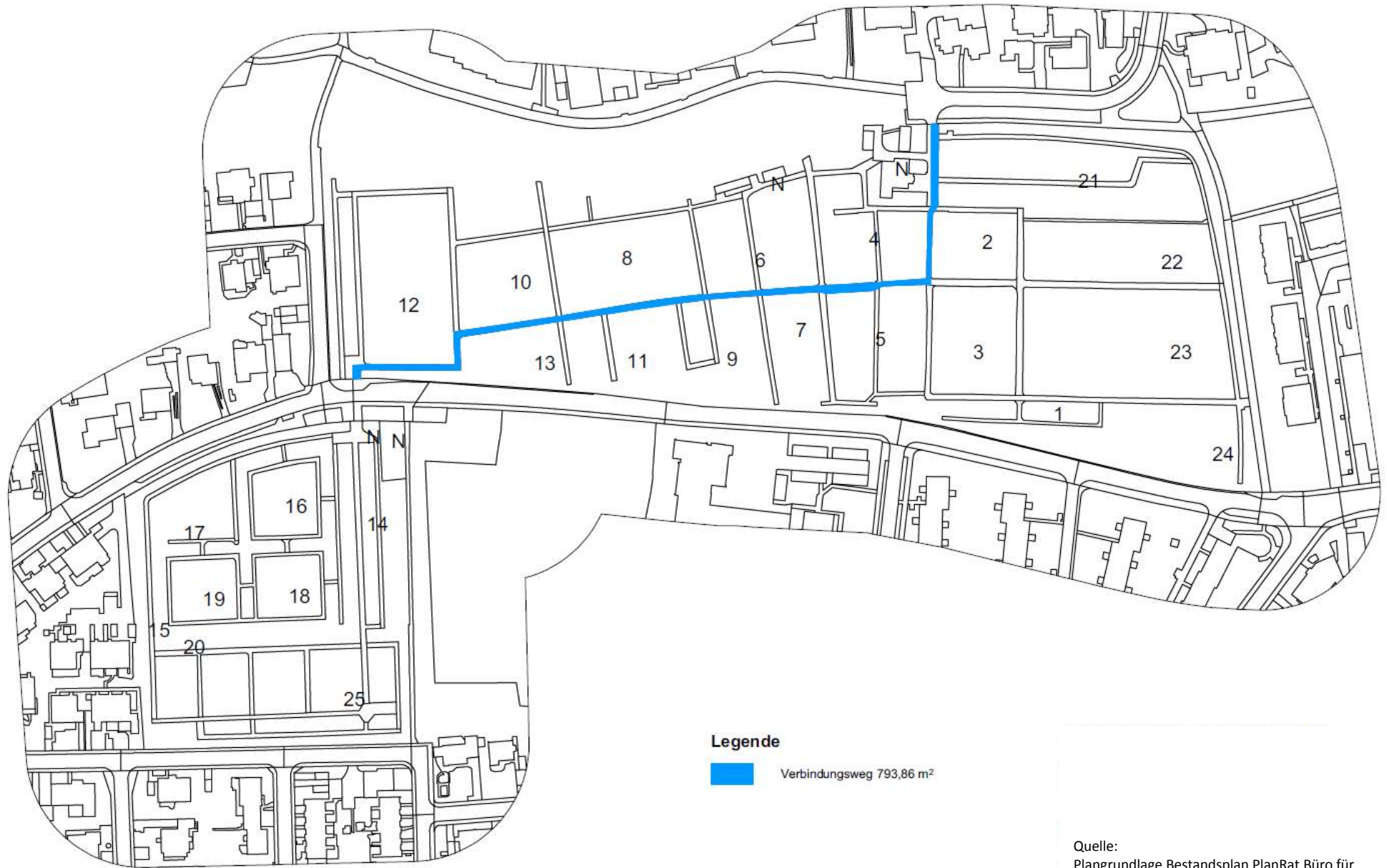
Hauptfriedhof




Legende

 Verbindungsweg 1822,71 m²

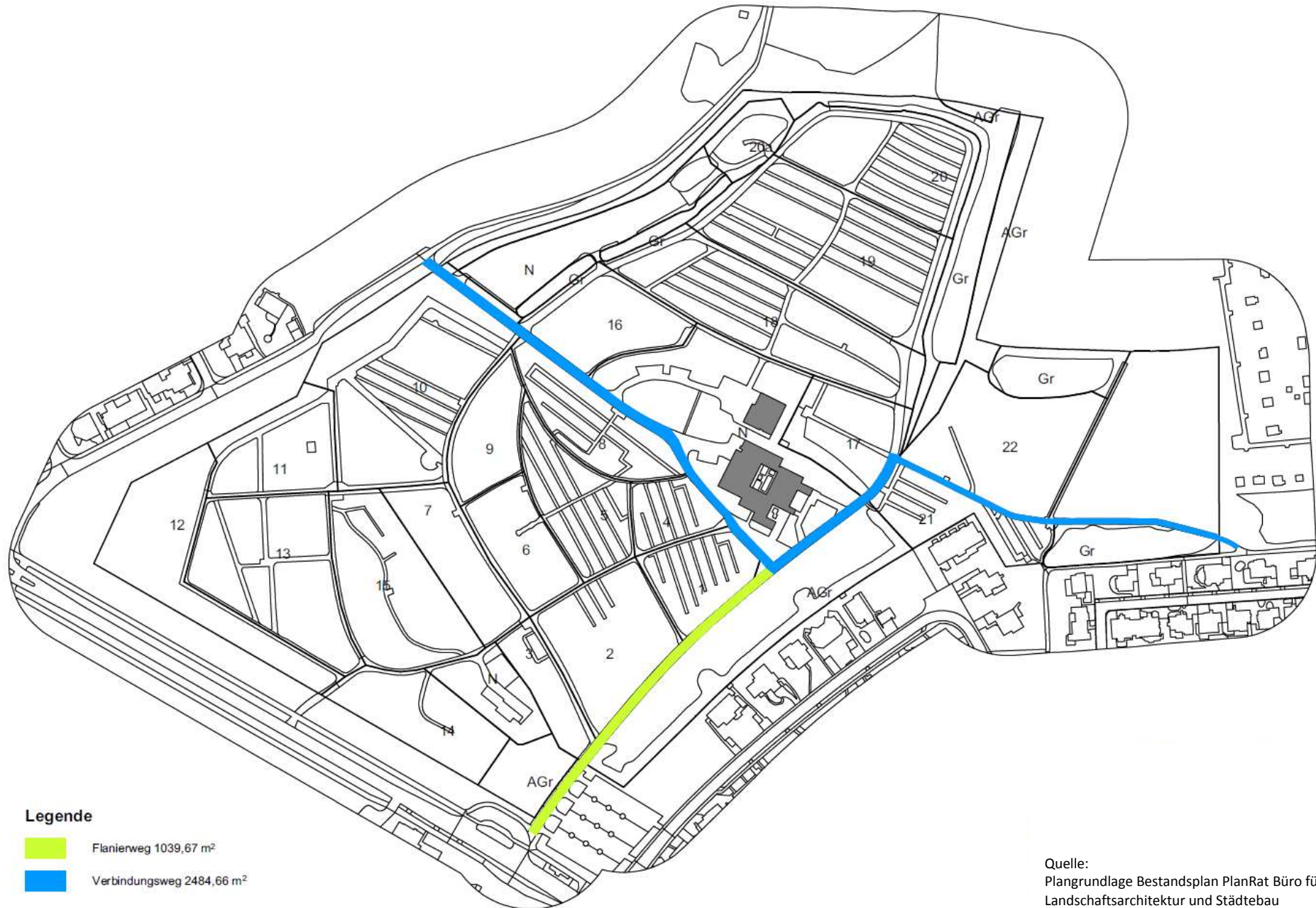
Quelle:
Plangrundlage Bestandsplan PlanRat Büro für
Landschaftsarchitektur und Städtebau





Legende

 Verbindungsweg 793,86 m²

Quelle:
Plangrundlage Bestandsplan PlanRat Büro für
Landschaftsarchitektur und Städtebau



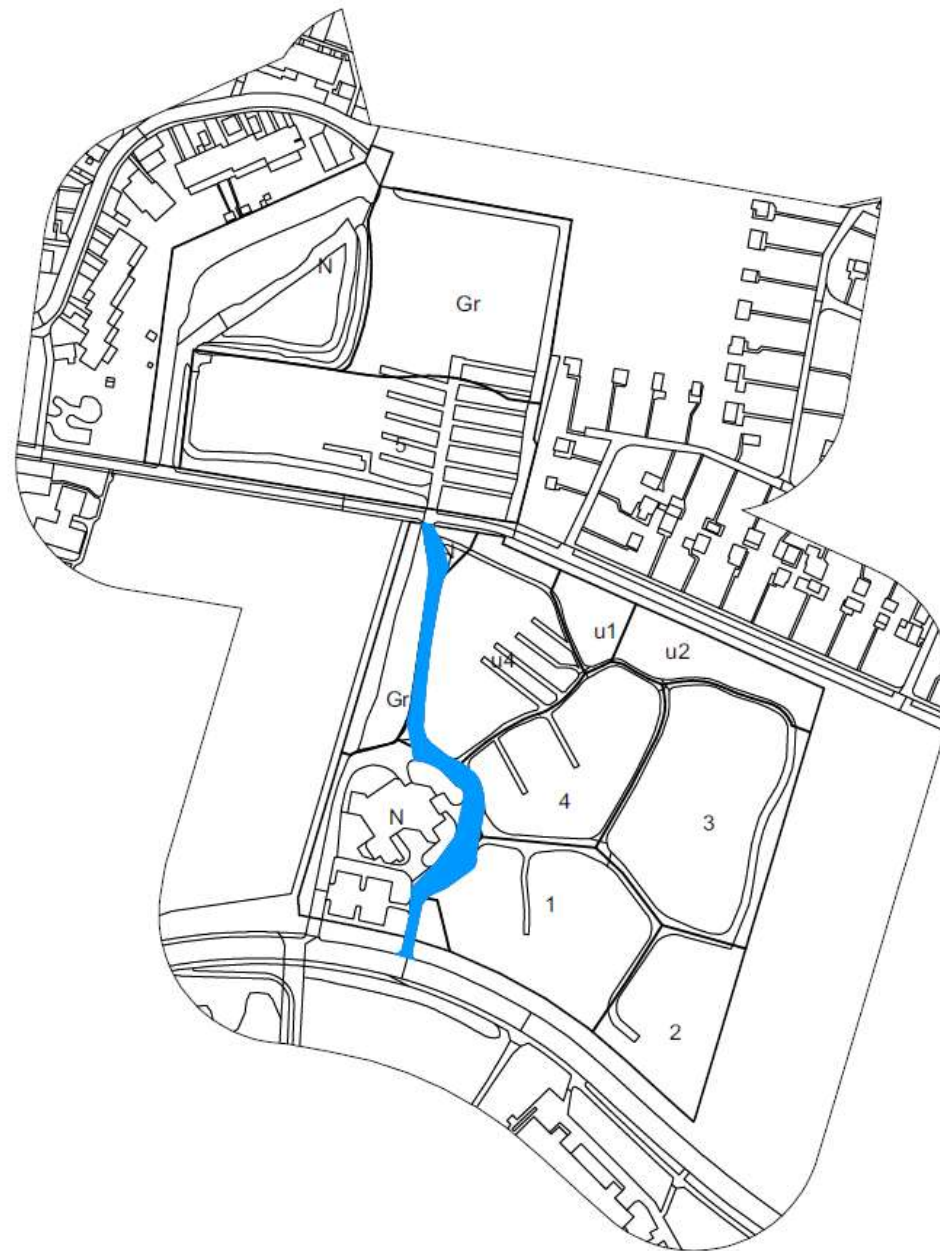
Legende

-  Flanierweg 1039,67 m²
-  Verbindungsweg 2484,66 m²


Quelle:
Plangrundlage Bestandsplan PlanRat Büro für
Landschaftsarchitektur und Städtebau

Stand: 28.06.2017

Westfriedhof



Legende

 Verbindungsweg 1216,73 m²

Quelle:
Plangrundlage Bestandsplan PlanRat Büro für
Landschaftsarchitektur und Städtebau

Kassel, Friedhofsunterhaltung_öffentlicher Anteil

Stand: 28.06.2017

Brutto-Gesamtbetrag: 321.536,25 €

Brutto-Anteil Wegekosten: 10.280,28 €

Ordnungszahl	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	E-Preis	Faktor	E-Preis	Gesamt	Gesamt MwSt.	Mehrwertsteuer %	Mit Gesamtpreis
01	Friedhofsunterhaltung geschlossene Bereiche	LV			für 1 AG/J.	Anzahl AG	für Leistung	270.198,53 €	51.337,72 €	19,00%	Ja
	Lohngleitklausel	Dokument								19,00%	Nein
01.01	Rasen- und Wiesenflächen	Titel						74.063,19 €	14.072,01 €	19,00%	Ja
01.01.1	Mulchmähd von Wiese, maschinell, ohne Abfuhr, 2x / J	Position	53.477,166	m²	0,11 €	2	0,22 €	11.764,98 €	2.235,35 €	19,00%	Ja
01.01.3	Rasen mähen, Großmäher ohne Aufnahme, 12x / J	Position	39.599,292	m²	0,05 €	12	0,60 €	23.759,58 €	4.514,32 €	19,00%	Ja
01.01.4	Rasen mähen, Handmäher ohne Aufnahme, 12x / J	Position	25.571,362	m²	0,11 €	12	1,32 €	33.754,20 €	6.413,30 €	19,00%	Ja
01.01.5	Rasenränder freischneiden, ohne Aufnahme, 4x / J	Position	5.834,672	m	0,21 €	4	0,82 €	4.784,43 €	909,04 €	19,00%	Ja
01.02	Laubbeseitigung	Titel						33.558,71 €	6.376,15 €	19,00%	Ja
	Hinweis zur Laubbeseitigung	Text							0,00 €	19,00%	Nein
01.02.1	Laubbeseitigung auf Rasenflächen, maschinell mit Aufnahme, 3x / J	Position	31.540,805	m²	0,13 €	3	0,39 €	12.300,91 €	2.337,17 €	19,00%	Ja
01.02.2	Laubbeseitigung auf Rasenflächen, manuelle Aufnahme, 3x / J	Position	25.571,362	m²	0,27 €	3	0,80 €	20.457,09 €	3.886,85 €	19,00%	Ja
01.02.4	Laubbeseitigung auf ungebundenen Wegen, maschinell mit Aufnahme, 4x / J	Position	808,806	m²	0,13 €	4	0,50 €	404,40 €	76,84 €	19,00%	Ja
01.02.5	Laubbeseitigung auf gebundenen Wegen, maschinell mit Aufnahme, 4x / J	Position	808,806	m²	0,12 €	4	0,49 €	396,31 €	75,30 €	19,00%	Ja
01.03	Gehölzflächen	Titel						46.014,11 €	8.742,68 €	19,00%	Ja
01.03.1	Gehölzfläche säubern, 3x / J	Position	20.013,600	m²	0,24 €	3	0,72 €	14.409,79 €	2.737,86 €	19,00%	Ja
01.03.2	Gehölzschnitt, Auslichtung und Verjüngung, 1x alle 4 J	Position	5.003,400	m²	14,36 €	0,25	3,59 €	17.962,21 €	3.412,82 €	19,00%	Ja
01.03.3	Ast- und Blattwerk schreddern, fördern und lagern, 1x / J	Position	2.001,360	m³	6,20 €	1	6,20 €	12.408,43 €	2.357,60 €	19,00%	Ja
01.03.4	Flächen von Überwuchs freischneiden, 1x alle 2 J	Position	817,004	m	3,02 €	0,5	1,51 €	1.233,68 €	234,40 €	19,00%	Ja
01.04	Formhecken und Formgehölze	Titel						22.136,36 €	4.205,91 €	19,00%	Ja
01.04.1	Formhecke, schneiden, auf 2 m Höhe, 1x / J	Position	456,404	m	10,13 €	1	10,13 €	4.623,37 €	878,44 €	19,00%	Ja
01.04.2	Formhecke, schneiden, auf 1,5 m Höhe, 1x / J	Position	1.726,049	m	7,54 €	1	7,54 €	13.014,41 €	2.472,74 €	19,00%	Ja
01.04.4	Hecke verjüngen, 1x alle 8 Jahre	Position	272,807	m	83,28 €	0,125	10,41 €	2.839,92 €	539,58 €	19,00%	Ja
01.04.5	Fußbereiche Hecken freischneiden und säubern, 1x / J	Position	2.182,453	m	0,76 €	1	0,76 €	1.658,66 €	315,15 €	19,00%	Ja
01.05	Bäume und Solitärsträucher	Titel						82.140,22 €	15.606,64 €	19,00%	Ja
01.05.1	Solitärstrauchschnitt, H. 1-3m, 1x alle 8 J	Position	2,813	Stk	270,32 €	0,125	33,79 €	95,03 €	18,06 €	19,00%	Ja
01.05.2	Solitärstrauchschnitt, H. 3-5m, 1x alle 8 J	Position	1,375	Stk	387,28 €	0,125	48,41 €	66,56 €	12,65 €	19,00%	Ja
01.05.3	Solitärstrauchschnitt, H. 5-8m, 1x alle 8 J	Position	0,813	Stk	495,84 €	0,125	61,98 €	50,36 €	9,57 €	19,00%	Ja
01.05.4	Stamm- und Stockastriebe an Bäumen entfernen, 1x/J	Position	16,000	Stk	10,52 €	1	10,52 €	168,32 €	31,98 €	19,00%	Ja
01.05.9	Kronenauslichtung an Bäumen, H. 6-10m 1x/5 Jahre	Position	51,500	Stk	381,00 €	0,2	76,20 €	3.924,30 €	745,62 €	19,00%	Ja
01.05.10	Kronenauslichtung an Bäumen, H. 10-15m	Position	55,500	Stk	524,85 €	0,2	104,97 €	5.825,84 €	1.106,91 €	19,00%	Ja
01.05.11	Kronenauslichtung an Bäumen, H. 15-20m	Position	80,253	Stk	626,80 €	0,2	125,36 €	10.060,52 €	1.911,50 €	19,00%	Ja
01.05.12	Kronenauslichtung an Bäumen, H. größer 20m	Position	21,312	Stk	729,00 €	0,2	145,80 €	3.107,29 €	590,39 €	19,00%	Ja
01.05.13	Fremdbewuchs von Bäumen/Sträuchern entfernen, H.bis 10m, 1x / 2 J.	Position	408,000	Stk	273,00 €	0,5	136,50 €	55.692,00 €	10.581,48 €	19,00%	Ja
01.05.14	Fällung von nicht standsicheren Bäumen, 1x / i.M. 80 J.	Position	10,500	Stk	24.000,00 €	0,0125	300,00 €	3.150,00 €	598,50 €	19,00%	Ja
01.06	Straßen, Wege, Plätze	Titel						6.702,21 €	1.273,42 €	19,00%	Ja
01.06.01	Ungebundene Flächen	Bereich						1.860,26 €	353,45 €	19,00%	Ja
01.06.01.1	Therm. Aufwuchsbekämpfung, wassergeb. Fläche, 3x / J	Position	808,806	m²	0,40 €	3	1,20 €	970,57 €	184,41 €	19,00%	Ja
01.06.01.3	Wassergeb. Fläche säubern, maschinell mit Aufnahme, 4x / J	Position	808,806	m²	0,28 €	4	1,10 €	889,69 €	169,04 €	19,00%	Ja
01.06.02	Gebundene Flächen	Bereich						1.086,07 €	206,35 €	19,00%	Ja

Ordnungszahl	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	E-Preis	Faktor	E-Preis	Gesamt	Gesamt MwSt.	Mehrwertsteuer %	Mit Gesamtpreis
01	Friedhofsunterhaltung geschlossene Bereiche	LV			für 1 AG/J.	Anzahl AG	für Leistung	270.198,53 €	51.337,72 €	19,00%	Ja
01.06.02.1	Befestigte Flächen maschin. kehren, 18x / J	Position	808,806	m²	0,07 €	18	1,20 €	970,57 €	184,41 €	19,00%	Ja
01.06.02.4	Kontrolle u. Säuberung der Punkteinläufe, 4x / J	Position	3,300	Stk	8,75 €	4	35,00 €	115,50 €	21,95 €	19,00%	Ja
01.06.03	Wegebeläge instandsetzen	Bereich						3.409,19 €	647,75 €	19,00%	Ja
01.06.03.1	Betonpflaster u. Platten aufnehmen und verlegen, 1x alle 20 Jahre	Position	15,334	m²	692,60 €	0,05	34,63 €	531,03 €	100,90 €	19,00%	Ja
01.06.03.3	Natursteinbeläge aufnehmen und verlegen, 1x alle 20 Jahre	Position	15,334	m²	1.600,00 €	0,05	80,00 €	1.226,75 €	233,08 €	19,00%	Ja
01.06.03.4	Wassergebundene Wegedeckschichten erneuern, 1x alle 10 Jahre	Position	61,337	m²	111,50 €	0,1	11,15 €	683,91 €	129,94 €	19,00%	Ja
01.06.03.5	Wegekanten richten, 1x alle 10 Jahre	Position	64,500	m	150,00 €	0,1	15,00 €	967,50 €	183,83 €	19,00%	Ja
01.06.04	Winterdienst	Bereich						346,69 €	65,87 €	19,00%	Ja
01.06.04.1	Schnee von Wegen räumen/streuen mit abstumpfenden Mitteln, seilf. lagern, B 1,5-2m	Position	322,500	m	0,34 €	1	0,34 €	109,65 €	20,83 €	19,00%	Ja
01.06.04.5	Streustoffe aufnehmen, fördern, lagern	Position	483,750	m²	0,49 €	1	0,49 €	237,04 €	45,04 €	19,00%	Ja
01.07	Kontrollen, Wartung, Schutz- und Räummaßnahmen	Titel						2.310,00 €	438,90 €	19,00%	Ja
01.07.01	Sicherheitskontrollen / begehungen	Bereich						0,00 €	0,00 €	19,00%	Ja
01.07.02	Wegenetz, Einfriedungen, Bäume, techn. Infrastruktur	Bereich						2.310,00 €	438,90 €	19,00%	Ja
01.07.02.4	Baumkontrolle, Beurteilung (Verkehrssicherheit), 2x /J	Position	840,000	Stk	1,38 €	2	2,75 €	2.310,00 €	438,90 €	19,00%	Ja
01.07.03	Brauchwasserversorgung	Bereich						0,00 €	0,00 €	19,00%	Ja
01.07.04	Kontrolle, Sicherung und Räumung von Grabstätten	Bereich						0,00 €	0,00 €	19,00%	Ja
01.08	Einbauten und Ausstattungselemente	Titel						1.135,97 €	215,83 €	19,00%	Ja
01.08.01	Möbel	Bereich						1.128,65 €	214,44 €	19,00%	Ja
01.08.01.1	Bänke säubern und pflegen, 2 x / J	Position	18,600	Stk	9,63 €	2	19,26 €	358,24 €	68,07 €	19,00%	Ja
01.08.01.2	Bänke streichen/lasieren, 1x / 2 J	Position	9,300	Stk	165,68 €	0,5	82,84 €	770,41 €	146,38 €	19,00%	Ja
01.08.02	Leuchten, Schilder und Infosysteme	Bereich						7,32 €	1,39 €	19,00%	Ja
01.08.02.1	Schilder säubern, pflegen, prüfen, 1 x / J	Position	0,300	Stk	24,39 €	1	24,39 €	7,32 €	1,39 €	19,00%	Ja
01.09	Entsorgung	Titel						2.137,76 €	406,17 €	19,00%	Ja
01.09.01	Abfallbehälter leeren / Entsorgung	Bereich						2.137,76 €	406,17 €	19,00%	Ja
01.09.01.3	Abfallbehälter leeren, bis 100l, 80x / J	Position	4,000	Stk	6,68 €	80	534,44 €	2.137,76 €	406,17 €	19,00%	Ja

Vorlage Nr. 101.18.701

25. Oktober 2017
1 von 1

Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan von KASSELWASSER wird zugestimmt.
Er soll mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten.“

Begründung:

Nach dem Hess. Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ist der Eigenbetrieb verpflichtet, durch einen eigenen Förderplan auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst sowie die Beseitigung von Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken und Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes zu beseitigen.

Das HGIG wurde zum 01.01.2016 neu gefasst, sodass eine grundlegende Überarbeitung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes erforderlich ist. Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 26.09.2017 und 23.10.2017 den Frauenförder- und Gleichstellungsplan zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Frauenförder- und Gleichstellungsplan für KASSELWASSER

Präambel

Der in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierte Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung erwerbstätiger Frauen bislang nur unzureichend verwirklicht.

KASSELWASSER (KW) verpflichtet sich mit diesem Frauenförder- und Gleichstellungsplan, auf Basis des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) auch weiterhin die Chancengleichheit zu verbessern.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KW sind aufgefordert, durch aktives Handeln zur Umsetzung der Ziele dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans beizutragen. Insbesondere sollen Führungskräfte den Mehrwert von gemischten Teams in allen Bereichen fördern und sich für gleiche Chancen von Frauen und Männern entsprechend ihrer fachlichen und persönlichen Potenziale einsetzen.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan soll Frauen bei KW motivieren, aktiv ihre weitere berufliche Entwicklung anzugehen und die beruflichen Ziele noch konsequenter zu verfolgen.

Mit dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan will KW auch einen wesentlichen Beitrag für eine gute Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer leisten.

Ziele des Frauenförder- und Gleichstellungsplans

Grundlage des Frauenförder- und Gleichstellungsplans ist eine Analyse der Beschäftigungsstruktur und der Organisation. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen werden hier spezifische Anforderungen und Maßnahmen geregelt.

Insbesondere werden bei KW neben dem gesetzlichen Auftrag folgende Ziele verfolgt:

- Potentialerkennung und deren Förderung besonders bei Frauen als gelebte Praxis durch Führungskräfte
- Erhöhung des Frauenanteils in Organisationseinheiten, in denen sie unterrepräsentiert sind
- Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgeltgruppen und Führungspositionen des technischen Bereichs
- Motivierung der Frauen bei KW, sich auf höherbewertete Stellen oder Führungspositionen zu bewerben

Personalbeschaffung/Stellenbesetzungen

Ausschreibungstexte werden der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Die Ausschreibungstexte werden geschlechtsneutral formuliert, so dass sich Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen fühlen.

In Organisationseinheiten, in denen die Unterrepräsentanz von Frauen beseitigt werden soll, können entweder alle Bewerberinnen, die die formale Qualifikation erfüllen, oder ebenso viele Frauen wie Männer in das Auswahlverfahren einbezogen und zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt.

Bei der Bewerberauswahl werden durch außerbetriebliche Kompetenzen oder durch Familienarbeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Stelle beitragen, angemessen berücksichtigt. Familienarbeit kann bis zu drei Jahren wie Berufsarbeit bewertet werden.

Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber zur Gestaltung der Arbeitsrahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll nach den betrieblichen Möglichkeiten entsprochen werden. Bewerbungen von Beschäftigten, die zur Vertretung von Vakanzen durch Familienarbeit eingesetzt sind, sollen bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Personalentwicklung

Frauen sollen gezielt zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen motiviert werden. Fortbildungsmaßnahmen sollen zeitlich, inhaltlich und örtlich so gestaltet sein, dass für Beschäftigte mit Betreuungspflichten sowie Teilzeitkräfte eine Teilnahme möglich ist.

Fortbildungen finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Sofern ausnahmsweise solche Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, ist entsprechender Zeitausgleich zu gewähren. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte.

Fortbildungsveranstaltungen, die gezielt auf die Übernahme von Führungspositionen vorbereiten, sollen um Lehrinhalte erweitert werden, die das Bewusstsein für die Gleichstellung stärken.

Beschäftigte in Elternzeit oder Sonderurlaub wegen Familienarbeit ist die Teilnahme an allen geeigneten Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung auf die Übernahme anderer Aufgaben (z.B. Aufgaben in Bereichen mit Frauenunterrepräsentanz, höherwertige Tätigkeiten, Führungsaufgaben) sollen für Frauen spezifische Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Ausbildung

KW verbessert weiterhin kontinuierlich die Voraussetzung zur Ausbildung von Frauen in von ihnen unterrepräsentierten Bereichen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Durch betriebliche Rahmenbedingungen soll allen Beschäftigten, Frauen wie Männern gleichermaßen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert werden. Dies geschieht insbesondere durch flexible Arbeitszeiten, Beurlaubungen aber auch durch alternative Arbeitsformen wie z.B. Telearbeit/Heimarbeit.

Teilzeitbeschäftigung soll in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen ermöglicht werden. Alle Beschäftigten werden über die Möglichkeiten und Auswirkungen zur Teilzeitarbeit gleichermaßen informiert. Neue Arbeitszeitmodelle sollen weiterhin entsprechend der Wünsche der Beschäftigten angeboten werden.

Wünsche nach Arbeitszeitaufstockung von Teilzeitbeschäftigten sollen vorrangig vor Neueinstellungen berücksichtigt werden.

Beurlaubungen zur Familienbetreuung oder Elternzeit sind grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen zu ermöglichen. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Alle Beschäftigten werden gleichermaßen über Möglichkeiten und Auswirkungen informiert.
- Bei Rückkehr aus Elternzeit sowie Beurlaubungen zu sonstiger Familienbetreuung bis zur Gesamtdauer von drei Jahren wird den Beschäftigten die Rückkehr möglichst auf den gleichen Arbeitsplatz garantiert.
- Wenn die Beurlaubung auf Antrag der Beschäftigten vorzeitig beendet wird oder die Beurlaubung länger als drei Jahre dauert, soll die Rückkehr an einen gleichwertigen Arbeitsplatz ermöglicht werden.
- Beurlaubten Beschäftigten ist der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

Beschäftigtenstruktur und Eingruppierung

Eine Bestandsaufnahme und mögliche Zielvorgaben sind als Anlage dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan beigefügt und werden alle 3 Jahre aktualisiert.

Berichtspflicht

Die Betriebskommission berichtet der Stadtverordnetenversammlung alle 3 Jahre, erstmals zum 31.12.2020, über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen.

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Frauenförder- und Gleichstellungsplan tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 6 Jahren in Kraft.

Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Frauenförder- und Gleichstellungsplans im Übrigen nicht. KW verpflichtet sich, die unwirksame(n) Klausel(n) durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die der/den unwirksamen möglichst nahe kommen.

Bei Nichtverlängerung oder komplettem Außerkrafttreten des HGIG wird auch dieser Frauenförder- und Gleichstellungsplan unwirksam.

Bekanntgabe

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Kassel, den

Stadt Kassel
- Magistrat -

KASSELWASSER
Eigenbetrieb der Stadt

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Petra Moors
Gleichstellungsbeauftragte

Christof Nolda
Stadtbaurat

André Gerth
Personalratsvorsitzender

Anlage Statistik über die Eingruppierung

Entgeltgruppe	weiblich		männlich		gesamt		Anteil weiblich
	VZÄ	Kopfzahl	VZÄ	Kopfzahl	VZÄ	Kopfzahl	in %
Beamte							
A12	0,00	0	1,00	1	1,00	1	0,00
A13	1,00	1	1,00	1	2,00	2	50,00
Beschäftigte EG							
3	0,00	0	1,00	1	1,00	1	0,00
5	0,00	0	1,00	1	1,00	1	0,00
6	2,54	3	0,00	0	2,54	3	100,00
7	3,00	3	34,00	34	37,00	37	8,11
8	6,56	9	28,00	28	34,56	37	24,32
9a	6,06	8	9,72	10	15,78	18	44,44
9b	4,67	5	7,00	7	11,67	12	41,67
10	0,83	1	6,00	6	6,83	7	14,29
11	6,64	7	8,00	8	14,64	15	46,67
12	2,41	3	11,0	11	13,41	14	21,43
13	0,00	0	4,00	4	4,00	4	0,00
14	1,00	1	6,00	6	7,00	7	14,29
15	1,00	1	0,00	0	1,00	1	100,00
AT	0,00	0	2,00	2	2,00	2	0,00
Summe Beschäftigte		42		120		162	25,93

Anlage Statistik der Auszubildenden

Ausbildungsberuf	weiblich	männlich	gesamt
Bauzeichner*in	1	0	1
Chemielaborant*in	1	0	1
Elektroniker*in	0	1	1
Fachinformatiker*in	0	1	1
Fachkraft für Abwassertechnik	0	1	1
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	1	2	3
Feinwerkmechaniker*in	0	1	1
Kaufleute für Büromanagement	1	0	1
Duales Studium Maschinenbau	1	0	1
gesamt	5	6	11

Es wäre wünschenswert, in den sogenannten MINT Berufen mehr weibliche Auszubildende zu haben. Es mangelt aber nicht an dem Willen des Betriebs, sondern es bewerben sich kaum weibliche Ausbildungsplatzsuchende.

Immerhin konnte der Platz des Dualen Studiums Maschinenbau und einer von drei Ausbildungsplätzen Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice mit Bewerberinnen besetzt werden.

Anlage Übersicht über die Führungskräfte

Funktionsbezeichnung	weiblich	männlich	Eingruppierung	gesamt
Betriebsleiter*in	0	1	AT	1
Abteilungsleiter*in Technik	0	1	AT	1
Abteilungsleiter*in Kaufmännisch & Controlling	1	0	EG 15	1
Abteilungsleiter*in Personal und Verwaltung	1	0	A 13	1
Sachgebietsleiter*in/Stabsstellenleiter*in	1	6	EG 14	7
Meister*in	1	8	EG 9b	9
gesamt	4	16		20

Auf der Führungsebene der Abteilungsleiter*innen beträgt der Frauenanteil 66,7 %.

Der Anteil auf den mittleren Ebenen beträgt 14,3 % bzw. 11,1 %.

Die Bereiche, in denen überwiegend Frauen arbeiten (kaufmännische Abteilung, Personal und Verwaltung, Labor), werden von Frauen geleitet.

In den technischen Bereichen ist eine Abwassermeisterin als Schichtmeisterin mit Personalverantwortung betraut.

Ein höherer Anteil von weiblichen Führungskräften ist wünschenswert, konkrete Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils sind aber aufgrund mangelnder Bewerberinnen unrealistisch.

Anlage Übersicht über die voraussichtlich frei werdenden und wieder zu besetzenden Stellen sowie mögliche Höhergruppierungen bzw. Beförderungen

Es kann bei der Ermittlung der voraussichtlich frei werdenden Stellen lediglich vom Bezug der Regelaltersrente ausgegangen werden.

Befristet eingestelltes Personal gibt es derzeit nicht.

Bis zum **31.12.2020** (Berichtspflicht 3 Jahre) erreicht lediglich ein Arbeiter aus dem Sachgebiet „Netzbetrieb“ das Alter für den Bezug der Regelaltersrente. Es ist vorgesehen, bei entsprechendem Abschluss der Ausbildung, die weibliche Auszubildende für den Beruf der Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice unbefristet auf dieser Stelle einzustellen.

Durch Erreichen der Altersgrenze werden in der Zeit vom **01.01.2021 bis 31.12.2023** im Bereich der Beamten eine Stelle, im Bereich der Beschäftigten acht Stellen frei. Über die Wiederbesetzung der Stellen wird im Einzelfall unter organisatorischen Gesichtspunkten entschieden.

Eine Aussage zu den darüber hinaus frei werdenden Stellen oder Höhergruppierungen bzw. Beförderungen kann nicht getroffen werden.

Vorlage Nr. 101.18.715

20. November 2017
1 von 2

Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 14.12.2004 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist mit 92,5 % Mehrheitsgesellschafterin der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH). Die übrigen 7,5 % hält der Landkreis Kassel.

Nach der Satzung der GNH besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern (jeweils zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite). Hinsichtlich der Besetzung auf Anteilseignerseite ist aktuell geregelt, dass der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer der Stadt Kassel sowie der Landrat Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind (**§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 a**). Weitere 7 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite werden von der Hauptversammlung gewählt.

Mit Änderung der Dezernatsverteilung zum 22.07.2017 ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Finanzdezernent, sodass die Funktion des Stadtkämmerers entfällt. Dies hat zur Folge, dass nach den bisherigen Regelungen der Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner unterbesetzt und damit die paritätische Besetzung gefährdet ist.

Um das Gleichgewicht von Vertretern der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zu gewährleisten und damit sichergestellt ist, dass der Magistrat aufgrund des **§ 7 Abs. 1 Ziff. 1a**. weiterhin mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten ist, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Diese erforderlich werdende Änderung soll zudem genutzt werden, um die Satzung auch an anderen Stellen dem aktuellen Stand anzupassen. 2 von 2

Auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfer der GNH erfolgt die Konkretisierung und Anpassung des Unternehmenszwecks. Der Unternehmenszweck in **§ 2 Abs. 1** wird daher um die Dienstleistungsbereiche Apotheke, IT und Bildungszentrum konkretisiert und ergänzt. Ebenso wird die Nennung der Gesellschaften und Einrichtungen dem tatsächlichen aktuellen Stand angepasst.

Die Vertretungsregelung in **§ 6 Abs. 4** wurde um die gemeinsame Vertretungsmöglichkeit durch zwei Prokuristen/innen im Fall der Abwesenheit beider Vorstände ergänzt.

Die Regelung zur Einberufung der Hauptversammlung in **§ 13 Abs. 3** wurde an die geltende Rechtslage entsprechend der Formulierungen in **§ 123 Abs. 1 AktG** angepasst.

Das Recht auf Unterrichtung in **§ 17** wurde ebenfalls an die geltende Rechtslage angepasst.

In **§ 18** wurde die Bekanntmachung auf die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger aktualisiert.

Mit der Satzungsänderung wird neben der männlichen Form die weibliche Form aufgenommen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde in der Sitzung am 25.10.2017 über die Satzungsänderung informiert.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma

„Gesundheit Nordhessen Holding AG“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften. Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:

- Klinikum Kassel GmbH
- Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar und Wolfhagen),
- Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH,
- Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezeptur Arzneimitteln) und IT-Infrastruktur.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4

Grundkapital, Form und Übertragung der Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 108.108
(in Worten: Euro einhundertachttausendeinhundertacht).
- (2) Das Grundkapital ist in 108.108 Stückaktien, die auf den Namen lauten, eingeteilt.
- (3) An der Gesellschaft sind beteiligt:

1. die Stadt Kassel mit 100.000 Aktien = 92,5 % des Grundkapitals,
 2. der Landkreis Kassel mit 8.108 Aktien = 7,5 % des Grundkapitals.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Mitgliedschaft wird auf die Ausstellung einer Globalurkunde und deren Hinterlegung nach Maßgabe der Vorschriften des DepG beschränkt.
- (5) Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien an der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des gesamten Grundkapitals zugestimmt hat.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum/r Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten und Geschäfte zu unterrichten, die die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen. Unter wesentlichen Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in § 10 Abs. 4 und § 11 genannten Maßnahmen und Geschäfte zu verstehen. Eine Information des Aufsichtsrates ist in den Fällen des § 11 Nr. 1-4 nicht erforderlich, soweit die von dem verbundenen Unternehmen vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahme die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschreitet oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan des betroffenen verbundenen Unternehmens enthalten ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,
- ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel
- der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.

b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen:

10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied (§ 17 MitbestG) vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 8

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wird bei der Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden oder

seines/ihrer Stellvertreters/in die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern dies der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorschlägt.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (7) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (8) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gemäß § 111 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (3) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem/der Stellvertreter/in steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören neben der Überwachung der Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands,
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft gemäß § 171 Abs. 1 AktG sowie des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Erstattung eines Berichts über die Prüfung an die Hauptversammlung,
 3. die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch den Abschlussprüfer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 5. die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer,
 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen Vorstandsmitglieder,
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, sich über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten und Geschäfte zu informieren, die die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen. Unter wesentlichen Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in § 10 Abs. 4 und § 11 genannten Maßnahmen und Geschäfte zu verstehen. Eine Information des Aufsichtsrates ist in den Fällen des § 11 Nr. 1-4 nicht erforderlich, soweit die von dem verbundenen Unternehmen vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahme die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen nicht überschreitet oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan des betroffenen verbundenen Unternehmens enthalten ist.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
3. die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
4. die unentgeltliche Zuwendung und der Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. die Zustimmung zur Anstellung von Chefarzten/innen in den Kliniken der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen,
6. die Erteilung und der Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten,
7. jede Entscheidung und jedes Rechtsgeschäft, die/das die Existenz eines Klinikstandortes betreffen,
8. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es in den Fällen Nr. 1 bis Nr. 4 nicht, soweit die in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Freigrenzen

nicht überschritten sind oder die Maßnahme oder das Geschäft in dem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

- (2) Der Vorstand bedarf im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesundheit Nordhessen Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dies in entsprechender Anwendung des Abs. 1 erforderlich ist. Jede Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin in einem mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands einberufen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.

- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
- (5) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Fällen:
1. die Verwendung des Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates,
 3. die Änderung der Satzung,
 4. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
 6. die Auflösung der Gesellschaft,
 7. die Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand gemäß § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden,
 8. die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, bei denen die Holding AG beherrschte bzw. Untergesellschaft ist,
 9. Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“.
- (6) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffer 3, sofern die Satzungsänderung § 7 Ziffer 1a betrifft, sowie Beschlüsse gemäß Absatz 5 Ziffern 8 und 9 bedürfen der Einstimmigkeit in Form der Zustimmung von 100% des Grundkapitals.

§ 14

Medizinisch-pflegerischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann medizinisch-pflegerische Beiräte einrichten, die den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen medizinischen und pflegerischen Fragen beraten.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands benannt.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Erstellung dem Aufsichtsrat und den Aktionären vorzulegen.
- (5) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich, oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Aktionären vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat und den Aktionären den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den er der Hauptversammlung unterbreiten will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Aktionären unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

(HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 18

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

GNH Gesundheit Nordhessen Holding AG

Bisherige Fassung § 2 – Gegenstand des Unternehmens	Neue Fassung § 2 – Gegenstand des Unternehmens
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, zu denen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinikum Kassel GmbH (Klinikstandorte Klinikum Kassel und Kinderkrankenhaus Park Schönfeld), - Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar, Wolfhagen und Helmarshausen), - Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, - Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention, - ökomed GmbH, - Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, - RehaSan Kassel GmbH, Kassel, - Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH. <p>Die Klinikum Kassel GmbH ist Gesellschafterin der „Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH“, deren Unternehmenszweck u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Kindergesundheitszentrums für das Versorgungsgebiet Kassel und darüber hinaus ist.</p> <p>Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die einheitliche Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaften. Zu den verbundenen Unternehmen zählen zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung u. a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinikum Kassel GmbH (Klinikstandorte Klinikum Kasse und Kinderkrankenhaus Park Schönfeld), - Kreiskliniken Kassel GmbH (Klinikstandorte Hofgeismar <u>und</u> Wolfhagen <u>und Helmarshausen</u>), - Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, - Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention, - ökomed GmbH, - Krankenhaus Bad Arolsen GmbH, - RehaSan-Casalis <u>Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel</u> GmbH, - Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH. <p>Die Klinikum Kassel GmbH ist Gesellschafterin der „Kinderkrankenhaus Park Schönfeld GmbH“, deren Unternehmenszweck u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Kindergesundheitszentrums für das Versorgungsgebiet Kassel und darüber hinaus ist.</p>

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p><u>Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Beschaffungsaktivitäten für alle verbundenen Unternehmen im Konzernverbund bündeln, insbesondere in den Bereichen der Beschaffung von Material, Arzneimitteln (Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Eigenherstellung von Rezepturarzneimitteln) und IT-Infrastruktur</u></p> <p><u>Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Einrichtung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ihres eigenen Personals, des Personals der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie des Personals von konzernfremdem Dritten zu unterhalten.</u></p> <p>Die Gesundheit Nordhessen Holding AG soll sich nach Möglichkeit in Zukunft an weiteren Gesellschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beteiligen und diese einheitlich leiten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich und förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>
--	--

Bisherige Fassung § 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft	Neue Fassung § 6 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft
<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum/r Vorsitzenden des Vorstands.</p> <p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen.</p>	<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands, bestellt sie und ernennt ein Mitglied des Vorstands zum/r Vorsitzenden des Vorstands.</p> <p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem/r Prokuristen/<u>in. Bei Abwesenheit beider Vorstände erfolgt die Vertretung durch zwei Prokuristen/innen gemeinsam.</u></p>
Bisherige Fassung § 7 Aufsichtsrat	Neue Fassung § 7 Aufsichtsrat
<p>(1) Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, - der Stadtkämmerer der Stadt Kassel, 	<p>(1) Nach § 95 AktG i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („MitbestG“) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/ <u>die</u> Oberbürgermeister/<u>in</u> der Stadt Kassel oder ein von ihm/<u>ihr</u> bestimmtes Mitglied des Magistrats, - <u>der Stadtkämmerer der Stadt Kassel, ein Magistratsmitglied der</u>

<p>- der Landrat des Landkreises Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.</p> <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p>	<p><u>Stadt Kassel</u></p> <p>- der/<u>die</u> Landrat/<u>Landrätin</u> des Landkreises Kassel oder ein von ihm/<u>ihr</u> bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.</p> <p>b) 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/<u>innen</u>: 10 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/<u>innen</u> der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.</p>
Bisherige Fassung § 13 Hauptversammlung	Neue Fassung § 13 Hauptversammlung
<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Er leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den/<u>die</u> Vorsitzende/<u>n</u> des Vorstands einberufen.</p> <p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist <u>einem Monat von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und des Beginns der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.</u></p> <p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/<u>die</u> Vorsitzende des Aufsichtsrates, für den Fall dessen Verhinderung dessen/<u>deren</u></p>

Abstimmung.	Stellvertreter/ <u>in</u> . Er/ <u>sie</u> leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
Bisherige Fassung § 17 Recht auf Unterrichtung	Neue Fassung § 17 Recht auf Unterrichtung
Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.	Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. <u>Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)</u>
Bisherige Fassung § 18 Bekanntmachung	Neue Fassung § 18 Bekanntmachungen
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger	Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im <u>elektronischen</u> Bundesanzeiger

Vorlage Nr. 101.18.716

20. November 2017
1 von 2

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist mit einer Einlage in Höhe von 511.300,00 € (2,5 %) am Stammkapital der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) beteiligt. Die übrigen 97,5 % hält die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV).

Nach dem Gesellschaftsvertrag der MHKW besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen zehn, den Arbeitnehmern fünf Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität). Von den zehn Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel zwei als entsandte Vertreter entsprechend **§ 101 Abs. 2 AktG**. Dabei handelt es sich aktuell um die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernent der Stadt Kassel für die Abfallentsorgung und die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer der Stadt Kassel (**§ 8 Abs. 1 und 2**). Weitere acht Vertreter der Gesellschafter (davon drei von der Stadt Kassel) werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Mit Änderung der Dezernatsverteilung zum 22.07.2017 ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Finanzdezernent, sodass die Funktion des Stadtkämmerers entfällt. Dies hat zur Folge, dass nach den bisherigen Regelungen der Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner unterbesetzt und damit die Drittelparität gefährdet ist.

Um diese zu gewährleisten und damit sichergestellt ist, dass der Magistrat aufgrund des **§ 8 Abs. 2** weiterhin mit zwei entsandten Vertretern im Aufsichtsrat vertreten ist, ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

2 von 2

Diese erforderlich werdende Änderung soll zudem genutzt werden, um den Gesellschaftsvertrag auch an anderen Stellen dem aktuellen Stand anzupassen.

Die Änderung in **§ 10** dient der Vorbereitung zur Digitalisierung des Gremienmanagements im KVV Konzern.

Die bisherige Regelung in **§ 12 Nr. 11** wird der aktuellen Abfalldynamik nicht mehr gerecht und beeinträchtigt die Geschäftsführung erheblich. Vor diesem Hintergrund soll der **§ 12 Nr. 11** hinsichtlich des Eingehens von Abfallentsorgungsverträgen in untergeordneter Größenordnung angepasst werden.

In **§ 17** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Das Recht auf Unterrichtung in **§ 18** wurde an die geltende Rechtslage angepasst.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde in der Sitzung am 23.06.2017 über die notwendige Anpassung des Gesellschaftsvertrags informiert.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

in der Fassung des

Beschlusses der Gesellschafterversammlung

vom

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "**Müllheizkraftwerk Kassel GmbH**".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Unternehmens ist eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung und -entsorgung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist es, das Müllheizkraftwerk Kassel einschließlich Nebenanlagen nach Maßgabe des Abfallentsorgungsplanes der Stadt Kassel zu optimieren, zu erneuern, zu erhalten und zu betreiben. Darüber hinaus kann das Unternehmen auch andere Abfallentsorgungs- und Energieerzeugungsanlagen errichten und bereitstellen.
3. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

...

§ 4 Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt Euro 20.452.000,00 (in Worten: Euro zwanzigmillionenvierhundertzweiundfünfzigtausend).
2. Auf das Stammkapital haben die Stadt Kassel eine Stammeinlage in Höhe von Euro 511.300,00 und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH in Höhe von Euro 19.940.700,00.
3. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden. In diesem Fall sind Stadt Kassel und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH verpflichtet, zusammen mindestens 51 vom Hundert des Stammkapitals zu übernehmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gilt § 84 AktG entsprechend. Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

4. Die Geschäftsführer werden für Geschäfte mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, der Kasseler Fernwärme GmbH, der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH sowie dem Magistrat der Stadt Kassel, Eigenbetrieb Stadtreiniger, von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).
2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um
 - a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,
 - b) ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel.

8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

3. Weiterhin gehören dem Aufsichtsrat an,
 - a) soweit die Gesellschaft keine eigenen Arbeitnehmer hat, 5 Mitglieder, die die Gesellschafter aufgrund eines Vorschlags der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, wählen, wobei 4 Mitglieder der Arbeitnehmer des Gesellschafters KVV zu berücksichtigen sind,
 - b) soweit die Gesellschaft eigene Arbeitnehmer hat, 5 Vertreter der Arbeitnehmer, die nach den §§ 76 ff des Betr.VG 1952 gewählt werden.
4. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung oder der ersten Beschlussfassung gem. § 48 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des GmbH-Gesetzes nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einbehaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 4 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.

§ 9 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Die oder der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 11 Aufgaben, Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des AR

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Zur Bestellung der Geschäftsführer bedarf der Aufsichtsrat der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, muss der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach der Abstimmung erneut über die Bestellung beschließen. Auf diese Abstimmung ist § 11 Abs. 6 Satz 1 anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verteilung der Geschäfte sowie über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
4. Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
5. Der Aufsichtsrat ist insbesondere berechtigt, in entsprechender Anwendung von § 107 Abs. 3 AktG aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen.

Einem solchen Ausschuss kann die Erteilung der Zustimmung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages bzw. gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG überwiesen werden. Soweit der Aufsichtsrat sich noch nicht konstituiert hat, ist die Gesellschafterversammlung zur Bestellung der Ausschüsse befugt.

6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:

1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes.
2. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung.
3. Abschluss, Kündigung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird.
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 250.000,00 übersteigt.
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
7. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,00 überschritten wird, sowie im Rahmen der Optimierung und Erneuerung des Müllheizkraftwerkes, soweit eine Wertgrenze von Euro 1.250.000,00 überschritten wird (bei Vergaben zwischen Euro 500.000,00 und Euro 1.250.000,00 ist dem Aufsichtsrat zu berichten).
8. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen sowie über im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte größere Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
10. Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei den Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens.

11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren und einem Volumen von mehr als 25.000 t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 14

Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- c) Wahl des Abschlussprüfers
- d) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden.

§ 15

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§17 Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder (Haushaltsgrundsätzegesetzes) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
6. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 18 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 19 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von DM 100.000,00.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 11.11.1994 in Kraft.

Anlage zum Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Kassel

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW GmbH),
Synopsis

Aktueller Stand (11. September 2001)	Neuer Stand
<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 11. September 2001</p>	<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom</p>
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).</p> <p>2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Derzernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer der Stadt Kassel.</p> <p>8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).</p> <p>2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Derzernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) <u>ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel.</u></p> <p>8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>
<p>§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates</p>
<p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat ist schriftlich <u>oder in Textform</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.</p>
<p>§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>	<p>§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>
<p>Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:</p> <p>11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren</p>	<p>Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:</p> <p>11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren und</p>

Anlage zum Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Kassel

<p>und einem Volumen von mehr als 5.000 t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.</p>	<p>einem Volumen von mehr als <u>25.000</u> t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.</p>
<p align="center">§17 Jahresabschluss</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	<p align="center">§17 Jahresabschluss</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 <u>Abs.</u> 1 und 2 des <u>Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder</u> (Haushaltsgrundsätzegesetzes) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>
<p align="center">§ 18 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p>	<p align="center">§ 18 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel <u>alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben</u> <u>Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen.</u> <u>Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</u></p>

Vorlage Nr. 101.18.717

20. November 2017
1 von 2

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Kassel GmbH

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Kassel GmbH vom 02.08.2002 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist mit 10,0 % Gesellschafterin der Klinikum Kassel GmbH. Die übrigen 90,0 % hält die Gesundheit Nordhessen Holding AG.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Klinikum Kassel GmbH besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern (jeweils sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite). Hinsichtlich der Besetzung auf Anteilseignerseite ist aktuell geregelt, dass der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer der Stadt Kassel Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind (**§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 a**). Weitere vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Mit Änderung der Dezernatsverteilung zum 22.07.2017 ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Finanzdezernent, sodass die Funktion des Stadtkämmerers entfällt. Dies hat zur Folge, dass nach den bisherigen Regelungen der Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner unterbesetzt und damit die paritätische Besetzung gefährdet ist. Um das Gleichgewicht von Vertretern der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite zu gewährleisten und damit sichergestellt ist, dass der Magistrat aufgrund des **§ 7 Abs. 1 Ziff. 1a** weiterhin mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten ist, ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Diese erforderlich werdende Änderung soll zudem genutzt werden, um den Gesellschaftsvertrag auch an anderen Stellen dem aktuellen Stand anzupassen.

2 von 2

Auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfer der Klinikum Kassel GmbH erfolgt die Konkretisierung und Anpassung des Unternehmenszwecks (**§ 2 Abs. 1**). Die Aufzählung der Beteiligungen, insbesondere denen der GNH ist nicht erforderlich.

Das Recht auf Unterrichtung in **§ 16** wurde an die geltende Rechtslage angepasst.

In **§ 17** wurde die Bekanntmachung auf die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger aktualisiert.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird neben der männlichen Form die weibliche Form aufgenommen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde in der Sitzung am 25.10.2017 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages informiert.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Gesellschaftsvertrag
der
Klinikum Kassel GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Klinikum Kassel GmbH“.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (3) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetrieben erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen, Übertragung von Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das Stammkapital gliedert sich in folgende Stammeinlagen:
 1. Eine Stammeinlage in Höhe von Euro 5.000, die bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Kassel übernommen und in bar zu erbringen istsowie
 2. eine Stammeinlage in Höhe von Euro 45.000, die bei Gründung der Gesellschaft von der „Gesundheit Nordhessen Holding AG“ übernommen und in bar zu erbringen ist.
- (3) Jegliche Verfügungen über Stammeinlagen an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Kassel.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (6) Die Geschäftsführer/innen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung auferlegt werden.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG zu bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:
 - Die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel
 - b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:/innen

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 8

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wird bei der Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende/n gewählt werden.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (2) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (3) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (4) Der Aufsichtsrat – unabhängig ob ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG oder dem BetrVG 1952 gebildet wurde – entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen;
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung gemäß § 13 des Hessischen Krankenhausgesetzes auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen Geschäftsführer;

- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Erstattung eines Berichts über die Prüfung an die Gesellschafterversammlung;
- e) die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- f) die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes;
- g) die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), soweit das Gesetz keine andere Regelung vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

- c) die Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 Aktiengesetz zur Erledigung vorgelegt werden;
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlung und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Anzahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Beschluss von den Regelungen in S. 1 und S. 2 abweichen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Erstellung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich, oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern

den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 16

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 17

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Klinikum Kassel GmbH

Bisherige Fassung §2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	Neue Fassung § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung und des Kinderkrankenhauses Parkschönfeld. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen und dem u.a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen angehören werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit Nordhessen Holding AG, - Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, - Reha-Zentrum – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention GmbH, - Institut zur Entwicklung und Förderung integrativer Versorgungsformen in der Medizin GmbH, - ökomed GmbH, - Caremed GmbH - . <p>Diesem Verbund sollen in Zukunft weitere Gesellschaften und</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung und des Kinderkrankenhauses Parkschönfeld. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen. und dem u.a. folgende Gesellschaften und Einrichtungen angehören werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesundheit Nordhessen Holding AG, — Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH, — Reha-Zentrum – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention GmbH, — Institut zur Entwicklung und Förderung integrativer Versorgungsformen — in der Medizin GmbH, — ökomed GmbH, — Caremed GmbH — . <p>Diesem Verbund sollen in Zukunft weitere Gesellschaften und</p>

<p>Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus angehören.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.</p>	<p>Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordhessen, den angrenzenden Regionen und darüber hinaus angehören.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.</p>
<p>Bisherige Fassung §7 Aufsichtsrat</p>	<p>Neue Fassung § 7 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitBestG bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer)</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, - der Stadtkämmerer der Stadt Kassel, 	<p>(1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitBestG bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>/die</u> Oberbürgermeister/<u>in</u> der Stadt Kassel oder ein von ihm <u>/ihr</u> bestimmtes Mitglied des Magistrats, - der Stadtkämmerer der Stadt Kassel. <u>ein Magistratsmitglied der</u>

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

(2) Wenn ein Aufsichtsrat zwar nicht aufgrund der Vorschriften des MitbestG, sondern aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 („BetrVG 1952“) zu bilden ist, besteht dieser Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 3 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).

Der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:

a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
- der Stadtkämmerer der Stadt Kassel

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser

Stadt Kassel,

b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer /innen:

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.

~~(2) Wenn ein Aufsichtsrat zwar nicht aufgrund der Vorschriften des MitbestG, sondern aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 („BetrVG 1952“) zu bilden ist, besteht dieser Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 3 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer).~~

~~Der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall wie folgt zusammen:~~

~~1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:~~

~~a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:~~

- ~~— Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,~~
- ~~— der Stadtkämmerer der Stadt Kassel,~~
- ~~— der für das Gesundheitsamt zuständige Dezernent,~~
- ~~— der Stadtbaurat der Stadt Kassel.~~

~~b) 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt~~

~~2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:~~

Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des BetrVG 1952.

- (3) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

~~3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/-innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des BetrVG 1952.~~

- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Bisherige Fassung § 16 Recht auf Unterrichtung	Neue Fassung § 16 Recht auf Unterrichtung
<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p>	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p> <p><u>Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)</u></p>
Bisherige Fassung § 17 Bekanntmachung	Neue Fassung § 17 Bekanntmachung
<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im <u>elektronischen</u> Bundesanzeiger</p>

Vorlage Nr. 101.18.718

20. November 2017
1 von 2

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kassel Marketing GmbH

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kassel Marketing GmbH vom 24.03.2010 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist Alleingeschafterin der Kassel Marketing GmbH.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Kassel Marketing GmbH besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Hinsichtlich der Besetzung ist aktuell geregelt, dass der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer der Stadt Kassel sowie ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind (§ 7 Abs. 1). Weitere fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen.

Mit Änderung der Dezernatsverteilung zum 22.07.2017 ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Finanzdezernent, sodass die Funktion des Stadtkämmerers entfällt. Dies hat zur Folge, dass nach den bisherigen Regelungen der Aufsichtsrat auf Seiten des hauptamtlichen Magistrates unterbesetzt ist. Damit gewährleistet ist, dass der hauptamtliche Magistrat aufgrund des § 7 Abs. 1 weiterhin mit drei Aufsichtsratsmitgliedern kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten ist, ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Gleichzeitig soll aufgenommen werden, dass sich der Oberbürgermeister entsprechend § 125 HGO von einem von ihm bestimmtem Magistratsmitglied vertreten lassen kann.

Diese erforderlich werdenden Änderungen sollen zudem genutzt werden, um den Gesellschaftsvertrag auch an anderen Stellen dem aktuellen Stand anzupassen.

In **§ 3 Abs. 1** ist mit der Übernahme des Campingplatzes und des Wohnmobilstellplatzes der Gesellschaftszweck zu erweitern, um auch dieses Tätigkeitsfeld abdecken zu können.

2 von 2

In **§ 5 Nr. 4** wird der Beirat als Organ der Gesellschaft neu aufgenommen. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus **§ 15**. Der Beirat ist aus der Lenkungsgruppe zum Tourismuskonzept entstanden. Die Mitglieder sollen aus den Vorständen und Geschäftsführungen Kasseler Unternehmen und der beteiligten Dezernate der Stadt Kassel berufen werden. Er soll das Tourismuskonzept weiter entwickeln und die Gesellschaft in wichtigen Belangen der Tourismusförderung unterstützen und beraten. Weiterhin soll der Beirat die Vermarktung des Kongresspalais Kassel fördern.

Das Recht auf Unterrichtung wurde in **§ 14 Abs. 4** an die geltende Rechtslage angepasst.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft empfiehlt der Gesellschafterin den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kassel Marketing GmbH

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.

Dazu gehören auch die

- a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, der Betrieb bzw. die Verpachtung des Campingplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens,
- b. die Vermarktung der Tagungsdestination,
- c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen,
- d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel,
- e. Marktforschung und -beobachtung.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere ist sie berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,
4. der Beirat

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einzelne oder sämtliche Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:
 - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates
 - zwei weitere hauptamtliche Magistratsmitglieder
 - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die

Amtszeit endet jedoch nicht, bevor der neue Aufsichtsrat berufen wurde.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 8 Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Hierbei sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere § 125 HGO zu beachten.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle ihres/seiner Verhinderung der /die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung oder von einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Höhe einer ggfs. zu gewährenden Aufwandsentschädigung befindet die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (3) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (4) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt mit einer Mehrheit in offener Abstimmung in den Versammlungen, soweit der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit erfordert.
- (5) Ein Eilbeschlussverfahren ist zulässig, wenn die Geschäftsführung dies mit Zustimmung aller Gesellschaft beantragt und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates im Falle dessen/deren Verhinderung seinem/r Stellvertreter/in diesem Verfahren zustimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Stellenplanes.
2. Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder von erheblicher Bedeutung sowie Stilllegung von Sparten.
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen.
5. Übernahme von Bürgschaften und Garantiezusagen und anderen Gewährleistungen, die Begebung und die Aufnahme von Krediten, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird.
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dringlichen Rechten.
7. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab 36.000 € Jahresbruttogehalt.
8. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertbegrenzung von 256.000 € überschritten wird.
9. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen und um mehr als 10% überschritten werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafter jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/in. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehen Fällen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftervertrages einschl. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl des/r Abschlussprüfers/in,
 - d) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 4 AktG zur Erledigung vorgelegt werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen, selbst wenn eine Prüfungspflicht sich nicht aufgrund § 316 HGB in Verbindung mit § 267 HGB ergibt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 15 Beirat

(1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Der Beirat ist beratend tätig. Ziel ist es, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Kassel Marketing GmbH wichtigen Belangen zu unterstützen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.

Stand 6. November 2017

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

Kassel Marketing GmbH

Bisherige Fassung § 3 Absatz 1	Neue Fassung § 3 Absatz 1
<p>Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.</p> <p>Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens, b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel, e. Marktforschung und -beobachtung. 	<p>Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.</p> <p>Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, <u>der Betrieb bzw. die Verpachtung des Campingplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes</u> sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens, b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel, e. Marktforschung und -beobachtung.
Bisherige Fassung § 5	Neue Fassung § 5
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung, 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung, 4. <u>der Beirat</u>
Bisherige Fassung § 7 Absatz 1	Neue Fassung § 7 Absatz 1
<p>Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p>

Stand 6. November 2017

<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin - der Stadtkämmerer - ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin <u>oder ein von ihm/ ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates</u> - <u>zwei weitere</u> hauptamtliche Magistratsmitglieder - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
Bisherige Fassung § 14 Absatz 4	Neue Fassung § 14 Absatz 4
Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnis nach § 54 HGrG	<u>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschrieben Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</u> Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
Bisherige Fassung § 15	Neue Fassung § 15
(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen GmbH-Gesetzes zur Anwendung.	<u>Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Der Beirat ist beratend tätig. Ziel ist es, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Kassel Marketing GmbH wichtigen Belangen zu unterstützen.</u>
	Neue Fassung § 16
	(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen GmbH-Gesetzes zur Anwendung.

Vorlage Nr. 101.18.732

21. November 2017
1 von 2

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die derzeit geltende Baumschutzsatzung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Aus den nachfolgend genannten Gründen soll sie nach Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Rechtgrundlage neu erlassen werden.

Die Bilanz zur Wirkung der Baumschutzsatzung belegt ihren Erfolg bei der dauerhaften Sicherstellung des Baumbestandes auf privaten Grundstücken. Der Erhalt älterer Bäume und ein hoher Erfüllungsgrad bei den Ersatzpflanzungen auf privaten Grundstücken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung von Lebensraum und -qualität. Als strukturgebende Bestandteile einer grünen Infrastruktur steigern Bäume die Attraktivität des Wohnumfelds. Sie leisten einen zentralen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und unterstützen als ökologische Trittsteine den Erhalt der Biodiversität und des Biotopverbundsystems.

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange in geeigneter Form von dem Vorhaben zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen wurde daher vom 13.10. bis 10.11.2017 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Parallel dazu wurden die Ortsbeiräte zu dem Vorhaben angehört.

Der Vorlage beigefügt sind neben dem Satzungstext (Anlage 1):

- Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen (Anlage 2)
- Naturschutzfachliche Beurteilung (Anlage 3)
- Ergebnis der Beteiligung der Ortsbeiräte (Anlage 4)
- Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und des Satzungstextes nach Anlage 1 / Synopse (Anlage 5).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20. November 2017 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG**zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel****(Baumschutzsatzung)****vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 7, 22, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) und § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629, 2011 I. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1**Schutzzweck**

- (1) Bäume sind im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen.
Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die
 - Erhaltung und eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
 - Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und die
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen nach Maßgabe dieser Satzung sichern.

- (2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen

1. im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und
2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling,
 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden,
 3. Beuys-Bäume, die im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ ausgewiesen sind,
 4. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
 5. Wald im Sinne von § 2 Hessisches Waldgesetz.
- (3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

- (4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.
- (2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere
1. Veränderungen der charakteristischen Krone,
 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton u. a.,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat, im Wurzelbereich,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz u. a.,
 5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde, z.B. durch das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm u. a.,
 6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.
- (4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind
1. Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen als unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren des Gefahrenbereiches) durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete

Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.
- (6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.

Bestehen unter anderem

1. artenschutzrechtliche Hindernisse,
 2. zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers),
 3. zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit stellt keine unangemessenen Nachteile dar,
 4. Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,
 5. Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können,
- ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.

§ 5

Genehmigungsgründe

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern,
2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn

8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist,
9. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Der Antrag sollte Angaben zur Art des Baumes, Anzahl der Bäume, Stammumfang in cm, Standort des Baumes sowie zur beabsichtigten Maßnahme beinhalten. Bei Antragstellung kann das Formular „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ verwendet werden.
- (2) Bestehen Zweifel hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, können die Gefahren oder sonstige Ausnahmetatbestände durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen.
- (4) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung außer in den unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen entsprechenden Laubbaum, Ginkgo oder Nadelbaum nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragsteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Quantität und Qualität der erforderlichen Ersatzpflanzung bemisst sich nach den Tabellen in Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, können auch Bäume 2. oder 3. Ordnung festgesetzt werden.

- (3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet Kassel zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.
- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 5 Nummer 9 dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Ausgleichszahlungen

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Schutzmaßnahmen

Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 10

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
 - 3. eine nach § 6 Abs. 3 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder
 - 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung vom ...

Die Ersatzpflanzung soll vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederherstellen. Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen vom Erwerb, der Sicherung des Aufwuchses sowie der Pflege und der Entwicklung von Ersatzpflanzungen.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume sollen für jeden beseitigten Baum ein Laubbaum oder Ginkgo als Ersatz in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verschult, gepflanzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Nadelbäume in der Pflanzqualität Solitär, viermal verschult, oder als Heister gepflanzt werden.

In Abhängigkeit des Stammumfanges in 1 m Höhe in cm des gefälltten Baumes ist gemäß nachfolgenden Tabellen 1 und 2 eine Ersatzpflanzung mit Vorgabe eines Mindeststammumfanges in cm bzw. Mindesthöhe in cm durchzuführen:

Tabelle 1

Stammumfang Laubbaum/ Ginkgo in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung Mindesthöhe in cm
mindestens 80	12 - 14	125 - 150
mindestens 120	16 - 18	175
über 150	20	200

Tabelle 2

Stammumfang Nadelbaum in 1 m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von Laubbaum/ Ginkgo als Ersatzpflanzung mindestens in cm	Solitär oder Heister bei Nadelbäumen als Ersatzpflanzung Mindesthöhe in cm
mindestens 100	12 - 14	125 - 150
mindestens 150	16 - 18	175
über 200	20	200

Anlage 2 zur Baumschutzsatzung vom ...

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand an anderer Stelle gesichert werden.

Für Laubbäume, Ginkgo und Nadelbäume soll für jeden beseitigten Baum, der nicht durch eine Ersatzpflanzung ersetzt wird, eine Ausgleichszahlung angeordnet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Durchschnittspreisen in € bezogen auf den Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes zuzüglich 30% Pflanzkosten gemäß nachfolgender Tabelle 3:

Tabelle 3

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Solitär oder Heister Pflanzhöhe in cm	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € + 30% Pflanzkosten
12 - 14	125 - 150	300
16 - 18	175	400
20	200	550

Anlage 2

Eingegangene Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Mit Schreiben vom 20.10.2017 wurden folgende Anregungen von einer Privatperson gegeben:

1.1

Es besteht keine Notwendigkeit und somit kein öffentliches Interesse, die Bäume in privaten Gärten besonders unter Schutz zu stellen und die Freiheit der Bürger beim Gebrauch ihres Eigentums, nämlich bei der freien Gestaltung ihres Gartens, so stark einzuschränken, wie es die Satzung vorsieht.

Stellungnahme:

Das öffentliche Interesse beinhaltet das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu fördern und findet u.a. in § 2 BNatSchG seine gesetzliche Grundlage. Die nähere Eingrenzung der Sozialpflichtigkeit des Grundstückeigentums für den Bereich des Naturschutzes ist formell-rechtlich verfassungskonform. Die situationsgebundenen Verfügungsbeschränkungen dienen dem Wohl der Allgemeinheit in Bezug auf die Sozialfunktion des Eigentumsgegenstandes „Baum“.

1.2

Forderung, dass für die Fällung von Bäumen auf privaten Grundstücken nur mehr eine Anzeigepflicht besteht. Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen soll lediglich verweigert werden:

- Bei besonders großen, charakteristischen oder seltenen einheimischen Bäumen gemäß eines einzurichtenden (oder bereits vorhandenen?) Baumkatasters.

Stellungnahme:

Die unter Schutz gestellten Bäume gemäß der Baumschutzsatzung beziehen sich auf große und wertvolle Bäume. Als Rechtsnorm muss die Baumschutzsatzung Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten, sie muss hinreichend bestimmt sein und sie unterliegt der Überprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte. Sie schafft dadurch mehr Klarheit und einen wirksameren Erhalt des privaten Baumbestandes als eine Anzeigepflicht.

1.3

Für die Fällung eines Baumes soll eine ausreichend hohe Pauschale von z.B. 500 Euro gezahlt werden.

Stellungnahme:

Vorrangig sollen die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes durch eine Ersatzpflanzung wiederhergestellt werden. Die Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung haben in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes zu erfolgen. Eine Pauschale, so wie sie zuvor bestand, entspricht nicht einer hinreichend bestimmten Einzelfallentscheidung.

1.4

Die Stammumfanggrenze kann auf 60 cm für alle Laub- (auch Obst-) und Ginkgobäume gesenkt werden.

Stellungnahme:

Die Festlegung des Stammumfanges unterliegt kommunaler Entscheidung. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Je niedriger der Stammumfang, desto höher ist die Anzahl der zu schützenden Bäume (dies empfiehlt sich eher für Städte mit insgesamt sehr geringem Baumbestand). Der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel ist nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert. Obstbäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung, weil der Fruchtertrag im Vordergrund steht. Zum Zwecke der Ertragserzielung müssen Obstbäume oft beschnitten und ersetzt werden.

1.5

Formeller Einspruch gegen den 1. Satz in § 5:

Der erste Satz ist eine Einladung zur Behördenwillkür, er ist deshalb zu ändern in: Die Genehmigung wird erteilt, wenn [usw.]

Stellungnahme:

Kann-Vorschrift erfüllt die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nach dem Verhältnisgrundsatz. Die Zwecke der Baumschutzsatzung und des § 29 Abs. 1 BNatSchG dürfen bei der Entscheidung der Genehmigungsgründe nur in verhältnismäßiger Weise verfolgt werden. Eine Behördenwillkür ist nicht gegeben.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen

Mit Schreiben vom 18.10.2017 wurden folgende Anregungen vom BUND-KV Kassel gegeben:

2.1

Zu § 3: Sachlicher Geltungsbereich

(1) Unter Schutz gestellt werden sollten Laub- und Ginkgobäume bereits ab einem Stammumfang von 60 cm in 1 m Höhe. Nadelbäume ab 80 cm.

Stellungnahme:

Die Festlegung des Stammumfanges unterliegt kommunaler Entscheidung. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Je niedriger der Stammumfang, desto höher ist die Anzahl der zu schützenden Bäume (dies empfiehlt sich eher für Städte mit insgesamt sehr geringem Baumbestand). Der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel ist nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert.

2.2

Zu § 3: Sachlicher Geltungsbereich

- (2) Die Ausnahme der Satzung unter 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen... und 3. Beuys-Bäume sollte zurückgenommen werden. Ggf. ist für öffentliches Grün eine eigene Satzung zu erarbeiten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung unterliegt einer Selbstbindung. Die Bäume auf öffentlichen bzw. städtischen Flächen werden über interne Prüfschritte und Kontrollen nach dem aktuellen Stand der Technik (FLL-Baumrichtlinien) und entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung behandelt. Bei Fällungen wird zuvor die Untere Naturschutzbehörde einbezogen. Für jeden gefälltten Baum erfolgt eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle oder an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Des Weiteren bestehen auf öffentlichen Flächen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung, die durch Fachpersonal (Abteilung Baumunterhaltung) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte, durchgeführt werden.

Der Baumbestand auf Friedhöfen ist über die jeweilige Friedhofsatzung geregelt.

Die Beuys-Bäume sind als Gesamtkunstwerk 7000 Eichen als Kultur- und Gartendenkmal ausgewiesen und nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützt. Einer doppelten Unterschutzstellung bedarf es nicht.

2.3

Zu Anlage 1:

Die Staffelung der Nachpflanzung sollte eher in der Anzahl der nachzupflanzenden Bäume vorgenommen werden als in der Größe.

Stellungnahme:

Die Staffelung soll einen annähernden Ausgleich des ökologischen Wertes in der Zeitspanne bis zum Stammholz im ausgewachsenen Zustand mit ausgeprägter Krone erzielen. Dies wird durch die Anpassung an die jeweiligen Stammumfänge von 12cm bis 20 cm erreicht.

Eine höhere Anzahl von nachzupflanzenden Bäumen erfordert eine tatsächlich vorhandene Wuchsfläche. Ein Baum nimmt in seinem ausgewachsenen Zustand eine Schirmfläche zwischen 30 bis 180 m² ein. Dies ist bei den meisten privaten Grundstücken nicht gegeben.

Rechtlich geregelt ist, dass die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen der Anzahl der gefälltten Bäume entspricht (Hess. VGH, Urt. vom 14.10.1996, HessVGRspr. 1997, S. 53).

Eine Erhöhung der Anzahl der Nachpflanzungen pro gefällttem Baum ist nur bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen zulässig (OVG NRW, Urt. vom 03.02.1997, 7 A 3778/94).

2.4

Zu Anlage 2:

Die Ausgleichszahlungen sollten angepasst werden, da einerseits nicht nur Pflanzen- und Pflanzungskosten, sondern auch Anwuchspflege- und Bewässerungskosten usw. entstehen. Außerdem ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist entsprechend einer Normenklarheit und einer hinreichenden Bestimmtheit festzusetzen. Die Nebenbestimmungen sind über Ersatzpflanzung

und Ausgleichszahlung nicht alternativ nebeneinandergestellt. Die Ersatzpflanzung hat aufgrund der Naturalrestitution Vorrang. Daraus ergibt sich, dass eine Ausgleichszahlung vorwiegend in den Fällen greift, in denen tatsächlich keine Möglichkeit einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück besteht, und zugleich mindestens ein zu schützender Baum noch vorhanden ist. Die Ausgleichszahlung soll nicht einem unerwünschten „Freikaufen“ von naturschutzrechtlichen Vorgaben dienen. Deshalb bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung im Verhältnis zu einer Ersatzpflanzung nach den Erwerbskosten zzgl. MwSt. eines Ersatzbaumes und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 %. Diese Festlegung ist nach Fachkreisen allgemein sowie als sachgerecht und rechtmäßig anerkannt und entspricht auch der Akzeptanz bei den Bürgern.

Die Preisentwicklung entspricht einem Durchschnittswert von drei Angeboten örtlicher Gärtnereien.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Mit Schreiben vom 20.10.2017 wurden folgende Anregungen vom Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung – ZeBiViKS e.V. gegeben:

3.1

Die Baumschutzsatzung sollte an der Mustersatzung der Gartenamtsleiterkonferenz ausgerichtet werden.

Stellungnahme:

Die Mustersatzung ist als Grundlage für die Neufassung in Verbindung mit den städtischen Gegebenheiten der Stadt Kassel mit berücksichtigt worden.

3.2

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung auf das im öffentlichen Eigentum oder Besitz stehende Grün wird angeregt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung unterliegt einer Selbstbindung. Die Bäume auf öffentlichen bzw. städtischen Flächen werden über interne Prüfschritte und Kontrollen nach dem aktuellen Stand der Technik (FLL-Baumrichtlinien) und entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung behandelt. Bei Fällungen wird zuvor die Untere Naturschutzbehörde einbezogen. Für jeden gefälltten Baum erfolgt eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle oder an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Des Weiteren bestehen auf öffentlichen Flächen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung, die durch Fachpersonal (Abteilung Baumunterhaltung) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte durchgeführt werden.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Mit Schreiben vom 09.11.2017 wurden folgende Anregungen vom Liegenschaftsamt der Stadt Kassel (- 23 -) gegeben:

4.1

Allgemeines

Die Neufassung beinhaltet Normen, die sich auf den Grundstückseigentümer mit Baumbestand erheblich einschränkend und finanziell aufwändiger auswirken dürften.

Befürchtung, dass vermehrt die Beseitigung von Bäumen vor dem Erreichen des Schutzaltbestandes (=Stammumfang) erfolgen wird.

Stellungnahme:

Die Unterschutzstellung von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung bezieht sich auf große und wertvolle Bäume. Als Rechtsnorm muss die Baumschutzsatzung Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten. Diese haben sich nicht verändert. Ergänzt wurde als Ausnahmegenehmigung der Pflegehieb. Die Vorschriften mussten inhaltlich präziser erläutert werden, um der rechtlichen Anforderung „hinreichend bestimmt“ zu sein nachzukommen und durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar zu sein. Die Satzung in ihrer neuen Fassung schafft zudem mehr Klarheit über den behördlichen Ermessensrahmen.

Die Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung sind in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes festzulegen. Eine Pauschale, so wie sie zuvor bestand, entspricht nicht einer hinreichend bestimmten Einzelfallentscheidung. Inwiefern sich diese finanzielle Belastung auf den Erhalt des Baumbestandes auswirkt, gilt es abzuwarten, zumal der Schutz des Baumbestandes der Stadt Kassel nach den bisherigen Erfahrungen und der Auswertung der Datenbank mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen angemessen und gegeben ist. Zudem wird diese Einteilung von der Bevölkerung akzeptiert.

4.2

Textänderungen

4.2.1

Die Einschränkung „auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden“ (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sollte gestrichen werden, da es sich auch hier um Bäume in städtischem Eigentum handelt, die durch -67- als Fachamt für die Stadt zentral kontrolliert und gepflegt werden.

Stellungnahme

Betroffen sind hier verpachtete Flächen (z.B. Grabeland). In Verbindung mit den Pachtverträgen gibt es Regelungen, dass der Pächter für die Verkehrssicherungspflicht der Bäume verantwortlich ist und diese unter die Baumschutzsatzung fallen. Diese Vorgaben sind notwendig, da auf verpachteten Flächen die Kontrolle der Bäume aufgrund mangelnder Kooperation durch die Pächter (z.B. Probleme bei der Abstimmung von Terminen, Zugang zu den Pachtflächen) derzeit von -67- ausgesetzt ist.

4.2.2

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Sofortmaßnahmen in den Sätzen 2 – 4 (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) wird kritisch gesehen. -23- empfiehlt daher, die Einschränkung zur

„Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen“ zu streichen oder für den Baumeigentümer „risikoausgewogener“ zu formulieren.

Stellungnahme

„Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ ist eine hinreichend bestimmte Beschreibung für eine akute Gefahr. Folglich bedürfen entsprechende Maßnahmen keiner vorherigen Genehmigung, da ihre Durchführung zur Gefahrenabwehr unverzüglich erforderlich ist.

Davon abgegrenzt können unmittelbare Gefahren vorliegen, die allerdings ein perspektivisches Ereignis darstellen (§ 5 Nummer 5). In einer solchen Situation ist die Durchführung von Maßnahmen zunächst zu beantragen.

4.2.3

„Zumutbare Alternativen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

In den Versagungsstatbeständen darf die Veränderung baulicher Anlagen nicht aufgeführt werden, da dies ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte ist und zusätzliche Kosten für den Eigentümer bedeutet.

Stellungnahme¹

Befreiungen sind nur noch in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich anzuwenden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativbegriff ist vergleichbar mit der Alternativprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Durch die Alternativen müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Gleichzeitig dürfen keine Alternativen vorhanden sein, die den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen (Erforderlichkeit). Des Weiteren ist zu prüfen, ob es Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Das Fehlen von Alternativen ist nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können.

4.2.4

Die Vorgabe der Sicherstellung der Pflege einer Ersatzpflanzung für einen Zeitraum von 5 Jahren ist deutlich länger als die übliche Anwuchspflege von Gehölzen aufgrund öffentlicher Aufträge, die nur 3 Jahre vorsieht. Dies sollte aus Gleichbehandlungsgründen vereinheitlicht werden.

¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Stellungnahme

Bei Nadelgehölzen über 2 m Pflanzhöhe und Laubbäumen mit mehr als 18/20 cm Stammumfang gelten 5 Jahre Anwuchspflege.

Des Weiteren haben Erfahrungswerte gezeigt, dass im privaten Bereich 3 Jahre nicht ausreichend sind.

4.2.5

Es fehlt hinsichtlich der Ersatzpflanzungen von Bäumen eine Erläuterung, was unter Bäumen der „2. oder 3. Ordnung“ zu verstehen ist.

Stellungnahme

Die Begrifflichkeit „Bäume 2. Ordnung“, „Bäume 3. Ordnung“ ist im Baumpflegewesen üblich. Die Information bei Fachleuten (Gärtnerei, Baumschule) über diese Begriffe ist den Bürgern zumutbar.

Den Anregungen wird **nicht** entsprochen.

Redaktionelle Anmerkung

§ 7 Absatz 4 verweist auf § 5 Absatz 1 Nummer 9. Der § 5 enthält keine Absätze, sondern nur Nummern. Absatz 1 ist daher zu streichen.

Die redaktionelle Anmerkung wird übernommen.

Anlage 3

Naturschutzfachliche Beurteilung

Indikatoren für die Schutzwürdigkeit

Ausgangslage ist nach geltender Gesetzeslage den Naturhaushalt zu schützen, zu bewahren und zu fördern. Wesentliche Aspekte sind hierbei der Umweltschutz, der u.a. in der Biodiversitätsstrategie Hessen zum Schutz der Artenvielfalt und dem Klimaschutzbündnis zur Luftreinerhaltung wieder zu finden ist, und die Stadtentwicklung, die zum Ziel hat, den BürgernInnen ein attraktives und gesundes Wohnumfeld anzubieten. Diese Ziele sind im Sinne (§ 1 Abs.3 BNatSchG) der Nachhaltigkeit als Generationengerechtigkeit auszuführen. Die Verwirklichung erfordert das Bekenntnis zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, und kann sich daher nicht nur auf den öffentlichen Bereich stützen, sondern muss den privaten Bereich integrieren. Die Baumschutzsatzung ist dafür ein hilfreiches und unterstützendes kommunales Instrument eines modernen Naturschutzes.

Die gesetzliche Grundlage der Baumschutzsatzung findet sich in § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 HAGBNatSchG.¹

Mit der Neufassung der Baumschutzsatzung wird im Wesentlichen der gesetzlich geforderten Klarstellung einer „hinreichend bestimmten Unterschutzstellung“ von privaten Bäumen nachgekommen. Dies entspricht der Anpassung an die aktuelle Rechtslage und dem aktuellen Naturverständnis anhand der Erfahrungswerte mit dem Ergebnis einer gerechteren Bewertung und Nachvollziehbarkeit der Ermessensentscheidungen.

Ausführungen zur Baumschutzsatzung

Welches Potential liegt mit privaten Grundstücken vor?

Neben den 80 Tsd. städtischen Bäumen, den Bäumen der Museumslandschaft Hessen-Kassel und den Bäumen von Hessen-Forst, stellen die privaten Grundstücke eine nach statistischen Daten geschätzte Anzahl von mindestens 42 Tsd. Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, zur Verfügung.

Für den Erhalt und Bestand der privaten Bäume sind verschiedene Interessenparteien

- Wohnungsbaugesellschaften
- Unternehmen
- Eigentümergemeinschaften
- Eigenheimbesitzer
 - junge Familie
 - Ältere Menschen
 - Nationalität

¹ § 12 Abs. 2 Satz 2 HAGBNatSchG „Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und gesetzlicher Biotopschutz“ in Bezug auf die Sicherstellung von Natur und Landschaft lautet:

„Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

In Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gilt:

„Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

mit unterschiedlichen Einstellungen, Bedürfnissen und Anforderungen an ihren Bäumen zuständig.

Wie sieht die Verfügbarkeit von Grünflächen für Bäume auf privatem Grund aus?

Nach Auswertung der Statistiken der Stadt Kassel konnte für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ein Flächenverlust von 1,5 km² ermittelt werden. Dieser erfolgte u.a. auf Kosten der Gebäudefreiflächen, zugunsten des Flächenzuwachses bei Betriebsflächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen, Flächen anderer Nutzung. Des Weiteren konnte durch die über 600 jährlich durchgeführten Ortstermine festgestellt werden, dass auf den privaten Grundstücken eine schleichende Nachversiegelung durch das Anlegen von Terrassen, Gehwegen, Carports, Stellplätzen, kleineren Anbauten und Steinbeeten voranschreitet.

Zu welchem Zweck gilt es den Erhalt und die Förderung des Baumbestandes auf privaten Grundstücken zu verwirklichen?

In vielen Gesprächen mit der Bevölkerung wird die Bewahrung von Lebensraum und –qualität als zentrales Thema hervorgehoben. Die Menschen belegen die Bedeutung der Wechselwirkung von gebauter Umwelt zu privater gesunder, natürlicher Wohnumwelt. Bäume werden als identitätsstiftende und strukturgebende Bestandteile der grünen Infrastruktur erlebt, welche bei der Auswahl des Wohnortes eine wesentliche Rolle spielen. So sind z.B. Wohnanlagen mit hohem Grünanteil und Baumbestand deutlich attraktiver. Zudem bewirkt ein gesicherter Baumbestand über das gesamte Stadtgebiet eine Vernetzung kleinparzellierter Biotope mit den größeren öffentlichen Grünflächen und verhindert so die Zerschneidung von Lebensräumen, die Entstehung von Barriere-Effekten sowie die Störung eines natürlichen Gleichgewichtes insbes. zur Abwehr von Schädling- und Krankheitsentwicklungen. Infolgedessen bieten private Bäume als ökologische Trittsteine vielen einheimischen Tier- und Vogelarten großflächig einen effektiven Lebensraum, Nahrungsquelle und Schutz. Insbesondere die Förderung standortgerechter einheimischer Baumarten als Lebensgrundlage für die einheimischen Arten sichert erst deren Artenvielfalt und vermeidet das Auftreten von Kalamitäten sowie die Ausbreitung von gebietsfremden Arten mit Invasionspotential. Dies ist ebenfalls eine Voraussetzung für einen gesunden Baumbestand mit vitalen Kronen und ausreichender Blattmasse, welche für ein ausgeglichenes Stadtklima (Temperaturregelung, Filterfunktion...) sowie für eine ausreichende Population von Insekten (Käfer, Fliegen, Raupen...) notwendig ist.

Mit dem Hintergrund der nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes weist die Baumschutzsatzung folgende vorteilhaften Aufgaben auf:

- Gewährleistung und Umsetzung einer nachhaltigen und gesunden Stadtentwicklung
- die kommunale naturschutzbezogene Umweltpflicht, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Vermeidungsgebots abzuwehren
- die Biodiversitätsstrategie Hessen durch standortgerechte einheimische Baumartenwahl für den Artenschutz umzusetzen
- nachvollziehbare Dokumentation und Kontrolle
- aktive Mitwirkung und Einbindung der Bevölkerung.

Diese Vorteile sind auch in der städtischen Bevölkerung angekommen. In Verbindung mit den Anträgen und vielen Gesprächen wurde eine hohe Akzeptanz zur Baumschutzsatzung erlebt, die informativ sowie beratend genutzt wird. Die Erfahrung in vielen Gesprächen und bei Ortsterminen mit den Bürgern zeigt, dass der Bürger eine Unterstützung/ Hilfestellung über

die Vitalität und das Gefährdungspotential seines Baumes wünscht, der Bürger dankbar für eine Beratung zur Auswahl einer für sein Grundstück geeigneten Baumart und über Informationen bezüglich der Voraussetzungen für den Wuchsraum und den Pflanzvorgang ist. Folglich leistet die Baumschutzsatzung auch einen wesentlichen Beitrag zum Naturbewusstsein und zur Umweltbildung.

Die Erfolge der Baumschutzsatzung Kassel

Kassel reiht sich in den Sachverstand der anderen Großstädte ein, die mehrheitlich eine Baumschutzsatzung nutzen.

Die Auswertung der Datenbank ergab einen belegbaren und erfolgreichen Beitrag zum Schutz des Baumbestandes im Innenbereich. So sind seit 2012 ca. 650 Anträge jährlich bearbeitet worden. 80% sind genehmigte Fällungen, 10 % sind genehmigte Kronenveränderungen (teils anstatt von Fällungen) und 10 % sind Versagungen. Daneben erfolgen erfahrungsgemäß jährlich weit über 100 Anfragen zu Fällungen, die bereits telefonisch abgewendet werden können.

Eine Nachhaltigkeit ist zudem belegbar, da von den 80% gefällten Bäumen (ca. 1300 Bäume pro Jahr) 85% Ersatz gepflanzt wurden. Dies ist der zentrale quantitative Erfolg der Baumschutzsatzung. Die bisherige Resonanz, auch im direkten Bürgerkontakt, weist nach Beratungsgesprächen Verständnis und Akzeptanz zur Notwendigkeit einer Ersatzpflanzung auf. Sie wird mehrheitlich nicht als Gängelung oder Strafe betrachtet. Auch erkennbar an den geringen Widerspruchsverfahren.

Engagiert und bürgernah wird die Baumschutzsatzung eingesetzt. 90% der Anträge werden nach einem Ortstermin beschieden, und insbesondere bei Versagungen, wird in persönlichen Gesprächen dem Antragsteller verständnisvoll und nachvollziehbar die Entscheidung dargelegt. 150 telefonische-schriftliche Kontakte/ im Monat zeigen das große Bedürfnis nach Information und Beratung seitens der Bevölkerung auf, die im Wesentlichen durch die Existenz der Baumschutzsatzung initiiert werden. Natürlich gibt es auch negative Grundstimmungen, doch oft sind es unbegründete Ängste und subjektive Beeinträchtigungen aufgrund der natürlichen Lebensäußerungen der Bäume. Hier schafft die Baumschutzsatzung den Erstkontakt zum Bürger als Antragsteller, und damit auch persönliche sowie öffentlichkeitswirksame Umweltbildung mit dem Ergebnis des Erhalts von vielen Bäumen. Insofern kann die Baumschutzsatzung auch als Beteiligungsinstrument verstanden werden.

Erst durch die Baumschutzsatzung kann der private Baumbestand mittels einer Datenbank dokumentiert werden. Die Auswertung der Datenbank wiederum ermöglicht die gestalterische Dynamik von Grünflächen im Siedlungsgebiet naturschutzfachlich zu beobachten, um u.a. ungewollte Neuansiedlungen von Arten und die Ausbreitung von Organismen mit Invasionspotential zu vermeiden.

Eckpunkte der Neufassung

Es sind keine Veränderungen im räumlichen Geltungsbereich vorgesehen, da im Stadtgebiet ein hoher (Nach-) Versiegelungsgrad als auch klimatische Probleme feststellbar sind. In Folge dessen sind die vorhandenen Bäume nachhaltig zu schützen, um die Situation nicht weiter zu verschlechtern und langfristig sogar zu verbessern.

Der besondere Artenschutz (§44 BNatSchG) sowie allgemeine Artenschutz (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), das Sommerfällverbot für Bäume zum Schutz aller Arten, die auf die Gehölze angewiesen sind (Brut-/Nistplätze; Blütenangebot für Insekten), sind mit aufgenommen worden.

Eine Überarbeitung für die Nachvollziehbarkeit der Ausnahmegenehmigungen und der daran gebundenen Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich erforderlich. Die Ermessensentscheidung muss als Einzelfallentscheidung hinreichend bestimmt sein. Diese geforderte Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit des pflichtgemäßen und rechtmäßigen Ermessensspielraumes im Rahmen des rechtlich gebundenen Ermessens sind im § 7 Ersatzpflanzungen und § 8 Ausgleichszahlungen umgesetzt worden.²

Dies wird über die Anpassung der Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes erfolgen. Das bedeutet, dass die Ersatzpflanzung vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederherstellen soll. In diesem Sinne soll durch eine Staffelung und Anpassung des Mindeststammumfanges ein annähernder Ausgleich des ökologischen Wertes in der Zeitspanne bis zum Stammholz im ausgewachsenen Zustand mit ausgeprägter Krone ermöglicht werden. Des Weiteren stehen eine Auswahl von Bäumen 1., 2. oder 3. Ordnung als Alternative für die verschiedenartigen Grundstücksgrößen (Baumendgröße: 1. Ordnung ca. 20-30m, 2.Ordn ca.10-20m, 3. Ordn 7-10(15)m) zur Verfügung.

Die Ausgleichszahlung erfolgt zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederhergestellt oder in ihrem Bestand an anderer Stelle gesichert werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung hat sich an den Erwerbskosten zzgl. MwSt. eines Ersatzbaumes zu richten, ebenso wird die Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % als angemessen erachtet (OVG Münster, 16.7.1991).

Diese Festlegung ist nach Fachkreisen allgemein sowie als sachgerecht und rechtmäßig anerkannt.

Die Festlegung, ab wann Bäume als geschützt gelten, definiert sich über den Stammumfang und wird durch eine kommunale Entscheidung getroffen. Die Kriterien richten sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Eine pauschale Unterscheidung im Stammumfang zwischen Nadel- und Laubbaum entspricht dem unterschiedlichen Wachstumsverhalten.

Die Umfänglichkeit des Schutzes des Baumbestandes der Stadt Kassel zeigt aufgrund der bisherigen Erfahrung und der Auswertung der Datenbank (85 % Ersatzpflanzung), dass der sachliche Geltungsbereich mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen akzeptiert und ausreichend ist.

Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen entspricht der Anzahl der gefälltten Bäume. Gemäß Hess. VGH, Urt. vom 14.10.1996, HessVGRspr. 1997, S. 53 ist diese Berechnung zulässig.

² OVG Koblenz (16.1.08), „eine naturschutzfachliche Bewertung des konkreten Sachverhaltes durch das zuständige Amt, die im Auflagenbescheid nachvollziehbar darzustellen ist, weil andernfalls die für die Bemessung von Art und Umfang der Ersatzpflanzung und damit für die Höhe der an ihre Stelle tretenden Ersatzzahlung wesentlichen tatsächlichen Gründe für den Adressaten der Auflage nicht erkennbar sind.“

Eine Erhöhung der Anzahl der Nachpflanzungen pro gefällttem Baum ist nur bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen zulässig (OVG NRW, Urt. vom 3.2.1997, 7 A 3778/94).
Eine höhere Anzahl von nachzupflanzenden Bäumen erfordert eine tatsächlich vorhandene Wuchsfläche. Ein Baum nimmt in seinem ausgewachsenen Zustand eine Schirmfläche zwischen 30 bis 180 m² ein.

Anlage 4

Neufassung der Baumschutzsatzung

Ergebnisse der Ortsbeiratsbeteiligung, Empfehlungen zur Berücksichtigung der Anregungen

Ortsbeirat	Datum, Beschluss	Berücksichtigung der Änderungsvorschläge mit Begründung
Südstadt	19.09.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	---
Wesertor	20.09.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	---
Vorderer Westen	21.09.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	---
Unterneustadt	21.09.2017: Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	---
Nordshausen	21.09.2017: Der Ortsbeirat nimmt die Baumschutzsatzung einstimmig zur Kenntnis. Er regt an, die Kern- und Randbereiche differenziert zu betrachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es liegt kein sachlicher Grund vor, bestimmte Stadtteile innerhalb des Geltungsbereiches in Kern- und Randbereiche zu differenzieren.
Mitte	26.09.2017: Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	---
Bettenhausen	26.09.2017: Der Entwurf wird einstimmig zur Kenntnis genommen.	---
Wolfsanger-Hasenecke	27.09.2017: Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	---
Nord-Holland	05.10.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	---
Kirchditmold	05.10.2017: Der Entwurf wird abgelehnt.	
Waldau	19.09.2017: Der Entwurf wird einstimmig zur Kenntnis genommen.	---
Forstfeld	27.09.2017: Dem Entwurf wird einstimmig zugestimmt.	
Harleshausen	27.09.2017: Der Entwurf wird einstimmig zur Kenntnis genommen.	
Brasselsberg	28.09.2017: Der Entwurf wird einstimmig zur Kenntnis genommen.	
Wehlheiden	24.10.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	

Rothenditmold	12.10.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	
Bad Wilhelmshöhe	19.10.2017: Die Ausführungen zur BSS werden zur Kenntnis genommen.	
Süsterfeld-Helleböhn	19.10.2017: Dem Entwurf wird ohne Änderungswünsche zugestimmt.	
Oberzwehren	26.10.2017: Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	
Niederzwehren	24.10.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	
Jungfernkopf	09.11.2017: Dem Entwurf wird zugestimmt.	
Fasanenhof	25.10.2017: Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	
Philippinenhof-Warteberg	25.10.2017: Der Ortbeirat war nicht beschlussfähig.	

Anlage 5

Synopse Baumschutzsatzung

<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom 19.05.2008</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,• Gliederung und Pflege des Stadtbildes,• Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,• Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,	<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom _____</p> <p><u>Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 7, 22, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629, 2011 I. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind <u>im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft und</u> wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart <u>zu schützen und zu pflegen.</u> <u>Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sollen die</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Erhaltung und eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,– Gliederung und Pflege des Stadtbildes,– Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,– Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
--	---

- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere
- nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen

1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und
2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und die
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen
- nach Maßgabe dieser Satzung sichern.

(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen

1. im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und
2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie,
2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden,
3. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
4. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz.

(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.

(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.

(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere

1. Veränderungen der charakteristischen Krone,

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Speierling,
2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden,
3. Beuys-Bäume, die im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ ausgewiesen sind.
4. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
5. Wald im Sinne von § 2 Hessisches Waldgesetz.

(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.

(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.

(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere

1. Veränderungen der charakteristischen Krone,

<p>2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton,</p> <p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde</p> <p>6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.</p> <p>(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.</p> <p>(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind</p> <p>1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.</p> <p>Dies gilt auch wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere eine</p>	<p>2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton <u>u. a.</u>,</p> <p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen <u>sowie das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat, im Wurzelbereich,</u></p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz <u>u. a.</u>,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde, <u>z.B. durch das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm u. a.</u>,</p> <p>6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.</p> <p>(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.</p> <p>(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind</p> <p>1. <u>Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen als unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren des Gefahrenbereiches) durchzuführen.</u> Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen.</p>
---	--

Ersatzpflanzung festsetzen,

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.

**§ 5
Genehmigungsgründe**

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.

Bestehen unter anderem

1. artenschutzrechtliche Hindernisse,
 2. zumutbare Alternativen, um ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne Fällung eines Baumes zu verwirklichen (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers),
 3. zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, wie die Beschattung von Gebäuden, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall, und die damit verbundene Mehrarbeit stellt keine unangemessenen Nachteile dar,
 4. Schäden an Kanal- und Leitungssystemen durch Wurzelbeeinträchtigung, die durch eine Reinigung und Abdichtung behoben werden können,
 5. Schäden durch Baumwurzeln an Zufahrts-, Wege- und Terrassenflächen, die durch zumutbare bauliche Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden können,
- ist die Genehmigung ebenfalls zu versagen.

**§ 5
Genehmigungsgründe**

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu

verändern,

2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn
8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen.

Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.

beseitigen, zu schädigen oder zu verändern,

2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn
8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist,
9. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Der Antrag sollte Angaben zur Art des Baumes, Anzahl der Bäume, Stammumfang in cm, Standort des Baumes sowie zur beabsichtigten Maßnahme beinhalten. Bei Antragstellung kann das Formular „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ verwendet werden.

(2) Bestehen Zweifel hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Baumes, können die Gefahren oder sonstige Ausnahmetatbestände durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen

(2) Für jeden beseitigten Baum ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist mit dem Anwachsen des Baumes erfüllt.

(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Grundstückseigentümers im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen.

Sachverständigen nachgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen.

(4) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung außer in den unter § 7 Abs. 4 aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen entsprechenden Laubbaum, Ginkgo oder Nadelbaum nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragsteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Quantität und Qualität der erforderlichen Ersatzpflanzung bemisst sich nach den Tabellen in Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, können auch Bäume 2. oder 3. Ordnung festgesetzt werden.

(3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet Kassel zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach

<p style="text-align: center;">§ 8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den</p>	<p><u>den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.</u></p> <p><u>(4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 5 Nummer 9 dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.</u></p> <p><u>(5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, unaufgefordert mitzuteilen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu entrichten. <u>Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Tabelle in Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den</p>
--	---

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.

(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten.

Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
3. eine nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder
4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.

(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
3. eine nach § 6 Abs. 3 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder
4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Es sind in Kraft getreten:

Satzung vom 19. Mai 2008 am 1. Juli 2008

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Kassel.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Komplett neu:
Anlage 1 + 2

Vorlage Nr. 101.18.738

20. November 2017
1 von 3

Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

➤ Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH (*Arbeitstitel*) als 100 %ige Tochtergesellschaft der Städtische Werke AG mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt die Neugründung der Direktvertriebsgesellschaft mbH, als 100 %ige Tochtergesellschaft.

Infolge der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes ist in diesen Bereichen ein extrem harter Wettbewerb im Kampf um Kunden entstanden.

Die STW hat seit 2014 einen erfolgreichen Direktvertrieb unter Einsatz von Leiharbeitnehmern aufgebaut. Über diesen Direktvertrieb konnten seit Mitte 2016 bereits rd. 1.400 Kunden in Kassel zurückgewonnen werden, die von Fremdversorgern abgeworben worden waren. Zusätzlich konnten über den Direktvertrieb der STW seit 2015 bereits über 22.000 Kunden für die EAM Energie GmbH (EAME), eine 50 %ige Beteiligungsgesellschaft der Städtische Werke AG, gewonnen werden.

Der zuvor beschriebene Vertriebs Erfolg trägt maßgeblich zum Erfolg des Energiekundengeschäfts der STW und der EAME bei.

Das in diesem Rahmen bisher betriebene Modell der Arbeitnehmerüberlassung kann mit Blick auf das novellierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ab 01.01.2018 nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Dies ist insbesondere begründet durch die dann begrenzte Überlassungsdauer von 18 Monaten und eine nach dem sog. Equal Pay-Grundsatz angepasste Entlohnung nach 9 Monaten.

2 von 3

Die Gründung einer eigenen Direktvertriebsgesellschaft bietet die Möglichkeit, den wegen der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer im bislang genutzten Arbeitnehmerüberlassungsmodell zwangsläufigen Verlust von eingearbeitetem und leistungsfähigem Vertriebspersonal nach 18 Monaten zu verhindern. Eine eigene Gesellschaft bietet die Möglichkeit, die bislang erzielten Erfolge zu verstetigen und auszubauen. Gleichzeitig wird mit dem Personal eine hohe Bindungswirkung und Identifikation mit dem Unternehmen erzielt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Direktvertriebsgesellschaft als Vertriebskanal für Produkte der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Netcom), insbesondere im Rahmen des Breitbandausbaus in Nordhessen zu nutzen. Die „interne“ Lösung einer eigenen Direktvertriebsgesellschaft ermöglicht die maximale Ausnutzung der Synergiepotentiale zwischen STW und Netcom bzw. zwischen EAME und Netcom.

Gesellschaftsstruktur

Die Empfehlung, die Direktvertriebsgesellschaft als alleinige Tochtergesellschaft der STW zu gründen, basiert auf den Vorteilen einer optimalen Steuerbarkeit und der mit Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebotenen zügigen Umsetzbarkeit.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist auch mit Bezug auf die Organe der Gesellschaft schlank und effizient gestaltet; es sind lediglich Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist wegen der homogenen und verhältnismäßig wenig komplexen Tätigkeit der Gesellschaft nicht erforderlich. Über die Tätigkeit der Gesellschaft wird im Aufsichtsrat der STW berichtet.

Chancen und Risiken des Projekts

Der Vorstand der STW hat dem Aufsichtsrat eine differenzierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgestellt, die eine hinreichend positive Ergebniserwartung aufzeigt. Mögliche Risiken der Gesellschaft sind überschaubar, da die Gründung und der Aufbau der Gesellschaft keine größeren Investitionen erforderlich machen.

Gleichermaßen wurden in Abstimmung mit dem Betriebsrat der STW die Rahmenbedingungen und Eckpunkte der Arbeitnehmerinteressen in einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di festgelegt.

Für den Fall, dass der Direktvertrieb nicht in der vorgesehenen Weise realisiert werden könnte, würden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen und durch die Gesellschaft keine positiven Ergebnisbeiträge für die STW erwirtschaftet. In der Folge wären für die Kundenakquise und Kundenrückgewinnung zur Sicherung von Erlösen und Energieabsatz entsprechende externe Vermittlungsagenturen zu beauftragen. Damit ergeben sich deutliche Kostensteigerungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Kostensenkungsmaßnahmen nicht vertretbar sind. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, einen eigenen profitablen Vertriebskanal durch höherpreisiges Outsourcing zu ersetzen. Hinzu kommt das Risiko, dass externe Vermittlungsagenturen gewonnene Kunden nach Ablauf der Vertragslaufzeit an andere Versorger vermitteln, um erneut Provisionen abzurechnen.

Zeitplan

Zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Direktvertriebs ist es erforderlich, dass die Gesellschaft mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 gegründet und das vorgesehene Personal beschafft wird. Parallel zur Gesellschaftsgründung wird die operative Geschäftsaufnahme vorangebracht.

Markterkundung

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 19. September 2017 der Gründung der Direktvertriebsgesellschaft zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 20. November 2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

[Direktvertriebsgesellschaft]

[ENTWURF]

ENTWURF

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

[Direktvertriebsgesellschaft]

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen insbesondere für Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Dienstleistungen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wird.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen.
- (3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind für den Abschluss von Geschäften mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der EAM-Energie GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehene Fällen:
 - 1.1 Die Entlastung der Geschäftsführung.
 - 1.2 Die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) In allen anderen als den in § 8 Abs. 3 oder im Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über:

- 3.1 die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; sieht der Gegenstand einer Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung.
- 3.2 die Auflösung der Gesellschaft.
- 3.3 die Aufnahme neuer Gesellschafter.
- 3.4 die Einziehung von Geschäftsanteilen.
- 3.5 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.
- 3.6 die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- 3.7 die Feststellung des Wirtschaftsplans (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan).
- 3.8 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen:
 - 3.8.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - 3.8.2 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt.
- 3.9 die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung gemäß § 11 Abs. 2.
- 3.10 Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.
- 3.11 alle rechtswirksamen Maßnahmen und Handlungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € (in Worten: Einhunderttausend Euro) übersteigt.

§ 9

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sie ist auf Verlangen der Gesellschafter jederzeit einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, bestimmt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführung legt zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens hier zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen bleibt unberührt.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung bzw. Zwangsabtretung nach Maßgabe des § 14. Im Falle einer Einziehung bzw. Zwangsabtretung bemisst sich die Abfindung des Gesellschafters nach den Regelungen des § 15.
- (3) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§13

Verfügung über Geschäftsanteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Geschäftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sein denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens gelten die Regelungen des § 13 Absätze 2 und 3 nicht.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils, insbesondere seines Verkaufs, ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, nach Maßgabe der Regelungen des § 15 zum Vorerwerb berechtigt.
- (3) Der veräußernde Gesellschafter hat seine Veräußerungsabsicht sowie den Inhalt eines etwa mit einem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich dem anderen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit der letzten Zustellung der Mitteilung nach Satz 1. Mit Ausübung des Vorerwerbsrechts muss der Erwerber verbindlich erklären, dass er bereit ist, den gesamten Anteil des veräußernden Gesellschafters zu übernehmen.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - 2.1 der Gesellschafter die Gesellschaft nach Maßgabe von § 12 gekündigt hat
 - 2.2 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird

- 2.3 die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Form von diesem vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden
- 2.4 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere, wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt.
- 2.5 ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen hat, dieses Unternehmen die Eigenschaft als im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen verliert und die Geschäftsanteile gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter zurückübertragen wird.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (4) Die Beschlussfassung nach vorstehendem Abs. 3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- (5) Die Gesellschaft kann statt der Einziehung auch verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten werden. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person abzutreten sind. Für die Zwangsabtretung ist ebenfalls ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 erforderlich.
- (6) Im Falle einer Einziehung bzw. Zwangsabtretung bemisst sich die Abfindung des Gesellschafters nach den Regelungen des § 15.

§ 15 Abfindung

- (1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht die ihm zustehende Abfindung dem anteiligen Unternehmenswert, der nach Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.
- (2) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe der Abfindung verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, die Beauftragung allein im Namen aller Beteiligten zu erteilen.

§ 16 Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dritte im vorgenannten Sinne sind nicht: verbundene Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des §§ 15 ff. AktG, Gesellschafter und Gremien der Gesellschafter sowie natürliche und juristische Personen, die für die Gesellschafter tätig sind und hierbei der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen (z.B. externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater).

Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den

kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

§ 17

Prüfungsbefugnisse, Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 18

Gründungskosten

Die Gründungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR, in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft.

Vorlage Nr. 101.18.740

20. November 2017
1 von 9

Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

- Beteiligung an der Windenergie Reinhardswald GmbH
- Beteiligung an der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windenergie Reinhardswald GmbH (*Arbeitstitel*) mit 20,3 % (5.075 €) am Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Reinhardswald GmbH u. Co. KG (*Arbeitstitel*) mit einem Kommanditanteil von 20,3 % (5.075 €) am Kommanditkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Anlage 2) zugestimmt.
3. Gleichzeitig wird der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Windenergie Reinhardswald GmbH sowie der Windpark Reinhardswald GmbH u. Co. KG zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Projektbeschreibung

Die Entwicklung und Planung der Windkraftanlagen im Reinhardswald konzentriert sich auf die beiden Standorte Langenberg, östlich von Gottsbüren und, Farrenplatz, nördlich von Gottsbüren. Mit der Beschlussfassung des Teilregionalplans Energie am 07.10.2016, wurde für beide Standorte die raumordnerische Planung abgeschlossen. Als wesentliche Voraussetzung für die

Entwicklung dieses Windparks konnte inzwischen auch die Flächensicherung mit HESSEN FORST verbindlich vereinbart werden.

2 von 9

Auf dieser Basis haben sich die drei folgenden Kooperationspartner

- Energiegenossenschaft Reinhardswald eG
- EAM Natur GmbH
- SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH u. Co. KG

auf eine gemeinsame Projektentwicklung des Windparks im Reinhardswald verständigt.

Energiegenossenschaft Reinhardswald eG

Die Energiegenossenschaft Reinhardswald eG (EGR) wurde 2012 von den Bürgermeistern der neun Anrainerkommunen des Reinhardswaldes (Karlshafen, Wahlsburg, Trendelburg, Oberweser, Fuldaal, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Reinhardshagen) und einem Privatunternehmer mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Windenergie gegründet, um den Einfluss der Kommunen bei der Gestaltung der Energiewende mit Windenergieanlagen im Reinhardswald sicherzustellen.

Grundsätzlich sehen die Anrainerkommunen die Errichtung von Windkraftanlagen im Reinhardswald sehr kritisch. Da auf den Bau und Betrieb von Windparks im Reinhardswald durch Dritte jedoch nur bedingt Einfluss genommen werden kann, wurde sich für eine aktive Rolle bei der Umsetzung von Windenergie im Reinhardswald eingesetzt. Die EGR hat maßgeblichen Anteil daran, dass die Windvorranggebiete „Langenberg“ und „Farrenplatz“ exklusiv an diese verpachtet werden sollen.

Gemeinsam mit den zwei im Windbereich erfahrenen regionalen Partnern Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (SUN) und EAM Natur GmbH (EAMN) soll im Erfolgsfall eine Umsetzung durch regionale Akteure sichergestellt und ein wesentlicher Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden.

EAM Natur GmbH

EAM Natur GmbH (EAMN) ist seit 2011 aktiv in der Windbranche als Projektentwickler tätig. Die EAMN ist eine 100%ige Tochter der EAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in Kassel. Diese wiederum ist eine 100%ige Tochter der EAM GmbH & Co. KG, ebenfalls mit Sitz in Kassel. Die EAMN fokussiert ihre Tätigkeiten auf die erneuerbaren Energien. Hiervon ist ein Geschäftsfeld die Entwicklung, der Bau und der Betrieb von Windparks in Zusammenarbeit mit Kommunen und Energiegenossenschaften.

Die EAMN hat in Bezug auf Windprojekte im Wald durch bereits erfolgte Umsetzung positive Referenzen vorzuweisen. So wurde das Windparkprojekt Lahn-Dill-Bergland Mitte von der EAMN mit sieben Windenergieanlagen entwickelt und wird seit der Fertigstellung Ende 2015 von der EAMN zusammen mit den Gemeinden Bad Endbach, Siegbach und Bischoffen betrieben. Weiterhin wurde das Windparkprojekt Ottrau „Gleiche“ im Waldgebiet zwischen Immichenhain und Hattendorf von der EAMN entwickelt und ist zusammen mit den Anteilseignern Energiegenossenschaft Schwalm-Knüll und der Gemeinde Ottrau im Februar 2017 in Betrieb genommen worden. Schließlich wurde im Waldgebiet zwischen Breidenbach und Biedenkopf das Windparkprojekt Schwarzenberg von der EAMN entwickelt und befindet sich zusammen mit den weiteren Anteilseignern Stadt Biedenkopf und der Gemeinde Breidenbach mit neun Windenergieanlagen in der Umsetzung.

SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG

Die SUN wurde 2011 durch die sechs nordhessischen Stadtwerke aus Kassel, Wolfhagen, Eschwege, Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen und Homberg/Efze gegründet, um gemeinsame Aufgaben zur Umsetzung der Energiewende in der Region Nordhessen voranzutreiben.

Die SUN hat unter anderem im Verbund ein Kompetenzteam für den Geschäftsbereich der Windparkprojektierung gebildet, um gemeinsame Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu entwickeln. Hierdurch wurde unter anderem bereits gemeinsam ein Windparkprojekt mit acht Windenergieanlagen im Kaufunger Wald (Kreuzstein) genehmigt und befindet sich aktuell im Bau. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2017 vorgesehen.

Zuvor haben die SUN-Partner bereits im eigenen Namen erfolgreich Windenergieprojekte umgesetzt. So wurde 2013/2014 der Windpark Söhrewald/Niestetal durch die Städtische Werke AG, Kassel mit sieben Windenergieanlagen umgesetzt. Der Windpark Rohrberg (Gemeinde Hessisch-Lichtenau) ist mit fünf Windenergieanlagen in den Jahren 2015/2016 in Betrieb gegangen.

An diesen Windparks sind jeweils vier unterschiedliche Bürgerenergiegenossenschaften und damit weit mehr als 1.000 Bürger aus Nordhessen beteiligt.

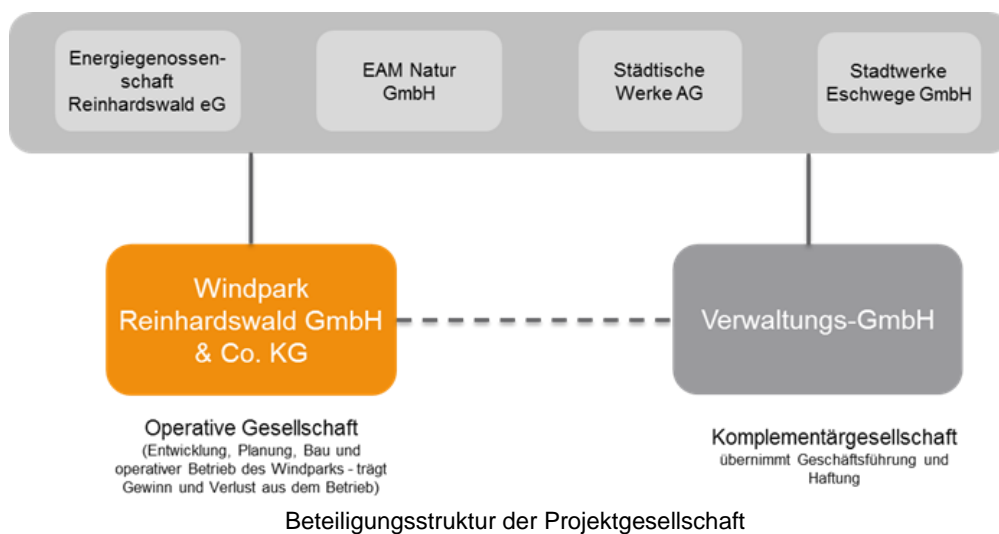
Der Windpark Stiftswald wurde in 2016 mit neun Windenergieanlagen durch die Städtische Werke AG, Kassel errichtet und produziert seitdem umweltfreundlichen Strom. Für den Windpark Stiftswald wurde zum 1. Juli 2017 eine Bürgerbeteiligung analog der Projekte Söhrewald/Niestetal und Rohrberg umgesetzt..

Gesellschaftsstruktur

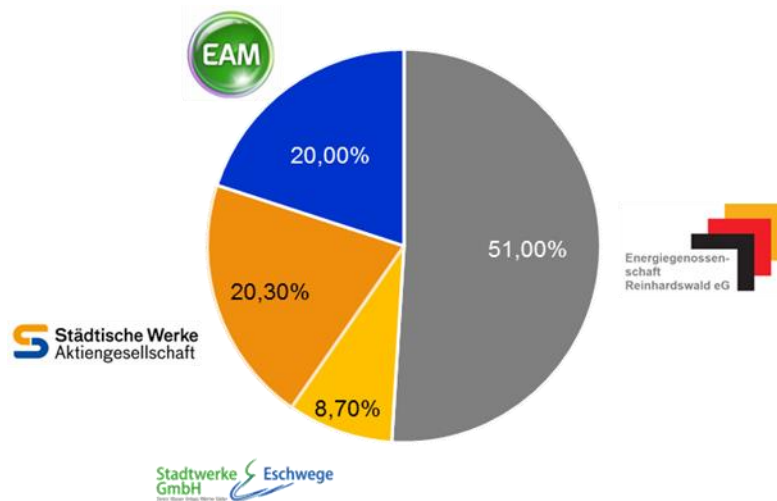
Zur Realisierung des Projektes ist beabsichtigt, die Projektgesellschaft als Personenhandelsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen.

Diese Unternehmensform bedingt neben der Gründung der GmbH & Co. KG auch die Gründung einer Komplementärgesellschaft als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, welche die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG übernimmt und als Haftungsorgan für die GmbH & Co. KG fungiert. Diese Vorgehensweise hat sich für vergleichbare Vorhaben als das am besten geeignete Unternehmensmodell bewährt.

Nachfolgende Grafik stellt die vorgesehene Gesellschaftsstruktur der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG schematisch dar:

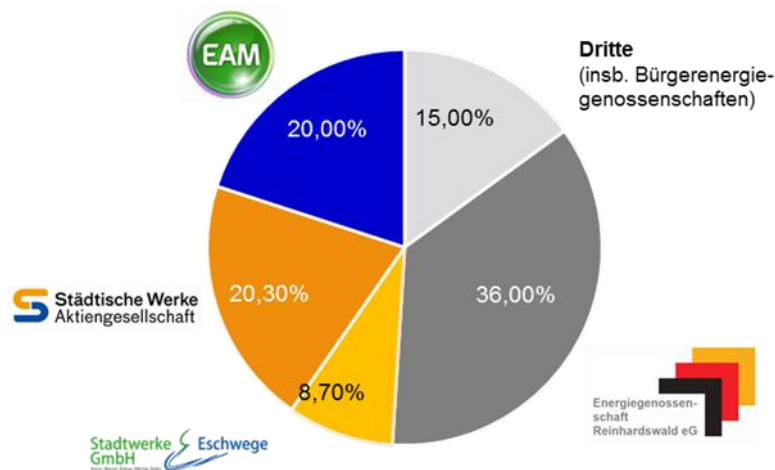


Demgemäß umfasst die Struktur bis zur Umsetzung der Bürgerbeteiligung einen Anteil der EGR mit 51%, der EAMN mit 20% und einen Anteil der SUN mit insgesamt 29%, der sich auf die Stadtwerke Kassel und Eschwege aufteilt. Die beiden Stadtwerke werden sich im beschriebenen Projekt im eigenen Namen beteiligen. Der Anteil der Städtische Werke AG an der gemeinsamen Gesellschaft beträgt 20,30%, der Anteil der Stadtwerke Eschwege GmbH 8,7 % .



Beteiligungsstruktur der GmbH & Co. KG bis Umsetzung Bürgerbeteiligung

Es ist vorgesehen, dass nach der Inbetriebnahme und Beendigung des Probetriebs der Windenergieanlagen, weitere Partner in die Projektgesellschaft aufgenommen werden. Dies ist gemäß zugrundeliegender Vereinbarung durch eine verpflichtende Anteilsübertragung von mindestens 15% der Anteile allein durch die EGR vorgesehen. Die Umsetzung der Bürgerbeteiligung soll dabei vorrangig durch die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften erfolgen. Darüber hinaus steht es jedem Partner grundsätzlich frei, weitere Anteile gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu veräußern.



Beteiligungsstruktur der GmbH & Co. KG nach Umsetzung der verpflichtenden Bürgerbeteiligung

Beschlussfassung und Kapitalbereitstellung nach Phasen

Das Projekt bzw. die jeweils damit verbundene Kapitalbereitstellung durch die Kooperationspartner kann in folgende Phasen eingeteilt werden:

Phase I: Gesellschaftsgründung (je 25 T€ = 50 T€)

Phase II: Bis Erlangung Baureife (weitere 3.265 T€)

Phase III: Eigenkapital zur Umsetzung der Windprojekte

Im Rahmen der Gesellschaftsgründung fallen in der **Phase I** für die STW entsprechend dem Gesellschaftsanteil von 20,3 % für das anteilige Stammkapital der beiden Gesellschaften jeweils 5.075 € (Gesamt 10.150 €) an.

In der **Phase II** beträgt der zusätzliche Kapitalbedarf der STW zur anteiligen Deckung der Projektentwicklungskosten ca. 1.200 T€ (incl. Budgetreserve). Im Vergleich zu den bisherigen Projekten im Bereich der Windenergie, ergibt sich durch die Ausschreibungssystematik des EEG 2017 eine zusätzliche Unsicherheit hinsichtlich der möglichen Förderhöhe je eingespeister Kilowattstunde. Zusätzlich befindet sich das beschriebene Projektvorhaben in einer vergleichsweise frühen Phase, die aufgrund der Kooperationsstruktur jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft erfordert.

Um dieser Risikostruktur angemessen Rechnung zu tragen, wird hier in Abhängigkeit des Projektfortschrittes ein zweistufiges Freigabemodell angewandt:

- Die vorliegende Beschlussvorlage bezieht sich zunächst auf die Gründung und Beteiligung an der Gesellschaft und die Freigabe der erforderlichen Mittel für die Projektentwicklung bis Erhalt der Baureife nach BImSchG.
- Nach Erlangung der Baureife, das heißt nach Abschluss der Phase II, werden sich die Partner im 2. Schritt auf Basis konkretisierter (insb. wirtschaftlicher) Rahmendaten erneut gemeinsam beraten und die Beschlüsse für eine tatsächliche Umsetzung der Windprojekte (**Phase III**) den jeweiligen Gremien (hier: STW Aufsichtsrat) zur Entscheidung vorlegen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Projektrisiko für die Partner zunächst auf die Projektentwicklungsphase beschränkt wird.

Durch die gemeinsame Entwicklung der benachbarten Standorte können Synergie- und Skaleneffekte genutzt werden, was sich positiv auf die wirtschaftlichen Perspektiven auswirkt.

Während am Standort Langenberg zum heutigen Kenntnisstand die Errichtung von ca. 12 Windenergieanlagen (WEA) der 3 – 4 MW Klasse möglich sind, können am Standort Farrenplatz bis zu 8 WEA des gleichen Typs errichtet werden.

Damit kann zum heutigen Kenntnisstand von einem angenommenen Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 100 bis 120 Mio. € ausgegangen werden. In Abhängigkeit von der genauen Investitionssumme und den Anforderungen der Banken liegt der Eigenkapitalbedarf der STW voraussichtlich zwischen 6 und 10 Mio. €.

Hierüber ist mit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der STW zur Umsetzung der Windprojekte in Phase III zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Chancen und Risiken des Projekts

Im Rahmen der wesentlichen Projektprämissen bieten beide Standorte auf Basis von Ertragsvorabschätzungen gute Windertragspotentiale, welche aktuell durch laufende Windmessungen an den Standorten validiert werden.

Die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange hat bei der Avifaunabegutachtung für den Standort Langenberg bislang keine Konfliktpotentiale aufgezeigt. Gleiches gilt für den Standort Farrenplatz.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Windprojekte im Reinhardswald werden fortlaufend an die Entwicklungen und neuen Erkenntnisse angepasst.

Aufgrund der frühen Projektphase sind jedoch relevante Prämissen nur annähernd und auf Basis bisher vorliegender Projekterfahrungen zu berücksichtigen. Die Konkretisierung der weiteren Einschätzungen erfolgt insbesondere zum einen durch die standortbezogenen Windmessungen über einen 12-Monats-Zeitraum, zum anderen anhand der finalen Verhandlungsergebnisse mit Herstellern im Rahmen des Anlagenauswahlverfahrens und des Genehmigungsprozesses nach BImSchG an sich.

Daneben besteht aufgrund der Regelungen des EEG 2017 die grundsätzliche Unsicherheit über den Erhalt eines auskömmlichen Förderzuschlages, da dieser wettbewerblich im Rahmen einer Ausschreibung zu erlangen ist. Des Weiteren können als relevante Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit des Projektvorhabens, die heute nicht absehbaren Konditionen für das notwendige Fremdkapital als auch die tatsächliche Höhe der Nebeninvestitionskosten genannt werden.

Dennoch lassen sich bereits heute auf Basis von Ertragsvorabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsindikationen erste Rückschlüsse auf die perspektivische Projektgüte ziehen. Aufgrund der Standorthöhen, der heute möglichen Anlagenanzahl als auch der Ertragsabschätzungen, ergibt sich insgesamt ein attraktives Bild der beiden Standorte in Summe, welches auf konservativen Annahmen basiert.

Nach den jetzigen Erkenntnissen des Vorstandes der STW kann von einer ausreichend hohen Chance für einen wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden.

Neben den ökologischen und ökonomischen Chancen einer Umsetzung von Windparks ist der Prozess von der Entwicklung bis in die Betriebsphase generell mit Risiken behaftet. Diese Risiken tragen die Partner als Gesellschafter an der

Projektgesellschaft zum einen bis zur Baureife nach BImSchG als auch im nachhaltigen Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit.

8 von 9

Trotz sorgfältiger Vorabprüfung ist nicht auszuschließen, dass bisher unbekannte und nicht vorhersehbare Fakten die Projekte negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere während der Projektentwicklungsphase. Folgende nicht vollständige Umstände, können daher die Projektwirtschaftlichkeit beeinträchtigen und bis hin zum Projektabbruch führen:

- Die Genehmigung kann für einzelne oder mehrere WEA nicht erlangt werden
- Gesetzliche Änderungen bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt können sich negativ auf die Projektwirtschaftlichkeit auswirken
- Insolvenzrisiko wichtiger Vertragspartner
- Finanzierungsrisiken
- Hoher Anteil von Stunden, in denen keine Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen gemäß § 51 EEG 2017 erfolgt
- Sonstige betriebliche und nicht durch Versicherungen abgedeckte Schäden
- Im Rahmen der Ausschreibung gem. EEG 2017 ist kein wirtschaftlich nachhaltiger Förderanspruch zu erlangen.

Mit der Entwicklung beider Standorte bis zur Baureife nach BImSchG, haben alle Gesellschafter gem. ihren Anteilen relevante Kapitalvolumina zur Finanzierung dieser Projektphase geleistet.

Sollte wider Erwarten dennoch kein wirtschaftlich auskömmlicher Förderanspruch im Rahmen der Ausschreibung nach EEG 2017, ggf. in Kombination mit Mehrerlöspotentialen aus Direktvermarktungsstrategien, zu erzielen sein, besteht für beide Projekte die grundsätzliche Möglichkeit einer Veräußerung an

Mitbewerber mit niedrigeren Renditeansprüchen oder abweichenden Markterwartungen.

Eine Veräußerung in diesem Zusammenhang führt in der Regel zu einem Erlös, der die bis dahin aufgelaufenen Kosten mindestens kompensieren sollte und die Gesellschafter auf diese Weise im Optimalfall wirtschaftlich schadlos halten würde.

Eine tatsächliche Veräußerung der Projekte stellt für die Kooperation kein präferiertes Szenario, sondern vielmehr die ultima ratio dar, sollte keine andere Möglichkeit zur Umsetzung der Projekte in der beschriebenen Form möglich sein. Dennoch ist es aus Gründen der gegebenen Verantwortungen und Transparenz wichtig, sich bereits jetzt partnerschaftlich mit diesem Fall (Exit-Strategie) zu beschäftigen. Dadurch wird das Risiko für alle Beteiligten im Falle eines drohenden Nicht-Zuschlages im Rahmen der Ausschreibung entsprechend gemindert.

Im worst-case-szenario können auftretende Risiken zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Zur Minimierung der Risiken wird der Prozess der Projektentwicklung stets kritisch begleitet, um im Kenntnisfall gemeinsam mit allen Partnern die Situation zu bewerten und im Zweifel das Projekt zu stoppen. Auf diese Weise wird auch bis zur Erlangung der Baureife nur so viel Risikokapital zur Verfügung gestellt, wie es aufgrund der aktuellen Einschätzung vertretbar erscheint.

Zeitplan

Im weiteren Projektlauf ist nunmehr die Gesellschaftsgründung bis Ende 2017 vorgesehen. Hiernach erfolgen für den Standort Langenberg die vorbereitenden Tätigkeiten zur Einreichung des Genehmigungsantrages nach BImSchG. Weitergehende Detailplanungen und Vergabegespräche im Anlagenauswahlverfahren mit den verschiedenen Herstellern schließen sich an und beinhalten entsprechende Optimierungspotentiale.

Weiterhin erfolgen an beiden Standorten aktuell weitergehende Windmessungen, um die bisherigen Prognosen zu verifizieren.

Markterkundung

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 der Beteiligung an diesem Projekt zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. November 2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Entwurf
(Notarielle Beurkundung erforderlich)

Gesellschaftsvertrag

der

Windenergie Reinhardswald GmbH

Stand: [...]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Firma und Sitz.....	3
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr.....	3
§ 4 - Stammkapital.....	4
§ 5 - Gesellschafterversammlung.....	5
§ 6 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.....	5
§ 7 - Geschäftsführung.....	6
§ 8 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	8
§ 9 - Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen / Verfügungen über Geschäftsanteile.....	10
§ 10 - Jahresabschluss.....	12
§ 11 - Bekanntmachungen.....	13
§ 12 - Gründungskosten.....	13
§ 13 - Verschiedenes.....	13

§ 1 - Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Windenergie Reinhardswald GmbH

- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grebenstein.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windenergie Reinhardswald GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 - Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Hiervon übernehmen die Gesellschafter Gesellschaftsanteile wie folgt:

Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G.

mit Sitz in Grebenstein und eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter GnR 866: 12.750 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.750 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 12.750,00, entspricht 51 % des Stammkapitals

Städtische Werke Aktiengesellschaft

mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150: 5.075 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 12.751 bis 17.825 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 5.075 entspricht 20,3 % des Stammkapitals

Stadtwerke Eschwege GmbH

mit Sitz in Eschwege und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738: 2.175 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 17.826 bis 20.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 2.175 entspricht 8,7 % des Stammkapitals

EAM Natur GmbH

mit Sitz in Dillenburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 5485: 5.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 20.001 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000,00, entspricht 20 % des Stammkapitals

- 4.3 Die auf die vorgenannten Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind sofort fällig und in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 - Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, unabhängig von deren Vertretungsmacht, einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail mit anschließender schriftlicher Bestätigung. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung und sorgt für die Anfertigung des Protokolls (§ 6.5).
- 5.4 Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Einlagen noch nicht eingezahlt sind.

§ 6 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- 6.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesellschaftsvertrag oder Gesetz schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.
- 6.2 In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 6.3 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 6.4 von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind - Vollmacht nachzuweisen. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 6.4 Im Einverständnis aller Gesellschafter mit diesem Verfahren oder mit der zu treffenden Bestimmung können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Telefax oder E-Mail (oder in kombinierten Formen der Beschlussfassung) gefasst werden.
- 6.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden. Wird kein Vorsitzender gewählt, ist das Protokoll durch einen an der Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung teilnehmenden Geschäftsführer zu erstellen.
- 6.6 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.5 zulässig.

§ 7 - Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 7.2 Der Städtische Werke Aktiengesellschaft und der Stadtwerke Eschwege GmbH gemeinsam, der Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. sowie der EAM Natur GmbH stehen jeweils das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern. Für die Abberufung dieser entsandten Geschäftsführer ist allein der jeweilige Entsendungsberechtigte zuständig; dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund im Sinn von § 38 GmbHG zur Abberufung dieses Geschäftsführers vorliegt.
- 7.3 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- 7.4 Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Kommanditgesellschaft sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.7 Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter in den ordentlichen Gesellschafterversammlungen über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 8 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 8.1 Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und den Gesellschaften, für die die Gesellschaft die Geschäftsführung ausübt, Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Maßnahmen festlegen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Abs. 5, lit. n) ist dabei zu berücksichtigen.
- 8.4 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Gewinnverwendung;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
 - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.
- 8.5 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

- b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- d) Auflösung der Gesellschaft;
- e) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern und/oder deren jeweils verbundenen Unternehmen;
- g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- h) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Geschäftsfelder;
- i) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- j) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- k) Zustimmung zu dem von den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans, Stellenplans und Investitionsplans;
- l) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt;
- m) Abschluss und wesentliche Veränderung von Veränderung von Verträgen zur Errichtung und Betriebsführung von Windenergieanlagen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt;

- n) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 8.6 Soweit eine der Maßnahmen aus § 8 allein die Ausübung von Gesellschafterrechten in anderen Gesellschaften betrifft, ist entsprechend dieser Regelungen eine Zustimmung einzuholen.
- 8.7 Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9 - Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen / Verfügungen über Geschäftsanteile

- 9.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 9.3 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen mit Ausnahme von Verfügungen zwischen einem Gesellschafter und einem mit ihm verbundenen Unternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 9.4 Verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu einer Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen entsprechend § 9.3, so steht dem veräußerungswilligen Gesellschafter das Recht zu, seine Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Den verbleibenden Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Recht zum Erwerb der zum Verkauf anstehenden Geschäftsanteile zu, wobei sie die entsprechenden Geschäftsanteile nach Maßgabe der Bestimmungen eines mit einem potentiellen Käufer ausgehandelten Kaufvertrages oder eines von dem potentiellen Käufer ausgesprochenen rechtsverbindlichen Angebots erwerben können.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem potentiellen Erwerber geschlossenen Vertrages, bzw. den Inhalt des von dem potentiellen Erwerber abgegebenen Angebotes unverzüglich sämtlichen zum Erwerb berechtigten Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

- 9.5 Das Erwerbsrecht nach § 9.4 steht den erwerbsberechtigten Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu. Das Recht zum Erwerb kann nur bis zum Ablauf von drei (3) Monaten seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.
- 9.6. Sofern ein zum Erwerb berechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern wiederum im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu. Dieses Recht kann nur innerhalb von einer weiteren Frist von drei (3) Monaten nach Ablauf der Frist nach § 9.5 und Information des veräußerungswilligen Gesellschafters über die Nichtausübung des Erwerbsrechts ausgeübt werden.
- 9.7 Üben die gemäß § 9.4 erwerbsberechtigten Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so bedarf der veräußerungswillige Gesellschafter zur Veräußerung und Übertragung seiner Geschäftsanteile keine Zustimmung.

§ 10 - Jahresabschluss

- 10.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind - soweit aufgrund Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich - durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschließen.
- 10.5 Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den unmittelbar und/oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 11 - Bekanntmachungen

- 11.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 11.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

§ 12 - Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 13 - Verschiedenes

- 13.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Gesellschaftsvertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Kassel.

Gesellschaftsvertrag

der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

vom [...] 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Firma, Sitz	3
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 - Kapitalbeteiligung	3
§ 4 - Geschäftsjahr	5
§ 5 - Organe der Gesellschaft	5
§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 7 - Gesellschafterversammlungen	6
§ 8 - Wirtschaftsplan	10
§ 9 - Jahresabschluss	10
§ 10 - Gesellschafterkonten	11
§ 11 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnverwendung, Entnahmen	12
§ 12 - Verfügungen über Gesellschaftsanteile	13
§ 13 - Dauer der Gesellschaft, Kündigung	15
§ 14 - Ausschließung eines Gesellschafters	16
§ 15 - Abfindung ausscheidender Gesellschafter	16
§ 16 - Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschafter	18
§ 17 - Vermarktung des Stroms	19
§ 18 - Bekanntmachungen	19
§ 19 - Verschiedenes	19

§ 1 - Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Grebenstein.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Verpachtung von Windenergieanlagen insbesondere im Windpark Reinhardswald samt der dafür benötigten Infrastruktur und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- 2.2 Die Gesellschaft ist in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
- 2.3 Bei der Verfolgung der Gesellschaftsziele sind ökologische und soziale Ziele besonders zu berücksichtigen. Soweit diese in angemessenem Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen stehen.

§ 3 - Kapitalbeteiligung

3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Windenergie Reinhardswald GmbH

mit Sitz in Grebenstein.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage nicht berechtigt und nicht verpflichtet.

3.2 Alleinige Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G.

mit Sitz in Grebenstein

und eingetragen im Genossenschaftsregister

des Amtsgerichts Kassel unter GnR 866

EUR 12.750 (= 51 %)

Städtische Werke Aktiengesellschaft

mit Sitz in Kassel

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150

EUR 5.075 (= 20,3 %)

Stadtwerke Eschwege GmbH

mit Sitz in Eschwege

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738

EUR 2.175 (= 8,7 %)

EAM Natur GmbH

mit Sitz in Dillenburg

und eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 5485

EUR 5.000 (= 20 %)

Kommanditkapital insgesamt:

EUR 25.000 (= 100 %)

=====

3.3 Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.

- 3.4 Die Kommanditeinlagen sind feste Einlagen. Ihre Summe bildet das Festkapital. Die Kommanditeinlagen entsprechen zugleich den Haftsummen im Handelsregister.
- 3.5 Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Jahresergebnis nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile untereinander beteiligt.
- 3.6 Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind sofort fällig und in voller Höhe zu erbringen. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2017.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Komplementärin als zur Geschäftsführung berufene Gesellschafterin,
- (2) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergie Reinhardswald GmbH berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin Windenergie Reinhardswald GmbH (im Folgenden auch als die „**persönlich haftende Gesellschafterin**“ bezeichnet) ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft sowie Rechtsgeschäfte mit den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Windenergie Reinhardswald GmbH in der jeweils gültigen

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

gen Fassung, einer etwaigen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf bei Durchführung der in § 7.6 bezeichneten Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 6.3 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten ist im Rahmen des § 164 HGB ausgeschlossen.
- 6.4 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.
- 6.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot, sie darf insbesondere die Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7 - Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax oder E-Mail mit anschließender schriftlicher Bestätigung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter sich mit einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 7.2 Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 15 % des Festkapitals besitzen, können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß bestellten Verlangen von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht einberufen, so sind hierzu die das Verlangen erhebenden Gesellschafter berechtigt.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- 7.4 Ein Gesellschafter ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft oder sonst wie seine persönlichen Interessen berührt. Er kann jedoch nicht bei einem Beschluss mitstimmen, welcher seine Entlastung, seine Befreiung von einer Verpflichtung oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegen ihn betrifft.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Je EUR 100,00 des Festkapitals (§ 3) gewähren eine Stimme. Persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil haben keine Stimme.
- 7.6 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Gewinnverwendung;
 - c) die Höhe der Entnahmen gem. § 11.9 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Thesaurierung von Gewinnanteilen;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - f) die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung;
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - h) die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 15 dieses Vertrages);
 - i) der Abschluss, die Änderungen und die Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regelungen des § 17 dieses Vertrages erfolgt;
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und
 - k) die Eintragung von grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken der Gesellschaft (Erbbaurechten).

7.7 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- d) Auflösung der Gesellschaft;
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- f) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern und/oder deren jeweils verbundenen Unternehmen;
- h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- i) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Geschäftsfelder;
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- k) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- l) Zustimmung zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans, Stellenplans und Investitionsplans;
- m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt;
- n) Abschluss und wesentliche Veränderung von Verträgen zur Errichtung und Betriebsführung von Windenergieanlagen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt.

7.8 Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 7.10 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Berücksichtigung der Einberufungsfristen sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der neuerlichen Einladung hingewiesen werden.
- 7.11 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- 7.12 Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Ist kein Vorsitzender gewählt worden, legt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafterbeschlüsse schriftlich nieder. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch nicht abhängig.
- 7.13 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Protokolls gemäß § 7.11 im Wege der Klage angefochten werden. Die Frist kann für den konkreten Fall von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlängert werden.

§ 8 - Wirtschaftsplan

Über die Zustimmung zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans und Investitionsplans entscheiden die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 9 - Jahresabschluss

- 9.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und Fristen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- 9.2 Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den unmittelbar und/oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung des § 121 Abs. 8 HGO über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung unter Einschluss der Zuweisung auf die in § 10 genannten Gesellschafterkonten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, auf zu erwartende Gewinne Abschlagsbeträge den Verrechnungskonten zuzuweisen, sofern dies den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht entspricht.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 10 - Gesellschafterkonten

- 10.1 Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die Haftungsvergütung und ihr Aufwendungsersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr gebucht werden.
- 10.2 Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto geführt, welches sich in ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvortragskonto unterteilt. Zusätzlich wird für jeden Kommanditisten ein Verrechnungskonto geführt.
- a) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagen in das Festkapital gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - b) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Kapitalkonto I übersteigende Pflichteinlagen, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen und nicht als Haftenlage geleisteten Rücklagen, die Einlagen zur Finanzierung des Projektes, die Beträge aus der Bildung und Auflösung latenter Steuern (entweder durch direkte erfolgsneutrale Buchung oder im Rahmen der Gewinnverwendung) gebucht und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Gesellschafter betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto werden die ausschüttungsfähigen Gewinnanteile (§ 11.6), Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gebucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 11 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnverwendung, Entnahmen

- 11.1 Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 11.4 im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (Kapitalkonto I) beteiligt. Die Verlustbeteiligung der Kommanditisten gilt mit der Maßgabe, dass sich ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis auf die Kommanditeinlagen beschränkt.
- 11.2 Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.
- 11.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- 11.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine jährliche, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 5 % des bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden darüber hinaus alle Aufwendungen erstattet, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, und zwar auch dann, wenn ein Gewinn nicht erzielt worden ist. Nicht erstattet werden Gewerbe- und Körperschaftsteuern. Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.
- 11.5 Die Gewerbesteuerbelastungen oder -entlastungen der Gesellschaft, die sich aus der Stellung einzelner Gesellschafter als Mitunternehmer der Gesellschaft ergeben, sind diesen verursachungsgerecht im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnverteilung vorab als Vorabverlust oder Vorabgewinn zuzurechnen. Dies betrifft insbesondere solche Gewerbesteuerbeträge, die durch Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch Gewinne aus Veräußerungen von Geschäftsanteilen verursacht sind. Die Regelung ist auf latente Steuern und auf andere Steuern und Abgaben entsprechend anzuwenden. Sofern der verursachende Gesell-

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

schafter zwischenzeitlich ausgeschieden ist, hat ein gegenseitiger Ausgleich auf Anforderung zu erfolgen.

- 11.6 Im Gewinn-/Verlustanteil des Gesellschafters enthaltene latente Steuererträge- oder -aufwendungen werden seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben bzw. belastet (Ergebnisverwendung Teil 1).
- 11.7 Ein nach § 11.6 verbleibender Gewinnanteil ist auf dem Verrechnungskonto des Gesellschafters gutzuschreiben, soweit keine Verlustvorträge mehr vorhanden sind (Ergebnisverwendung Teil 2a).
- 11.8 Ein nach § 11.7 verbleibender Verlustanteil wird auf dem Verlustvortragskonto abgebildet (Ergebnisverwendung Teil 2b).
- 11.9 Entnahmen sind von den jeweiligen Verrechnungskonten zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende entsteht oder entstehen würde, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 12 - Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 12.1 Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Verfügungen jeglicher Art über Gesellschaftsanteile, gleich welcher Art, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund von Einbringungen in andere Unternehmen, bedürfen mit Ausnahme von Verfügungen zwischen einem Gesellschafter und einem mit ihm verbundenen Unternehmen eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung für ihre Wirksamkeit.
- 12.2 Verfügungen der Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. bedürfen keiner Zustimmung entsprechend § 12.1, sofern nach der Verfügung die Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. weiterhin mit 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist und sofern Käufer der Anteile eine regionale Bürgerenergiegesellschaft oder ein kommunales Stadtwerk aus der Region ist.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

12.3 Verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu einer Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteile entsprechend § 12.1, so steht dem veräußerungswilligen Gesellschafter das Recht zu, seinen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Den verbleibenden Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Recht zum Erwerb der zum Verkauf anstehenden Gesellschaftsanteile zu, wobei sie die entsprechenden Gesellschaftsanteile nach Maßgabe der Bestimmungen eines mit einem potentiellen Käufer ausgehandelten Kaufvertrages oder eines von dem potentiellen Käufer ausgesprochenen rechtsverbindlichen Angebots erwerben können.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem potentiellen Erwerber geschlossenen Vertrages, bzw. den Inhalt des von dem potentiellen Erwerber abgegebenen Angebotes unverzüglich sämtlichen zum Erwerb berechtigten Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

12.4 Das Erwerbsrecht nach § 12.3 steht den erwerbsberechtigten Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu. Das Recht zum Erwerb kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.

12.5 Sofern ein zum Erwerb berechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern wiederum im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu. Dieses Recht kann nur innerhalb von einer weiteren Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Frist nach § 12.4 und Information des veräußerungswilligen Gesellschafters über die Nichtausübung des Erwerbsrechts ausgeübt werden.

12.6 Üben die gemäß § 12.3 erwerbsberechtigten Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so bedarf der veräußerungswillige Gesellschafter zur Veräußerung und Übertragung seiner Geschäftsanteile keine Zustimmung.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 13 - Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 13.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zwanzig Jahre nach der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage im Windpark Reinhardswald auf den Vorrangflächen Langenberg-Fahrenplatz mit Wirkung zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres.
- 13.2 Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Sämtliche Gesellschafter willigen für den Fall in die Fortführung der Firma ein. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wächst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zu.
- 13.3 Jeder der übrigen Gesellschafter kann sich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft der Kündigung anschließen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung hat dieselbe Wirkung wie die Kündigung.
- 13.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich sowohl von der Kündigung als auch von der Anschlusskündigung alle übrigen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.
- 13.5 Machen sämtliche Gesellschafter von ihrem Kündigungs- und Anschlusskündigungsrecht Gebrauch, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet die Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil und erhalten anstelle der Abfindung einen Anteil an einem etwaigen Liquidationserlös.
- 13.6 Auf den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB die Gesellschaft kündigt, finden die Regelungen gemäß §§ 13.2 bis 13.5 Anwendung.
- 13.7 Die Gesellschaft wird aufgelöst und entgegen der Bestimmung in § 13.2 nicht fortgesetzt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin kündigt und die übrigen

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

gen Gesellschafter nicht spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin mit Wirkung für diesen Zeitpunkt eine neue vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellen.

§ 14 - Ausschließung eines Gesellschafters

14.1 Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein Umstand eintritt, der für die übrigen Gesellschafter nach § 133 HGB das Recht begründen würde, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Die übrigen Möglichkeiten der Ausschließung eines Gesellschafters gemäß diesem Vertrag bleiben unberührt.

14.2 Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn

- a) in den Gesellschaftsanteil oder in aus dem Gesellschaftsverhältnis sich ergebende Ansprüche eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, wenn nicht der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- c) ein Gesellschafter wesentliche Vertragspflichten verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.

14.3 Der Ausschluss wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt. Im Fall des Abs. 2, lit. c) beträgt die gemäß § 15 dieses Vertrages ermittelte Abfindung lediglich 80 %.

§ 15 - Abfindung ausscheidender Gesellschafter

15.1 Der ausscheidende Gesellschafter hat gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Abfindung. Zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in welcher der Wert des Anteils des Ausscheidenden

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

am Gesellschaftsvermögen auszuweisen ist. Scheidet der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus, ist von der handelsrechtlichen Bilanz zu diesem Stichtag auszugehen. Scheidet er im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist die vorangehende Jahresabschlussbilanz zugrunde zu legen.

- 15.2 Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach dem anteiligen Ertragswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters. Obergrenze ist der jeweilige handelsrechtliche Buchwert.
- 15.3 Das Abfindungsguthaben ist durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich zu ermitteln. Hat die Gesellschaft keinen Wirtschaftsprüfer, verständigen sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu diesem Zweck auf einen Wirtschaftsprüfer. Kommt eine solche Verständigung nicht nach Aufforderung durch einen Beteiligten innerhalb von zwei Wochen zustande, ist der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Düsseldorf zu bestimmen. Der Wirtschaftsprüfer hat allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Der Wirtschaftsprüfer ist an die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gebunden. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt die Gesellschaft.
- 15.4 Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Jahresergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig teil.
- 15.5 Die Abfindung wird sechs Monate nach Feststellung der Abfindung durch den Wirtschaftsprüfer gemäß § 15.3 ausgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist zu vorzeitiger Bezahlung jederzeit berechtigt. Die übrigen Gesellschafter haften nicht gesamtschuldnerisch für die Abfindung.
- 15.6 Im Fall des Ausscheidens ist das Verrechnungskonto des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheidenszeitpunkt auszugleichen.
- 15.7 Im Übrigen sind alle Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ihm jedoch dafür, dass er für die Schulden

derselben nicht in Anspruch genommen wird. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

- 15.8 Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig beschließen, dass der ausscheidende Gesellschafter stattdessen seine Beteiligung an der Gesellschaft auf die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen hat. Die nach diesem § 15 zu ermittelnde und zu zahlende Abfindung wird in einem solchen Fall von den verbleibenden Gesellschaftern geschuldet. Die Übertragung der Anteile hat in diesem Fall Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung zu erfolgen. Die Gesellschafter sind berechtigt, den Wirtschaftsprüfer vorab um die Feststellung einer Abschlagszahlung zu bitten. In diesem Fall hat die Übertragung der Beteiligung bereits gegen Zahlung des Abschlagsbetrages zu erfolgen.

§ 16 - Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschafter

Im Falle von Beschlüssen über die Erhöhung des Kommanditkapitals zum Nominalwert gemäß Ziffer 7.8 kann die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern keine Verpflichtung zur Übernahme der Kapitalerhöhungsbeträge auferlegen. Gesellschafter, die sich an einer Kapitalerhöhung nicht beteiligen, haben eine entsprechende Verminderung ihrer Quote an ihrem Stimmrecht, ihrer Gewinnbeteiligung sowie ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und eine Verminderung der Beteiligung an stillen Reserven hinzunehmen. Alle an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Einlage zu den Einlagen aller an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter berechtigt, das Kapital zu erhöhen.

Gesellschaftsvertrag der

Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG

§ 17 - Vermarktung des Stroms

- 17.1 Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der Förderbestimmungen der §§ 19 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden.
- 17.2 Auf Verlangen eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dem Gesellschafter eine Vereinbarung schließen, durch die dem diesem Gesellschafter eine bestimmte Strommenge zugeordnet wird, die nicht mehr im Sinne des 21.1 verwendet wird, sondern diesem Gesellschafter zu seiner eigenen Verwendung (z. B. zur Eigenversorgung oder zur Belieferung Dritter) zur Verfügung steht. Die Gesellschaft wird eine solche Vereinbarung nur insoweit abschließen, wenn sichergestellt ist, dass die Gesellschaft hierdurch insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. Wollen mehrere Gesellschafter eine entsprechende Vereinbarung abschließen und reicht der insgesamt erzeugte Strom hierfür nicht aus, so erfolgt eine mengenmäßige Aufteilung des Stroms anhand der Verhältnisse ihrer Festkapitalanteile zueinander.

§ 18 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – im Bundesanzeiger.

§ 19 - Verschiedenes

- 19.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 19.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Kassel.

- 19.4 Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung nur gehemmt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. § 203 BGB ist ausgeschlossen.
- 19.5 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter eine solche vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- 19.6 Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

- Unterschriftenseite folgt -

..., den [...] 2016

Windenergie Reinhardswald GmbH

_____ [...] Geschäftsführer	_____ [...] Geschäftsführer
_____ [...] Geschäftsführer	

Energie Genossenschaft Reinhardswald e. G.

_____ [...] [...]	_____ [...] [...]
-------------------------	-------------------------

Städtische Werke Aktiengesellschaft

_____ [...] [...]	_____ [...] [...]
-------------------------	-------------------------

Stadtwerke Eschwege GmbH

*Gesellschaftsvertrag der
Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG*

[...]

[...]

[...]

[...]

EAM Natur GmbH

Martin Severin
Geschäftsführer

Siegmond Laufer
Geschäftsführer

Vorlage Nr. 101.18.302

28. September 2016
1 von 1

Informationsfreiheitssatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung 101.17.997 vom 07.10.2013 und 101.17.564 vom 26.09.2012 unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Mit den beiden vorgenannten Beschlüssen wurde der Magistrat aufgefordert, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen. Diese Beschlüsse hat der Magistrat bis heute nicht umgesetzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.711

2. November 2017
1 von 2

Abschiebungen aus Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kindern und Jugendlichen) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern wurden jeweils in den Jahren 2014-2016 und im 1. Halbjahr 2017 von der Ausländerbehörde der Stadt Kassel aus Deutschland in welche Zielländer abgeschoben?
2. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer (aufgegliedert nach Männern, Frauen sowie Kindern und Jugendlichen) mit bisherigem Aufenthalt in der Stadt Kassel aus welchen Herkunftsländern entschieden sich in den Jahren 2014-2016 zur Vermeidung einer Abschiebung für die freiwillige Ausreise?
3. Wie viele Abschiebungen erfolgten
 - a. aufgrund einer Abschiebungsanordnung oder vollziehbaren Ausreiseaufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Zuge von Asylverfahren,
 - b. aufgrund einer Abschiebungsanordnung bzw. vollziehbaren Ausreiseaufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren,
 - c. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Nichterteilung oder Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels,
 - d. aufgrund einer nicht eingehaltenen Ausreiseaufforderung nach Verfügung einer Ausweisung,
 - e. direkt aus der Haft aufgrund einer Ausweisung?
4. In wie vielen der unter 3 genannten Fälle wurde Abschiebehaft
 - a. von der Ausländerbehörde beantragt und,
 - b. vom Haftrichter angeordnet?

5. Wie viele Abschiebungen erfolgten jeweils über den Flughafen Kassel-Calden?

2 von 2

6. Gibt es in Kassel Abschiebebeobachter?

7. Welche Kosten entstanden der Stadt Kassel jeweils in den Jahren 2014-2017 durch diese Abschiebungen?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

-33-

6. November 2017
Herr Strauch
Tel. 7039



An

-III-

über

-II-

7.11.2017

Stellungnahme zur Anfrage der Kasseler Linken (101.18.711)

Zur Anfrage der Kasseler Linken vom 2.11.17 (Abschiebungen aus Kassel) geben wir folgende Stellungnahme ab bzw. melden die folgenden Zahlen:

Zu Frage 1:

2014: 49 Abschiebungen

2015: 77 Abschiebungen

2016: 39 Abschiebungen

2017 (1. Halbjahr): 20 Abschiebungen

Statistische Erhebungen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländern gibt es nicht bzw. die Auswertung ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich.

Zu Frage 2:

2014: 32 freiwillige Ausreisen

2015: 181 freiwillige Ausreisen

2016: 131 freiwillige Ausreisen

Statistische Erhebungen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländern gibt es nicht bzw. die Auswertung ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich.

Zu Frage 3:

- a) Von den 185 Abschiebungen aus 2014 – 2017 handelte es sich bei 58 Personen um abgelehnte Asylbewerber, die aufgrund von Ausreiseaufforderungen und

Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeschoben wurden.

- b) Bei 24 Personen handelte es sich um Dublin-Fälle, die aufgrund von Abschiebungsandrohungen mit Ausreiseaufforderungen bzw. aufgrund von Abschiebungsanordnungen des BAMF abgeschoben wurde.
- c) Nicht statistisch erfasst
- d) Nicht statistisch erfasst
- e) 71 Personen wurden aufgrund einer Ausweisung direkt aus der Haft abgeschoben.

Zu Frage 4:

- a) Nicht statistisch erfasst
- b) 2014: 2
2015: 1
2016: 4
2017 (1. Halbjahr): 0

Zu Frage 5:

Nicht statistisch erfasst

Zu Frage 6:

Die Existenz von Abschiebungsbeobachtern ist uns nicht bekannt

Zu Frage 7:

2014: 35.245 €

2015: 67.603 €

2016: 33.292 €

2017: 45.609 € (Stand: 4.10.17)

Im Auftrag

gez. Uwe Fricke

Vorlage Nr. 101.18.728

7. November 2017
1 von 1

Illegale Autorennen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit allen zulässigen Mitteln gegen jegliches illegales Autorennen und gegen Raser vorzugehen. Hierzu sollen auf allen Hauptein- und Ausfallstraßen der Stadt Kassel besonders an den Wochenenden und vor Feiertagen regelmäßig zur Nachtzeit mobile Kontrollen der Geschwindigkeit durch städtische Mitarbeiter durchgeführt werden. Weiter wird der Magistrat beauftragt, mit einschlägigen Verbänden, Organisation und Institutionen Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, gerade in der Gruppe junger Autofahrer Veranstaltungen durchzuführen, die über die Gefährlichkeit und die Folgen solcher "Autorennen" deutlich informieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.729

7. November 2017
1 von 1

Fachberater Integration für die Feuerwehr

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

gemäß den Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes für den Bereich der Feuerwehr Kassel eine(n) Fachberater(in) für Integration einzusetzen. Ziel dieser Aufgabe ist es, die interkulturelle Öffnung und die Integration in den Feuerwehren voranzubringen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.730

7. November 2017
1 von 1

Zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes in der Innenstadt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Verbesserung der objektiven Sicherheit und zur Förderung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger in der Kasseler Innenstadt eine zusätzliche Dienststelle des Ordnungsamtes einzurichten, die als Anlaufstelle der Besucher der Innenstadt bei allen Fragen der Sicherheit ansprechbar ist und die kurzfristig auch den Einsatz der kommunalen Ordnungskräfte koordinieren kann.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.731

9. November 2017
1 von 1

Konzept Videoüberwachung und Sicherheit in der Innenstadt

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Wie sieht das Konzept zur Verbesserung der Sicherheit und zur Einführung der
Video-Überwachung in der Innenstadt aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

An

- III -



**Anfrage der CDU-Fraktion vom 9. November 2017 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für
Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr. 101.18.731 – Konzept Videoüberwachung und Sicherheit in der Innenstadt**

Berichterstatter: Stadtverordneter Stefan Kortmann

Anfrage:

Wir fragen den Magistrat:

Wie sieht das Konzept zur Verbesserung der Sicherheit und zur Einführung der Video-
Überwachung in der Innenstadt aus?

Stellungnahme:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden zu den Themen Sicherheit und Videoüberwachung diverse
Vorbereitungs- und Abstimmungsgespräche auf verschiedenen Ebenen zwischen der Stadt und
dem Polizeipräsidium Nordhessen geführt.
Konkrete Konzepte zum Ausbau der Video-Überwachung und zur Verbesserung der Sicherheit in
der Innenstadt liegen auf der Grundlage dieser Gespräche noch nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich Krebs".

Ulrich Krebs

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.739

20. November 2017
1 von 1

Videoüberwachung im Bereich Königsstraße

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat die aktuelle Sicherheitslage in der Königsstraße?
2. Wie viel strafrechtlich relevante Taten wurden von der Polizei im Jahr 2016 in der Königsstraße bzw. der Einkaufs- und Fußgängerzone statistisch erfasst?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage steht der kommunale und flächendeckende Einsatz von Videokameras im Bereich der Königsstraße?
4. Wie beurteilt der Magistrat die Videoüberwachung vor dem Hintergrund des grundgesetzlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Versammlungsfreiheit?
5. Wer überwacht die Überwacher?
6. Wie setzen sich die laut Hessenschau veranschlagten Kosten in Höhe von 240.000 Euro für die Videoüberwachung zusammen?
7. Auf welcher Grundlage wurde die Ausweitung der Videoüberwachung angekündigt, da die Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung eine Ausweitung der Videoüberwachung des Öfteren mehrheitlich abgelehnt hat (vgl. z.B. Vorlage 101.18.430; 101.18.159; 101.17.1961)?
8. Wann sollen die zusätzlichen Überwachungskameras in Betrieb genommen werden?
9. Wann wird der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2017 ein Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen umsetzen?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

An

- III -



Anfrage der Fraktion KASSELER LINKE vom 20. November 2017 zur Überweisung
in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr. 101.18.739 - Videoüberwachung im Bereich Königsstraße

Berichterstatteerin: Stadtverordnete Vera Kaufmann

Frage 1:

Wie beurteilt der Magistrat die aktuelle Sicherheitslage in der Königsstraße?

Antwort:

Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrensituation in der Königsstraße liegen der Stadt nicht vor. Die Bewertung der Sicherheitslage fällt im Übrigen in die Zuständigkeit der Polizei.

Frage 2:

Wie viel strafrechtlich relevante Taten wurden von der Polizei im Jahr 2016 in der Königsstraße bzw. der Einkaufs- und Fußgängerzone statistisch erfasst?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums Nordhessen wurden in 2016 in der Einkaufs- und Fußgängerzone rund um die Königsstraße insgesamt 579 Straftaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen registriert.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Grundlage steht der kommunale und flächendeckende Einsatz von Videokameras im Bereich der Königsstraße?

Antwort:

Rechtsgrundlage für den Einsatz einer Videoüberwachung ist § 14 Abs. 3 und 4 Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG.

Frage 4:

Wie beurteilt der Magistrat die Videoüberwachung vor dem Hintergrund des grundgesetzlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Versammlungsfreiheit?

Antwort:

Eine Videoüberwachung greift in den Schutzbereich des Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) nicht ein.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung immer persönliche, individualisierbare Daten, so dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung regelmäßig berührt ist.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 14 Abs. 3 und 4 HSOG) ist ein Eingriff in den Schutzbereich aber aus präventiven Gründen der Gefahrenabwehr oder aus restriktiven Gründen der Strafverfolgung gedeckt.

Frage 5:

Wer überwacht die Überwacher?

Antwort:

Behörden werden nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung tätig. Außerdem ist der Hess. Datenschutzbeauftragte beteiligt.

Frage 6:

Wie setzen sich die laut Hessenschau veranschlagten Kosten in Höhe von 240.000 Euro für die Videoüberwachung zusammen?

Antwort:

In dem Beitrag der Hessenschau vom 13. November 2017 wurde ein Betrag in Höhe von 210.000 Euro genannt. Wie die Fragesteller auf eine Summe von 240.000 Euro kommen, erschließt sich nicht.

210.000 Euro sind die für eine Erweiterung der Videoüberwachung in den Haushalt 2017 eingestellten Haushaltsmittel. Der Betrag basiert auf einer Kostenschätzung, die wiederum auf der Grundlage der Beschaffungs- und Installationskosten für die vorhandenen Kamerastandorte aus dem Jahr 2002 zuzüglich Aktualisierungszuschlag vorgenommen worden ist.

Frage 7:

Auf welcher Grundlage wurde die Ausweitung der Videoüberwachung angekündigt, da die Beschlussgrundlage in der Stadtverordnetenversammlung eine Ausweitung der Videoüberwachung des Öfteren abgelehnt hat (vgl. z. B. Vorlage 101.18.430; 101.18.159; 101.17.1961)?

Antwort:

Die zwischen Mitarbeiter*innen der Polizei und verschiedener städtischen Ämter geführten Gespräche zu einem möglichen Ausbau einer Videoüberwachung in der Innenstadt beruhen auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2017 (Vorlage Nr. 101.18.481).

Im Übrigen obliegt es der politischen Einschätzungsprerogative des Oberbürgermeisters bzw. der zuständigen Dezernenten, Vorhaben anzukündigen.

Frage 8:

Wann sollen die zusätzlichen Überwachungskameras in Betrieb genommen werden?

Antwort:

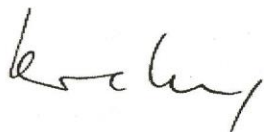
Zum Zeitrahmen können keine Angaben gemacht werden.

Frage 9:

Wann wird der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2017, ein Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen, umsetzen?

Antwort:

Hinsichtlich der im vorgenannten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Mai 2017 (Vorlage Nr. 101.18.481) aufgeführten sicherheitspolitischen Aspekte arbeitet die Stadt Kassel unter anderem mit dem Polizeipräsidium Kassel zusammen. Es besteht ein stetiger Austausch, so dass das in diesem Beschluss thematisierte Verfahren auf Verwaltungsebene bereits umgesetzt wird.



Ulrich Krebs